



universität
wien

Magisterarbeit

Titel der Magisterarbeit

„Die Vorrangstellung des Mannes bei der Bestimmung des Ehenamens“

Eine rechts- und kultursoziologische Untersuchung
zur Namenswahl bei der Eheschließung in Österreich

Verfasserin

Sarah Zaussinger, Bakk. phil.

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, April 2009

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 066 813

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Soziologie

Betreuer:

Gastprofessor Dr. Friedhelm Kröll

Erklärung zum selbstständigen Verfassen der Arbeit

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst habe. Ich habe keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt. Ich habe die Arbeit bzw. Teile davon weder im In- noch im Ausland einer Beurteilerin/einem Beurteiler zur Begutachtung als Prüfungsarbeit vorgelegt.

Wien, April 2009

Sarah Zaussinger

Abstract

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der Namenswahl bei der Eheschließung, insbesondere mit dem Phänomen der Vorrangstellung des Familiennamens des Mannes als traditionelle sowie rechtliche Benachteiligung der Frau.

Um es von Grund auf zu verstehen, wird das Thema von mehreren Perspektiven beleuchtet. Einerseits schafft ein historischer Rückblick zu den Anfängen des Namenswesens Verständnis über die Wurzeln der Tradition der patriarchalisch geprägten Namensführung, auf der anderen Seite beleuchten namensrechtliche Entwicklungen den gesetzlichen Rahmen der Namensbestimmung bei der Heirat. Mithilfe einer rechtssoziologischen Analyse des Namensrechts wird die Wechselwirkung von Recht und Gesellschaft in diesem Kontext erläutert. Schließlich wird im empirischen Teil der Arbeit die Situation der Namenswahl in Österreich dargestellt.

Gemeinsam mit der anfänglichen Erläuterung der Entstehung der Familiennamensgebung sowie den rechtlichen Bedingungen kann somit ein Gesamtbild über die Entwicklungen in der Familiennamenswahl gezeichnet werden. Dabei zeigt sich, dass auch seit der Erweiterung der rechtlichen Möglichkeiten der Namensführung der Name des Mannes kaum an Dominanz verloren hat und die Frau nach wie vor überwiegend vom Namenswechsel bei der Eheschließung betroffen ist.

Inhaltsverzeichnis

ABSTRACT	III
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	VII
1. EINLEITUNG	1
2. ZU BEDEUTUNG UND FUNKTION DES PERSONENNAMENS.....	3
2.1 DIE BEDEUTUNG DES NAMENS.....	3
2.2 DIE FUNKTION DES NAMENS.....	4
2.2.1 Prinzipien des österreichischen Namenswesens.....	5
3. HISTORISCHE ENTWICKLUNGEN IM NAMENSWESEN	9
3.1 DIE URSPRÜNGE DER NAMENSGEBUNG	9
3.1.1 Einnamigkeit.....	9
3.1.2 Zweinamigkeit.....	11
3.1.3 Der Familienname	13
3.2 DIE ENTSTEHUNG DES NAMENSRECHTS	18
3.2.1 Freiheit der Namensführung.....	18
3.2.2 Anfänge eines geordneten Namenswesens	19
3.2.3 Erste rechtliche Regelungen in Österreich	19
3.2.4 ABGB-Novelle 1975	21
3.2.5 Die Argumentation des Verfassungsgerichtshofs	22
3.2.6 Rechtslage vor 1995.....	25
4. DAS GELTENDE ÖSTERREICHISCHE FAMILIENNAMENSRECHT	27
4.1 ZUR ENTSTEHUNG	27
4.2 ERLÄUTERUNG DER AKTUELLEN NAMENSRECHTLICHEN SITUATION.....	28
4.2.1 Namenseinheit in der Ehe	30
4.2.2 Subsidiäre Geltung des Mannesnamens.....	31
4.2.3 „Echte“ Doppelnamenführung	31
4.2.4 Getrennte Namensführung	32
4.2.5 Der Name des Kindes	32
4.2.6 Namensänderung.....	33
4.2.7 Exkurs zur Staatsbürgerschaft	33
4.3 KRITIK AM NAMENSRECHTSÄNDERUNGSGESETZ VON 1995	34
4.3.1 Der allgemeine Gleichheitsgrundsatz im österreichischen Recht.....	36
4.3.2 Die UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	38
4.3.3 Die Europäische Menschenrechtskonvention.....	40
4.3.4 VfGH-Entscheidungen nach 1995	42
5. ALTERNATIVEN ZUM ÖSTERREICHISCHEN MODELL.....	47
5.1 DIE RECHTSLAGE IN DEUTSCHLAND	47
5.2 EXKURS INS INTERNATIONALE NAMENSRECHT	50
5.3 ALTERNATIVE (GESETZES-)VORSCHLÄGE	52
6. DIE WECHSELWIRKUNG VON RECHT UND GESELLSCHAFT	57
6.1 LEBENDES RECHT	57
6.2 ZUR ORDNUNGSFUNKTION DES RECHTS.....	58
6.3 RECHT UND GESELLSCHAFT	59

6.4	RECHTSNORMEN UND SOZIALE NORMEN	61
6.5	RECHT UND MACHT	65
6.6	DAS NAMENSRECHT AUS RECHTSSTOZIOLOGISCHER SICHT	66
7.	DIE SITUATION DER NAMENSWAHL IN ÖSTERREICH.....	71
7.1	DATENQUELLEN	71
7.2	DATEN ZUR FAMILIENNAMENSFÜHRUNG VOR 1995	71
7.3	ZUR WAHL DES FAMILIENNAMENS NACH 1995	72
7.4	DIE FAMILIENNAMENSFÜHRUNG NACH 1995 IN WIEN.....	76
7.5	ZUSAMMENFASSUNG UND INTERPRETATION DER ERGEBNISSE	81
8.	RESUME	85
	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	89
	LITERATUR	89
	INTERNETQUELLEN.....	92
	DATENQUELLEN	93
	ANHANG	95
1	DAS NAMENSRECHT NACH DER FAMILIENRECHTSREFORM.....	95
2	GESCHLECHTERNEUTRALE NAMENSRECHTSREGELUNG	95
3	REGELUNG ÜBER DIE NAMENSÄNDERUNG	96
4	UN-FRAUENKONVENTION	96
5	EUROPÄISCHE MENSCHENRECHTSKONVENTION	101
6	PRÜFUNG DER VERFASSUNGSWIDRIGKEIT VON GESETZEN DURCH DEN VERFASSUNGSGERICHTSHOF	103
7	NAMENSRECHTLICHE REGELUNGEN IN DEUTSCHLAND NACH 1993	104
8	DEUTSCHES GRUNDGESETZ	107
9	INITIATIVANTRAG DER GRÜNEN	108
10	AUFLISTUNG DER DATEN NACH STANDESAMT BZW. -AMTSVERBAND	114
11	TABELLEN ZUR FAMILIENNAMENSFÜHRUNG	120

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
aF.....	alte Fassung
Art	Artikel
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
BlgNR	Beilage(n) zu den stenographischen Protokollen des Nationalrats
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
dtGG	deutsches Grundgesetz
NRÄG	Namensrechtsänderungsgesetz
NÄG	Namensänderungsgesetz
StGG	Staatsgrundgesetz
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg	Sammlungsnummer eines VfGH-Erkenntnisses

1. Einleitung

Der Name des Menschen gilt als „Ausdruck seiner Individualität und Identität“ (Furgler 1994:218). Er ist ein wichtiger Bestandteil der Person, indem er diese in ihrer Gesamtheit nach außen hin darstellt. Verliert die Person ihren Namen, verliert sie auch einen Teil ihrer Vergangenheit, ja einen Teil ihrer Identität. Der Name stellt also keine bloße Benennung dar, die sich beliebig austauschen lässt (bzw. lassen sollte). Trotz der Bedeutung des Namens für die Person wird mit der Eheschließung regelmäßig ein Namenswechsel vollzogen. Da vor allem die Frau ihren Namen bei der Heirat aufgibt, ist insbesondere sie von diesem Identitätsverlust betroffen.

Meiner Arbeit liegt folglich ein feministisches Erkenntnisinteresse zugrunde. Sie soll ein Beitrag zur Gleichstellung der Geschlechter sein, indem die Selbstverständlichkeit der Vorrangstellung des Namens des Mannes infrage gestellt und auf eine der bestehenden Diskriminierungen der Frau in der österreichischen Rechtsordnung aufmerksam gemacht werden soll.

Die rechtliche Beschränkung auf den Mannesnamen als Familiennamen fiel erst in den 1970er Jahren, galt damals jedoch als großer Fortschritt. In der jüngsten Namensrechtsnovelle von 1995 wurden die geschlechterdifferenzierenden Passagen, die den Namen der Frau als Ehefrau weiterhin als Sonderfall definieren, beibehalten.

Die männlich dominierte Perspektive, die noch heute im Namensrecht eingenommen wird, spiegelt vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Entwicklungen hinsichtlich der Geschlechterrollen die gesellschaftspolitische Relevanz des Themas wider.

Grundsätzlich findet sich in der juristischen Literatur eine Vielzahl an kritischen Texten, die den Vorrang des Mannes als rechtliche Ungleichbehandlung anprangern, so ist mir jedoch keine Arbeit bekannt, welche die Thematik in ihrer Gesamtheit erfasst. Mein Ziel ist es daher, die Favorisierung des Mannes bei der Bestimmung des Familiennamens von den Wurzeln des Namenswesens bis hin zur aktuellen Situation der Namenswahl abzuhandeln, um schließlich ein Gesamtbild des Problems zeichnen zu können.

Einleitend wird auf die Bedeutung und Funktion des Namens allgemein eingegangen, um auf die Relevanz des Themas hinzuweisen. Es folgt ein umfassendes Kapitel zur Geschichte des Namenswesens, welches einerseits dessen Ursprünge im deutschsprachigen Raum darstellt, um die Traditionen der Namensführung von

Grund auf zu verstehen, andererseits die Entstehung des Namensrechts skizziert, um die rechtlichen Voraussetzungen der Bestimmung des Familiennamens bei der Heirat zu erfassen.

Im folgenden Kapitel wird die geltende Rechtslage beschrieben, indem die zentralen Grundsätze des Namensrechts vorgestellt werden. Da die Kritik an der rechtlichen Umsetzung des Namenswesens, die zur Vorrangstellung des Mannesnamens führt, im Mittelpunkt der Arbeit steht, werden anschließend die Schwachstellen der Namensrechtsregelung dargelegt. Um zu demonstrieren, dass die Eheschließung nicht notwendigerweise mit der Benachteiligung der Frau hinsichtlich der Bestimmung des Familiennamens einhergehen muss, werden in der Folge geschlechterneutrale Regelungen vorgestellt.

Eine rechtssoziologische Auseinandersetzung führt zur Betrachtung des Namensrechts auf einer theoretischen Ebene und trägt dazu bei, die Verwobenheit von rechtlichen Rahmenbedingungen und gesellschaftlichen Entwicklungen aufzuzeigen.

Schließlich wird im empirischen Teil auf die Situation der Namenswahl in Österreich eingegangen. Die Umsetzung des aktuellen Rechts in der sozialen Wirklichkeit soll zeigen, inwiefern die Möglichkeiten des Rechts ausgeschöpft werden und ob eine Abkehr von der patriarchalisch geprägten Namensführung stattgefunden hat.

Zusammen mit den theoretischen Grundlagen über das Namenswesen kann durch die Ergebnisse der Sekundärdatenanalyse abschließend über die Entwicklungen in der Familiennamensbestimmung resümiert werden.

2. Zu Bedeutung und Funktion des Personennamens

2.1 Die Bedeutung des Namens

„Im Namen anderer handeln“, das heißt für jemanden anderen handeln, so als führe diese Person selbst die Handlung aus. Nicht nur aus dieser Redewendung geht hervor, dass der Personennamen keineswegs bloß eine Bezeichnung für eine Person ist, sondern mit dem Namen viel mehr verbunden wird. Er meint die Persönlichkeit im Ganzen. Schon der Jurist Robert Hermann stellte 1862 in seinem Werk „Ueber das Recht der Namensführung und der Namensänderung“ fest, dass der Name „vielmehr für den Einzelnen von größter Bedeutung und dem größten Werth“ ist, er „erzeugt mit einem Schlag [...] das ganze Bild der Persönlichkeit“.

Neben der notwendigen Bezeichnung zur Unterscheidung des Einzelnen von anderen stellt der Name in seiner vollständigen Form, der Kombination von Vorname und Nachname, als Repräsentant eine Person im Gesamten dar.

Der Name ist also der kleinste gemeinsame Nenner, auf den wir uns einigen können, wenn wir von einer Person sprechen. Durch die Nennung ihres Namens wird sie vergegenwärtigt, ohne dass Details genannt werden müssen. Ein Bild wird hervorgerufen, das den Menschen „in bestimmte gesellschaftliche Zusammenhänge“ (Raschauer 1978:1) stellt: Charakter, Lebensweg, soziale Beziehungen. Alles, was eine Person ausmacht, kommt uns dabei in den Sinn. Der „Name ist also Kontinuum, das im Bewusstsein der anderen die Person mit ihren Eigenschaften und Handlungen kennzeichnet“ (Aichhorn/Furgler 1997:296).

Über den Namen kommuniziert man mit der Öffentlichkeit, tritt in Beziehung mit anderen, vollzieht Handlungen, stellt eigene Ideen vor: Der Name ermöglicht es, sich nach außen darzustellen.

Der Name kann somit als „ideelles Gut“ (Raschauer 1978:3) gesehen werden, indem er durch die Schaffung einer Verbindung des bloßen Namens mit der Persönlichkeit und ihren erbrachten Leistungen einen besonderen Wert erlangt.

Der Name gehört zur Person, ist ein „untrennbarer Bestandteil der Persönlichkeit“ (Raschauer 1978:1), er ist „das Ureigenste der Person“ (Furgler 1990:169): Der Name ist Teil der Identität. Nach Furgler (1990:168) steht „der Name für die Individualität einer Person [...], [bezeichnet] also ihre Identität [...]“, Aichhorn (1992:17) schlussfolgert in diesem Zusammenhang gar: „Name ist Identität“.

Man findet vor allem unter Juristen aber auch gegenteilige Meinungen, die den Namen als bloßes, beliebig austauschbares Unterscheidungskennzeichen sehen (vgl. etwa Götting 1995:70). Doch hat man sich einmal „einen Namen gemacht“, steht dieser für mehr, als eine bloße sprachliche Hülle zu verkörpern. Sprache steht nie nur für sich, sie ist immer in der Wechselwirkung mit der Gesellschaft zu sehen. Gleichmaßen kann die Tradition des Übergangs des Mannesnamens auf die Frau im Zuge der Eheschließung nicht isoliert betrachtet werden, sondern muss in einen gesellschaftlichen Zusammenhang gestellt werden.

Die Namensgebung bzw. der Namenswechsel erfolgt seit jeher in einem bedeutenden Ereignis – sowohl in religiösen Gemeinschaften als auch bei Initiationsriten steht die Namensänderung für einen neuen Lebensabschnitt und markiert somit eine bedeutende Veränderung im Leben.

Die Bedeutung der Namensgebung zeigt, dass der Name für das Individuum in seinen besonderen Lebensumständen steht.

Weiters zeigt die im alten Volksglauben verbreitete Ansicht, Kinder, die vor der Namensgebung gestorben sind, fänden keine Ruhe, dass der Name mehr als eine Kennzeichnung ist (vgl. Fleischer 1968:6). Damit vergleichbar ist die lange Zeit im christlichen Glauben geltende Lehre, dass Kinder, die vor der Taufe sterben, nicht ins Paradies dürfen, sondern in die Vorhölle kommen.¹

All dies spricht dafür: „Ein Name ist nichts Geringes.“ (Goethe 1829 zit. in Eckermann 1948:340)

2.2 Die Funktion des Namens

Neben der erläuterten weiterreichenden Bedeutung von Personennamen übernimmt der Name als das „kürzeste und zweckmäßigste Mittel, um eine Person eindeutig zu bezeichnen und von anderen Individuen zu unterscheiden“ (Berger 2001:13) eine wichtige Funktion. In Österreich besteht der Name spätestens Anfang des 19. Jahrhunderts – auch in rechtlicher Hinsicht – aus zwei Bestandteilen. An erster Stelle steht der Vorname, der individuelle Name, der die Person von ihren nächsten Verwandten unterscheidbar macht.² An zweiter Stelle folgt der Nachname, auch

¹ Die Vorhölle wurde mittlerweile von Papst Benedikt XVI. abgeschafft.

² Eine Ausnahme bildet die Tradition der Nachbenennung des Sohnes nach dem Vater. Um auch in diesen Fällen eine Unterscheidung zu gewährleisten, werden andere Mittel gefunden wie etwa der Zusatz Junior.

Familienname oder Zuname genannt.³ Er hat eine überindividuelle Funktion, verbindet die Person mit ihren Familienangehörigen und grenzt sie gleichzeitig von anderen ab. Auf diesem Namen liegt im heutigen Personennamensystem der Schwerpunkt der Namensführung. (vgl. Berger 2001:13ff)

Diese Vorrangigkeit entwickelte sich aber erst relativ spät, in manchen Teilen Österreichs war der Vorname bis ins 19. Jahrhundert hinein der wichtigste Teil des Namens. In der Phase der Einnamigkeit konnte der Rufname vor allem durch seine Zweigliedrigkeit die Funktionen des Familiennamens erfüllen und war als einziger Name natürlich von größter Bedeutung (vgl. Kapitel 3.1 „Ursprünge der Namensgebung“). Aber auch in der Zeit der Beinamen sowie im Übergang zu Familiennamen waren Vornamen die zentrale Personenbezeichnung. Ein Beleg dafür sind Personenverzeichnisse, die in deutschen Städten bis ins 18. Jahrhundert nach dem Vornamen geordnet wurden. (vgl. Fleischer 1964:91ff)

2.2.1 Prinzipien des österreichischen Namenswesens

Das österreichische Namenssystem erfüllt mehrere Funktionen, die sich in ihrer Bedeutsamkeit gewandelt haben und sich (daher) teilweise widersprechen.

Zunächst steht die Namensführung im Interesse jeder einzelnen Person. Es liegt also im Privatinteresse, einen Namen zu führen, sowohl um sich selbst gegenüber anderen zu identifizieren, als auch um von anderen identifiziert zu werden. Die primäre Aufgabe ist folglich die Identifikationsfunktion – der Personenne dient der Identifizierung gleichermaßen wie der Selbstidentifizierung. (vgl. Berger 2001:16f)

Als Bestandteil dieser Funktion sieht Berger (2001:16f) die Individualisierungsfunktion, auch Individualfunktion genannt, die den individuellen Nutzen und die persönliche Bedeutung des Namens in den Mittelpunkt stellt. Denn der Name gehört zum persönlichsten Bereich eines Menschen und geht „weit über ein reines Mittel zur Kennzeichnung und Unterscheidung einer Person hinaus und umfaßt alles, was die Person ausmacht“ (Berger 2001:16). (vgl. Kapitel 2.1 „Die Bedeutung des Namens“)

Deutlich wird diese Individualfunktion, die dem Namen einen Wert für die Person zuschreibt, in menschenverachtenden, totalitären Regimes wie dem Nationalsozialismus. Denn ein häufig eingesetztes Mittel zur Entwürdigung war die Ersetzung des eigenen Namens durch einen von anderen bestimmten oder gar durch eine Nummer, also die Enteignung der eigenen Identität. (vgl. Aichhorn/Furgler 1997:296)

³ Ältere Bezeichnungen für den Nachnamen sind Geschlechtsname, Stammmname und Schreibname (vgl. Berger 2001:15).

Auch im Rechtssystem wird das Privatinteresse betont, indem das Namensrecht von seiner Rechtsnatur her ein Persönlichkeitsrecht ist. Es schützt somit den Namen und die damit identifizierte Person. Dieses höchstpersönliche Recht auf einen Namen wird mit der Geburt erworben und ist ein absolutes Recht, das „gegen jedermann [!] geltend gemacht werden“ kann.⁴ (vgl. Aichhorn/Furgler 1997:296f)

Außerdem steht die Personennamensführung im Interesse der Allgemeinheit. Sowohl die individualisierende als auch die ordnende Funktion können nur dann erfüllt werden, „wenn der Namensgebrauch umfassend, unterscheidend und konstant ist“. (Raschauer 1978:2). Daher übernimmt der Staat seit dem 18. Jahrhundert, als die Identifizierung der Bevölkerung notwendig geworden war (vgl. Kapitel 3 „Historische Entwicklungen im Namenswesen“), die Aufgabe der Regelung des Namenswesens. Die staatlich-administrativen Interessen an einer einfachen Verwaltung der Namen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung stehen in Konkurrenz mit dem Privatinteresse, wobei die Ordnungsfunktion seitens des Staates in Österreich vorrangig behandelt wird. Dem Prinzip der Namenskontinuität als Teil der Ordnungsfunktion folgend, muss eine Namensänderung in einem behördlichen Verfahren erfolgen und ist nur dann zulässig, wenn „die Gründe, die dafür sprechen, schwerer wiegen als die entgegenstehenden Belange der Allgemeinheit“ (Berger 2001:17). Jede Person ist zur Führung eines ihr zugeordneten Namens, der als „Bestandteil der öffentlichen Ordnung“ (Berger 2001:17) konstant getragen werden soll, verpflichtet und verfügt selbst über wenig Gestaltungsspielraum. (vgl. Aichhorn/Furgler 1997:297).

Seit der rechtlichen Verankerung des Namenswesens stellte der Staat ganz klare Reglements auf, in denen er „seine“ Vorstellungen über die „richtige“ Namensführung umsetzte. An der historischen Entwicklung der Regelung der Familiennamensführung ist zu erkennen, dass nur schwer von einmal aufgestellten Prinzipien abgewichen wird. Erst Schritt für Schritt kam es relativ spät zu einer Erweiterung der Möglichkeiten der Namensführung in der Ehe (vgl. Kapitel 3.2 „Die Entstehung des Namensrechts“).

Dass die Privatinteressen nachrangig behandelt werden, zeigen außerdem die strengen Vorgaben über die Vornamenswahl: Es dürfen „keine Namen gewählt werden, die gegen die öffentliche Ordnung oder das Wohl des Kindes verstoßen“. Gegen die „öffentliche Ordnung“ verstoßen etwa Namen, aus denen das Geschlecht

⁴ Diese rechtliche Regelung ist in § 16 ABGB verankert, der staatliche Schutz des bürgerlichen Namens in § 43 ABGB (vgl. Aichhorn/Furgler 1997:296f).

der Person nicht eindeutig ersichtlich ist. Im zweiten Teil, der das Interesse des Kindes wahren soll, kommt es lediglich zur Feststellung, dass das „Wohl des Kindes“ über der Freiheit der Vornamenswahl seitens der Eltern steht. (vgl. Aichhorn/Furgler 1997:297f)

Ein weiteres Prinzip betrifft den Hauptbestandteil des bürgerlichen Namens, den Familiennamen – schon aus dem Begriff ist der Zusammenhang von Familie und Name abzuleiten. Die familiale Zuordnungsfunktion war lange ein wichtiges Prinzip des österreichischen Namenswesens und dient(e) der Erkennbarkeit der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie bzw. der Zugehörigkeit der Frau zu ihrem Ehemann. (vgl. Berger 2001:17) Entgegen der Ordnungsfunktion, genau genommen der Namenskontinuität, schrieb die Gesetzgebung lange Zeit vor, die Frau habe ihren Namen zugunsten dem des Mannes aufzugeben. Obwohl die Namenskontinuität der Familiennamen die Verwaltung enorm erleichtern würde, kommt dem konkurrierenden Prinzip der familialen Zuordnung eine bevorzugte Stellung zu.

„Mit zunehmendem Wandel des Familienverständnisses und der fortschreitenden Gleichberechtigung“ (Berger 2001:17) tritt das Prinzip der familialen Namenseinheit im Laufe der Zeit zugunsten der Namenswahl mehr in den Hintergrund: Im Zuge der Familienrechtsreform wurde noch an der geforderten Namenseinheit festgehalten, aber schließlich 1995 mit dem Namensrechtsänderungsgesetz und der Möglichkeit, dass beide Eheleute ihren Namen auch nach der Eheschließung behalten können, durch das neue Prinzip der Namenswahl abgeschwächt. Denn ganz „loslassen“ wollte oder konnte man den Grundsatz der familialen Namenseinheit auch 1995 nicht: Mangels Bestimmung bei der Eheschließung wird per Gesetz der Name des Mannes zum gemeinsamen Familiennamen.

3. Historische Entwicklungen im Namenswesen

Bevor auf die aktuelle Situation der Namensgebung eingegangen wird, soll im folgenden Kapitel vorerst deren historische Entwicklung erläutert werden. Die Darstellung sowohl der Anfänge des Namenswesens als auch der Entstehung eines Namensrechts, wie es heute angewendet wird, soll zu einem besseren Verständnis für die gegenwärtige Lage beitragen. Weiters sollen auf diese Weise die Ursprünge der Tradition der Vorrangstellung des Mannesnamens als Familienname aufgezeigt werden.

3.1 Die Ursprünge der Namensgebung

Seit der Ausbildung von Sprache werden Personen Namen zugeordnet. Seitdem ist es zu vielen Veränderungen im Brauch der Namensgebung gekommen.

Bei allen Völkern bildet der Name, der unserem heutigen Vornamen entspricht, den Ursprung der Personennamensgebung (vgl. Berger 2001:19). Jedoch war dieser Rufname in der frühen Zeit die einzige Bezeichnung für Personen. Denn zu Beginn herrschte das System der Einnamigkeit. Mehr war zur individuellen Bezeichnung und zur Unterscheidung von anderen nicht notwendig.

3.1.1 Einnamigkeit

In der Phase der Einnamigkeit bestand der Personennamen lediglich aus dem Rufnamen, der üblicherweise zweigliedrig war (vgl. Berger 2001:21). Einerseits diente er der Unterscheidung von Individuen, andererseits aber vermochte er die Person mit ihren individuellen Eigenschaften zu bezeichnen. Beispiele dafür sind etwa die Namen *Sieg-fried* oder *Hein-rich*. Der Rufname war somit ein „nomen proprium im eigentlichen Sinn“ (Kolb 1847:339 zit. in Berger 2001:21), er ist mehr als eine reine Bezeichnung. Erst durch die Benennung, die vom Vater als Vormund erfolgte, „wurde das Kind zur Persönlichkeit“ (Berger 2001:21). Der Name war so fest mit einer bestimmten Vorstellung von Eigenschaften verbunden, dass sowohl die Namensgebung als auch jeder spätere Namenswechsel eine „Wesensänderung“ (Berger 2001:21) mit sich brachte.

Besonders im christlichen Glauben lässt sich die Bedeutung der Namensgebung erkennen, in dem der Akt der Benennung in den Brauch der Taufe eingebettet ist. In ein und derselben Zeremonie wird der Name vergeben und der Eintritt in die Kirche markiert, indem das Kind zum „Kind Gottes“ wird.

Während in der Frühzeit zunächst noch der Bedeutungsinhalt das wichtigste Kriterium der Namensgebung bildete, rückte die Zugehörigkeit zur Familie oder Sippe bei der Namensgebung allmählich in den Mittelpunkt (vgl. Jedlicka 1992:145ff). Durch die Zweigliedrigkeit der Rufnamen war die Funktion der Kennzeichnung als Familienmitglied zusätzlich zur individuellen Unterscheidung möglich. Verschiedene Praktiken ließen die Familienzugehörigkeit nach außen hin erkennen: Oft angewandt wurde (und wird) die Nachbenennung, d. h. die Wiedervergabe von Namen der Vorfahren. Besonders häufig kam es im Frühmittelalter zur Übertragung des Namens vom Großvater auf den Enkel. Weitere Möglichkeiten der Namensgebung als Ausdruck der Gemeinschaft sind die Namensvariation und die Alliteration. Dabei wurden gleiche oder ähnlich klingende Namensteile verwendet. (z.B. *Siegfried* – *Wilfried* – *Heinfried*)⁵ (vgl. Geuenich 1997:40ff)

Die Nachbenennung, die sich später etablierte als die Variation, hatte neben der Zuordnung zur Familie die Ehrung von Familienangehörigen als Motiv.⁶ Gleichzeitig sollten die hervorragenden Eigenschaften der Vorfahren mit dem Namen auf die Nachkommenschaft übertragen werden. Dieser Brauch verbreitete sich zunächst in den höheren Gesellschaftsschichten, bevor er sich schließlich allgemein durchsetzte. (vgl. Berger 2001:22)

Grundsätzlich galt diese Zweigliedrigkeit der Rufnamen für Männer und Frauen, wobei die Substantiva, aus denen die Namen gebildet wurden, von einer unterschiedlichen Art von Adjektiven abstammten und geschlechtsspezifische Endungen erhielten. Eigenschaften des Krieges waren Männernamen vorbehalten wie etwa Waffenbezeichnungen oder Merkmale kriegerischer Tapferkeit (vgl. Fleischer 1968:19).⁷ Bis heute übliche Namen, die diesen Unterschied in der Namensgebung widerspiegeln, sind etwa *Gerhart* und *Gerlind(e)*.

Später setzte sich bei der Rufnamensgebung der Brauch durch, Frauennamen gänzlich aus Männernamen abzuleiten. Diese „movierten Feminina“ (Fleischer 1968:19) in der Frauennamensgebung sind vergleichbar mit den weiblichen Formen von Berufsbezeichnungen. So wie aus dem Arzt die Ärztin wird, wird aus dem *Wilhelm* die *Wilhelmine*. Folglich weist schon der Rufname als der Ursprung der

⁵ Dieter Geuenich (1997:40ff) nennt diese drei Prinzipien in Zusammenhang mit der Namensgebung der Merowinger. Dass sie nicht ihnen allein vorbehalten waren, zeigen andere Quellen wie Berger 2001 oder Jedlicka 1992.

⁶ Die Namensvariation hielt sich etwa bis ins 9. Jahrhundert, während die Tradition der Nachbenennung erst im 11. Jahrhundert allmählich zurückging (vgl. Jedlicka 1992:147ff).

⁷ Mehr zur Bildung von Rufnamen in Fleischer 1968:16ff und Geuenich 1997:31ff.

Personennamensgebung auf eine Vorrangstellung des männlichen Namens hin. (vgl. Fleischer 1968:18f)

3.1.2 Zweinamigkeit

Die Zweinamigkeit⁸, also die Benennung von Personen durch zwei Namen, den Rufnamen und den Beinamen, setzt sich im deutschsprachigen Raum etwa ab dem 12. Jahrhundert durch (vgl. Berger 2001:23, Fleischer 1968:85).⁹ Der Beginn der Erweiterung der Personennamen erfolgt jedoch schon im 10. Jahrhundert.¹⁰ Vom Adel ausgehend verbreitet sich dieser Brauch schließlich unter der gesamten Bevölkerung - jedoch aus unterschiedlichen Gründen. (Berger 2001:23f)

In adligen Kreisen ging es neben der Hervorhebung besonderer Eigenschaften, die mit einer Person verbunden werden sollten, um die „Klarstellung von Besitzverhältnissen“ durch Beinamen „der Stammburg bzw. des Wohnsitzes“ (Berger 2001:24) sowie um das Vorführen des Familienstolzes. Der Beiname übernahm die Funktion der Familienzugehörigkeit, bevor sich der Familienname im heutigen Sinne allgemein etablierte (vgl. Berger 2001:25).

Für die allgemeine Verbreitung, die zuerst in den Städten, dann in der ländlichen Bevölkerung erfolgte, galt hingegen das Motiv der eindeutigen Identifizierung von Personen. Einerseits führte der Namensschwund zu einem Mangel an zur Verfügung stehenden, unterscheidenden Rufnamen, wodurch das Bedürfnis nach einer eindeutigen Zuordnung von Personen nur durch die Zweinamigkeit gesichert werden konnte. Vor allem die Sitte der Nachbenennung führte dazu, dass sich Rufnamen immer mehr häuften und eine Exklusivität in der Personennamensgebung nicht mehr gegeben war. Aus Mangel an Neukompositionen, nicht zuletzt aufgrund des gewandelten Wortschatzes, fügte man den Rufnamen Beinamen hinzu.

Außerdem war die Entstehung der Städte ausschlaggebend für die Bildung eines zusätzlichen Namens. Durch das stetige Anwachsen der Bevölkerung wurde das geordnete Zusammenleben durch das vermehrte Zusammentreffen gleichnamiger Personen im System der Einnamigkeit zunehmend schwierig. Während in den überschaubaren Gemeinden der Frühzeit der Rufname völlig ausreichte, gestaltete sich das gesellschaftliche Leben in einer Zeit, in der immer mehr Menschen auf

⁸ In der Literatur auch Doppelnamigkeit genannt (vgl. Fleischer 1968).

⁹ In Wien war die Zweinamigkeit Ende des 13. Jahrhunderts gänzlich abgeschlossen (Fleischer 1968:86).

¹⁰ Ein genauer Zeitpunkt lässt sich nicht bestimmen, da es schwierig ist festzustellen, ob es sich in den alten Dokumenten um den seltenen, vielleicht einmaligen Gebrauch eines Beinamens handelt oder um einen tatsächlichen Zweitnamen (vgl. Fleischer 1968:77).

kleinstem Gebiet zusammenlebten, komplizierter. Diese Zeit war gekennzeichnet von einer steigenden Mobilität der Bevölkerung, vermehrten Rechtsgeschäften und einer Zunahme des Handels, auch über die Stadtgrenzen hinaus. So musste etwa Peter der Händler aus Wien von seinem Kollegen in Eisenstadt unterschieden werden.

Zunächst wurden Zweitnamen im mündlichen Verkehr verwendet. Solche Nach- oder Beinamen waren Übernamen, Herkunfts- oder Berufsbezeichnungen. Sie waren an bestimmte Personen gebunden und verschwanden mit deren Tod, da sie nicht zur Kennzeichnung der Familienzugehörigkeit, sondern zur individuellen Unterscheidung und Abgrenzung eingeführt wurden. Je nachdem, wofür eine Person nach außen hin bekannt war, wurden Beinamen hinzugefügt – waren es eher die charakterlichen oder körperlichen Eigenschaften, wurde dem Rufnamen ein Übername beigefügt, war es der Beruf, der die Person charakterisierte, wurde die Berufsbezeichnung als Zweitname angehängt. In gleicher Weise wurden Ortsbezeichnungen, Wohnstätten, bekleidete Ämter, wichtige Taten etc. als Namenszusätze verwendet.¹¹ Da diese Beinamen aber austauschbar waren, kann man sagen, dass die erste Periode der Zweinamigkeit für eine gewisse Instabilität in der Namensgebung steht. (vgl. Berger 2001:23ff, Fleischer 1968:82ff, Geuenich 1997:44ff, Giesen 1993:66f)

Für Frauen galt jedoch eine andere Namensordnung. Denn sie selbst waren in der Geschäftswelt nicht vertreten und das Bedürfnis der eindeutigen Identifizierung war für sie nicht in dem Sinn notwendig wie für die männliche Bevölkerung. Sofern sie in den Quellen überhaupt vorkamen, wurden sie mit dem Beinamen des Vaters oder mit jenem des Ehemannes bezeichnet. Solange der Zweitname noch nicht juristisch und administrativ verankert war, wurde es als es ausreichend erachtet, dem Rufnamen der Frau den Namen des Vaters bzw. des Mannes in einer weiblichen Form anzufügen. So entstanden Namen wie *Elsbeth die Wirsingin* und *Irina Peierin*. (vgl. Berger 2001:27f)

Eine schriftliche Umsetzung fanden diese Zusätze, als durch die Entstehung der Städte allmählich eine verbesserte Organisation der Bevölkerung notwendig wurde. Ein strukturiertes System der Verwaltung entstand, das sich auf die genaue Erfassung aller Personen stützte. Personenlisten, Grund- und Rechnungsbücher, Urbare sowie Matrikelverzeichnisse wurden erstellt. Berger (2001:26) fügt an, dass Urkundenschreiber selbst oft „namensschöpfend“ tätig wurden, indem sie in ihren

¹¹ Diese Namenszusätze sind vergleichbar mit den „heutigen Spitznamen“ (Fleischer 1968:76).

Schriften Personennamen, denen eine präzise Kennzeichnung fehlte, um Zweitnamen, meist von ihrer Herkunft abgeleitet, ergänzten.

Nicht aus dem Wunsch nach Familienzusammengehörigkeit, sondern aus der Notwendigkeit heraus, die Bevölkerung besser zu erfassen, entstand die Zweinamigkeit. Familiennamen im heutigen Sinne entwickelten sich erst in einer späteren Phase der Zweinamigkeit.

3.1.3 Der Familienname

Der Übergang von einem Beinamen zu einem Familiennamen im heutigen Sinn vollzieht sich mit der Verschiebung der Bedeutung des Namens von der Betonung bestimmter Eigenschaften einer Person zur Familienzugehörigkeit (vgl. Fleischer 1968:81).

Auch hier lässt sich der genaue Zeitpunkt des Übergangs nicht feststellen, da es schwierig ist, den Gebrauch eines Beinamens von dem eines echten Familiennamens zu unterscheiden. Relativ sichere Hinweise für das Vorliegen von Familiennamen sind die „Weiterführung des Namens durch mehrere Generationen“, „gleiche Namen bei Geschwistern“ und auch Namenszusätze wie „*dictus*“, „*nominatus*“, „*qui dicitur*“ oder „*den man nennet*“¹², wohingegen Berufsbezeichnungen keinen derartigen Schluss zulassen (Berger 2001:28f).

Aufgrund der Analyse alter Personenbücher lässt sich sagen, dass die Entwicklung von Familiennamen im 12. Jahrhundert einsetzte und im Großteil des deutschsprachigen Raumes, insbesondere den Städten, Ende des 14. Jahrhunderts bzw. am Beginn des 15. Jahrhunderts abgeschlossen war. In ländlichen Regionen mit einer geringeren Bevölkerungszahl und einer oft konservativen Einstellung gegenüber Veränderungen hielt sich die Einnamigkeit länger. Hier war dieser Wandel im Wesentlichen erst bis Ende des 17. Jahrhunderts abgeschlossen – mit Ausnahme kleiner, abgeschiedener Gemeinden, in denen noch im 19. Jahrhundert ein fester bürgerlicher Familienname fehlte. (vgl. Berger 2001:28f, vgl. Fleischer 1968:85ff, vgl. Giesen 1993:66)

Im Adel setzte sich der Familienname schon früh durch, während Dienstboten, Knechte und Mägde am längsten ohne Familienname blieben. Auch wenn sie einen

¹² Diese Zusätze wurden gerade in der Übergangszeit zur Unterscheidung von Beinamen gebraucht, man kann aber umgekehrt nicht mit Sicherheit davon ausgehen, dass es sich bei Namen ohne einen solchen Zusatz lediglich um einen Beinamen handelt (vgl. Berger 2001:29).

Nachnamen führten, blieb dieser bedeutungslos und wurde oft vom Namen ihres Dienstherrn verdrängt.

Frauen führten zunächst noch kaum einen selbstständigen Familiennamen. Wie oben bereits erwähnt, leitete sich ihr Name aufgrund der zweitrangigen Stellung in der Gesellschaft vom Namen des Vaters bzw. des Ehemannes ab. Aus der anfänglichen Movierung, d. h. der „Bildung einer Bezeichnung für eine Frau aus einer männlichen Personenbezeichnung“ (Fleischer 1968:121), wird später auch die Übertragung des Männernamens ohne weitere Veränderung auf die Frau.¹³ In seltenen Fällen fand man auch Frauen mit eigenständigen Beinamen, aus denen Familiennamen hervorgehen konnten. Vereinzelt kam es zu Benennungen von Männern nach einer Frau, über so genannte Metronymika. Doppelnamen als Familiennamen tauchen erst ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf. Für diese Varianten gilt jedoch immer, dass es sich um Frauen in besonderen Stellungen handelte, „die auch als Rechtspersonen auftreten und durch ihren Besitz bekannt sind“ (Fleischer:1968:91). (vgl. Fleischer 1968:88f)

Neben den Ursachen für die Bildung von Zweitnamen sind für den zweiten Schritt hin zu Familiennamen, wie Fleischer (1968:84f) erläutert, weitere Motive für eine zunehmende „Erblichkeit“ des Beinamens ausschlaggebend: Erstens, weil die Wohnstätte, der Besitz, das bekleidete Amt und auch charakterliche Eigenschaften nicht selten vom Vater auf den Sohn übergangen und zweitens, weil „Sippenbindung“ schon ein germanischer Brauch gewesen ist, dem ein gemeinsamer Name Ausdruck verleiht.¹⁴ Zunächst wurde dieser Zweck noch durch einen Teil des Rufnamens erfüllt, mit dem Aufkommen von Beinamen verlagert sich das Bedürfnis nach Familienzugehörigkeit dann auf den zweiten Namen.

Einfluss auf die Entwicklung hin zu Familiennamen im deutschsprachigen Raum hatten aber auch romanische Länder, in denen Familiennamen schon im 8. Jahrhundert gebräuchlich waren.

Die endgültige Etablierung und Durchsetzung von Familiennamen bis in den ländlichen Raum brachten schließlich die „Verschriftlichung des Zivilrechts“ und entsprechende „gesetzliche Vorschriften über die Einführung fester Familiennamen“ (Fleischer 1968:85).

¹³ Z. B. wurde so aus „*Ilse Schreiberin*“ „*Ilse Schreiber*“ (vgl. Fleischer 1968:90).

¹⁴ Fleischer (vgl. 1968:84ff) erwähnt hier nur die Übertragung vom Vater auf den Sohn, weil der Besitz üblicherweise in der männlichen Linie vererbt wurde bzw. wichtige Ämter nur von Männern bekleidet wurden. Er spricht in diesem Kontext von einer „untergeordneten sozialen Stellung von Frauen“.

Obwohl Familiennamen weitaus stabiler waren als Beinamen, kam es bis ins 16. Jahrhundert noch häufig zu formlosen Namensänderungen, etwa bei einem Wohnortwechsel oder um einen Namen abzulegen, der mit negativen Eigenschaften in Verbindung gebracht wird. Im Adel war es auch noch länger üblich, den Namen mit einem Besitzwechsel zu ändern. Erst im 18. Jahrhundert wurden im deutschsprachigen Raum Gesetze erlassen, die eine Namensänderung rechtlich regelten, um die bis dahin ausgeübte Beliebigkeit einzuschränken. (vgl. Berger 2001:30f)

Um die Bedeutung der Familiennamen verstehen zu können, ist es wichtig, Näheres über die Bildung dieser Namen zu erfahren. Es gibt vier grundlegende Typen von Familiennamen: Die allgemein gebräuchlichste Form war die Bildung von Familiennamen aus Rufnamen, die größte Gruppe der heutigen Familiennamen bilden die Namen nach Herkunftsort und Wohnstätte zusammen, den wichtigsten Typus im städtischen Raum die Ableitung von Stand und Beruf und im ländlichen Bereich waren schließlich die Familiennamen aus Übernamen üblich.¹⁵

Die gängigste Art der Zweitnamenbildung aus Rufnamen war das Patronymikon, die Nachbenennung des Sohnes aus der Ableitung des Namens des Vaters. Zunächst erfolgte die Kennzeichnung des Verwandtschaftsverhältnisses durch die Beifügung *filius*, die aber mit der Zeit als Zusatz eines Namens für die gesamte Familie funktionslos wurde. Matronymika hingegen, die Nachbenennung von der weiblichen Linie ausgehend, waren weitaus seltener namensgebend. Solche Frauennamen setzten sich zum einen durch, wenn sie unehelichen Kindern vererbt wurden und zum anderen, wenn der Ehemann den Namen der Frau annahm, weil diese aus einer besonders angesehenen Familie stammte oder es aus anderen gesellschaftlichen und finanziellen Gründen von Vorteil war. Vereinfacht wurde die Namensbildung später durch den Gebrauch des Genitivs (z. B. *Gunther Alrams*), der zunehmend durch den Nominativ ersetzt wurde, indem Rufnamen ohne weitere Veränderungen als Familiennamen geführt wurden (z. B. *Gunther Alram*). So konnten Rufnamen in Form des Familiennamens weitergegeben werden, die „zur Zeit des Namensschwunds [...] außer Gebrauch kamen“ (Berger 2001:31). (vgl. Berger 2001:31ff)

Weiters finden sich Namen, die aus Zusammensetzungen von Rufnamen und charakterisierenden Adjektiven, Substantiven wie etwa Berufs- oder

¹⁵ Diese Typen können nicht immer exakt voneinander unterschieden werden, vor allem mit dem Typus aus Übernamen kommt es z. B. durch Zusammensetzungen zu Überschneidungen.

Ortsbezeichnungen und seltener auch Verben entstanden sind. Beispiele dafür sind *Junghans*, *Textilmüller* und *Suchmichel*. Oft wurden auf diese Weise Namen, die sehr häufig vorkamen, durch solche beschreibenden Zusätze individualisierend verändert. Schließlich wurden bei der Bildung von Familiennamen aus Rufnamen auch viele Ableitungssilben verwendet. Diese Endungen wie z. B. *-er*, *-ner*, *-ing* und *-man(n)* hatten zumeist eine „patronymische Bedeutung“ und zeigen auch hier wieder die Vorrangstellung der männlichen Linie in der Namensgebung. (vgl. Fleischer 1968:102ff)

Nach Berger (vgl. 2001:32) fasse ich die Typen nach Herkunftsbezeichnungen und Wohnstätten zusammen, da sie nach analogen Gesichtspunkten gebildet werden. Die Benennung nach der Ortsbezeichnung ist eine der ältesten Formen der Unterscheidung von Personen in der Periode der Zweinamigkeit. Als echte Familiennamen wurden sie zunächst im Adel vererbt, der sich nach seinem Stammsitz benannte, wurde dann aber in den verschiedensten Varianten auch in der breiten Bevölkerung übernommen. Zunächst gab es zwei Arten der Namensbildung durch Herkunft bzw. Wohnort. Entweder wurde den Ortsnamen eine Präposition, z. B. *von*, *de* oder *zu* vorangestellt – wobei die Präposition *von* in Österreich um 1500 zum reinen „Adelsprädikat“ wurde (vgl. Fleischer 1968:112). Oder sie wurden mit Suffixen, z. B. *-er*, *-ing*, *-mann*, *-isch*, versehen, um sie als Familiennamen zu verwenden. Auf diese Weise ist die Bezeichnung für die Bewohnerinnen und Bewohner einer Region, oft auch in gekürzter Form, zum Familiennamen geworden.¹⁶ Im Laufe der Zeit wurden diese Zusätze weggelassen oder verschmolzen mit dem Familiennamen zu einem Wort. Schließlich entstanden so Namen, die Herkunft bzw. Wohnstätte unverändert übernahmen.

Wohnstättennamen sind charakteristisch für ländliche Regionen, wo sie vor allem von Hofnamen abgeleitet werden. Die vergleichbaren Häusernamen in der Stadt setzten sich weniger stark durch, hier überwiegen die Namen von Stand und Beruf.¹⁷ (vgl. Berger 2001:32f)

Anfangs wurden diese Familiennamen durch einen Artikel mit dem Rufnamen verbunden oder auch mit den patronymischen Suffixen *-er* oder *-ing* versehen, die wie bei den genannten Bildungsformen später vereinfachend weggelassen wurden,

¹⁶ Bei Ortsnamen auf *-en* fiel die Endung häufig weg, z. B. *Bremen*, der *Bremer* (vgl. Fleischer 1968:108f).

¹⁷ Die Familiennamen nach dem Beruf waren wiederum auf dem Land selten vertreten, da dort zu einem großen Teil Bauern und Soldaten vertreten waren, die als Familienamen keine Unterscheidung zuließen (vgl. Berger 2001:34, Fleischer 1968:138).

indem der Beruf in unveränderter Form zum Familiennamen wurde. Auch Zusammensetzungen, die den Familiennamen näher präzisieren und auf diese Weise von anderen Namen unterscheidbar gemacht wurden, waren üblich. Dazu kam es bei häufigen Namen, die vor allem aus Rufnamen hervorgingen und durch die Ergänzung um die berufliche Stellung einzigartig wurden. (vgl. Fleischer 1968:114ff) Neben echten Berufsbezeichnungen bestanden auch sogenannte mittelbare Berufsnamen. Sie ergaben sich aus Begriffen, die mit der Arbeit in Verbindung standen wie dem verwendeten Material oder Werkzeug, der verrichteten Tätigkeit, dem gefertigten Produkt und anderen Charakteristika des Arbeitsfeldes. (vgl. Berger 2001:34f)

Berufsbezeichnungen eigneten sich besonders gut als Familiennamen, weil es oft vorkam, dass Vater und Sohn den gleichen Beruf ausübten und sich das Gewerbe dadurch über Generationen hinweg übertrug.¹⁸ Außerdem existierte eine Fülle von Spezialisierungen im Handwerksberuf, die zudem regional unterschiedliche Bezeichnungen besaßen und somit der Unterscheidungsfunktion des Familiennamen gerecht werden konnte. (vgl. Berger 2001:34f)

Gerade diese Gruppe von Namen zeigt, dass die Namensgebung stark von der männlichen Seite ausgehend gebildet wurde. Denn vor allem die zahlreichen Handwerksberufe, die ausschließlich von Männern ausgeübt wurden, waren namensgebend.

Die letzte Form der Namensbildung ist die der Übernamen. Sie wurden vor allem in der ersten Phase der Zweinamigkeit in „bäuerlichen und kleinbürgerlichen Schichten“ (Berger 2001:35) als Beinamen verwendet, setzten sich aber teilweise auch als Familiennamen durch. Sie leiten sich, wie bereits erwähnt, aus besonderen körperlichen oder charakterlichen Eigenschaften der Person ab. Übernamen bildeten sich aus den verschiedensten Wortarten, Adjektiven, Substantiven, seltener auch Verben und Adverbien, gelegentlich wurden ganze Sätze als Namen getragen.¹⁹ Die individuellen Merkmale wurden mittels der genannten Zusammensetzungen oder Suffixe in Familiennamen umgewandelt bzw. blieben unverändert. Beispiele dafür sind *Langmüller*, *Langer* oder *Lang*. (vgl. Fleischer 1968:116ff) Der Grund für den vorrangig mündlichen Gebrauch mag darin liegen, dass sich Übernamen nicht selten

¹⁸ Gleichzeitig ist die Unterscheidung zwischen der bloßen Berufsbezeichnung und einem Familiennamen besonders schwierig. Oft wurde der Familienname bei einem abweichenden Beruf durch den Zusatz *dictus* näher bezeichnet, um Verwechslungen zu vermeiden (vgl. Berger 2001:34).

¹⁹ Das sind sogenannte Satznamen (Fleischer 1968:119), z.B. *Taugenicht* und *Rührsichnicht* (Berger 2001:36).n

auf negative Eigenschaften bezogen und aus derben Ausdrücken bestanden. Sie wurden einer Person zumeist von anderen zugeschrieben, die diese Bezeichnungen nicht als festen Namen beibehalten wollten und sie im Schriftverkehr abänderten oder durch normale Herkunfts- oder Berufsbezeichnungen ersetzten.²⁰ (vgl. Berger 2001:35f)

Abschließend soll angemerkt werden, dass sich natürlich nicht alle heutigen Familiennamen so leicht auf deren Ursprungsbedeutungen zurückführen lassen wie in den angeführten Beispielen. Viele der Namen lassen sich durch die Weiterentwicklung der Sprache, nicht nur durch lautliche Veränderungen durch Vokal- und Konsonantenverschiebungen, nur schwer entziffern. Außerdem wurden heute unübliche Vornamen, alte Ortsbezeichnungen und Berufe, Begriffe, die im Sprachgebrauch verschwunden sind oder deren Bedeutung sich gewandelt haben in Form von Familiennamen überliefert.

3.2 Die Entstehung des Namensrechts

3.2.1 Freiheit der Namensführung

Das Namenswesen war lange nicht rechtlich geregelt, sondern beruhte auf „Gewohnheit und Sitte“. Man konnte frei über seinen Namen verfügen und „ihn nach Belieben abändern und wechseln“ (Berger 2001:37). Die Zeit der Beinamen war die instabilste Phase der Namensführung, es war selbstverständlich, den eigenen Namen zu ändern und auch anderen einen passenden Namen beizulegen. (vgl. Berger 2001:37) Nach dem Aufkommen von Familiennamen wurden Namen zwar konstanter getragen, jedoch gab es immer wieder Gründe, auch diese zu wechseln, etwa bei einem Ortswechsel.

Diese „grundsätzliche Namensführungsfreiheit“ (Raschauer 1978:4) wurde vom römischen Recht übernommen und hielt sich bis ins späte 18. Jahrhundert. Nach dem Reskript „De mutatione nominis“ der Kaiser Diocletian und Maximian war es jedem freien Menschen erlaubt, über die Annahme des eigenen Namens selbst zu bestimmen wie auch eine Veränderung des Namens herbeizuführen, solange diese „ohne betrügerische Absicht“ („*sine aliqua fraude*“) erfolgte und niemandem dadurch ein Schaden entstand. Später wurde diese Regelung durch die Glosse Baldus' bestätigt, einem bedeutenden Legistiker des römischen Rechts, die besagte, dass „die nicht arglistig vorgenommene Namensänderung jedem freien Menschen erlaubt

²⁰ Z.B. wurde der Name Lahmarsch dann La Marche geschrieben (vgl. Fleischer 1968:149).

ist“ („*mutatio nominis non fraudulosa libero homini est permissa*“) (Berger 2001:38). (vgl. Berger 2001:37f)

3.2.2 Anfänge eines geordneten Namenswesens

Doch diese willkürlichen Namensänderungen standen bald im Widerspruch mit dem Interesse der staatlichen Administration. Vor allem im Städtewesen wurde die Festigkeit der Namen zur Erfassung der Bevölkerung immer wichtiger. Man begann systematische Personenaufzeichnungen, sogenannte Matrikelverzeichnisse, zu erstellen. Die damit einhergehende „Schaffung eines geordneten Namenswesen“ (Berger 2001:39) für eine eindeutige Identifizierung aller Personen erforderte rechtliche Vorschriften. Zunächst wurden dazu Gesetze erlassen, die den willkürlichen Wechsel des Familiennamens untersagten und regelten, dass jede Namensänderung behördlich erfolgen musste.

Während in Frankreich schon im 16. Jahrhundert erste Bemühungen stattfanden, das Namenswesen zu regeln, indem ein generelles Namensänderungsverbot erlassen wurde, kam es im deutschsprachigen Raum erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu ersten namensrechtlichen Bestrebungen. (vgl. Berger 2001:40)

Das erste Gesetz, welches das Verbot der Namensänderung gesetzlich regelte, war das Patent von 1776 der Habsburgermonarchie, das allerdings lediglich in Galizien Anwendung fand. Im Kern beinhaltete es eine Aufzählung von widerrechtlichen Namensänderungen, darunter war die einzig zulässige Umgestaltung von Familiennamen die des Übergangs des Namens des Mannes auf die Ehefrau. Töchter hatten bei Eheschließung anstelle des Vaternamens den Namen des Mannes anzunehmen. Die „Aufgabe des Mädchennamens zugunsten des Mannesnamens“ (Berger 2001:41) war herrschende Sitte und wurde, wie Berger (2001:41) erläutert, in diesem Patent als einzig mögliche Namensänderung aus dem Grund ausdrücklich angeführt, da in einigen Fällen auch Männer den Namen der Ehefrau annahmen – eine Variante, die nach 1776 untersagt war. (vgl. Berger 2001:40f)

3.2.3 Erste rechtliche Regelungen in Österreich

In Österreich wurde der Erwerb des Familiennamens erstmals von Kaiser Joseph II. im Josephinischen Gesetzbuch von 1786 normiert. Auch hier wurde der Übergang des Namens des Mannes auf die Frau bei Eheschließung festgelegt, wobei diese Namensänderung als Recht der Frau formuliert wurde und nicht als Pflicht. Dieses

Gesetz konnte somit als „Erweiterung der namensrechtlichen Möglichkeiten der Ehefrau“ gesehen werden und bildete „keine zwangsweise Einschränkung“ (Aichhorn/Furgler 1997:300f). Damit wurde im Josephinischen Gesetzbuch der informell bereits bestehende Brauch bloß niedergeschrieben. Aichhorn/Furgler (1997:301) nennen in diesem Zusammenhang drei Erklärungen für die Sitte der Übertragung des Mannesnamens auf die Frau: Zunächst heiratete die Frau üblicherweise „in Haus und Familie“ (Aichhorn/Furgler 1997:301) ein und übernahm somit auch den Familiennamen. Weiters sollte die Zugehörigkeit der Frau aufgrund der „vermögensrechtlichen Vorherrschaft“ nach außen hin zu erkennen sein. Und schließlich wurden auf diese Weise die Unterordnung der Ehefrau sowie „die Vorherrschaft des Mannes“ in einer „patriarchisch orientierten Gesellschaft“ (Aichhorn/Furgler 1997:301) demonstriert.

Der Übergang von einem Recht der Frau hin zu einer Pflicht begann 1787 und verpflichtete bezeichnenderweise zunächst die jüdische Bevölkerung in den gesamten Erbländern dazu, einen festen, deutschen Namen zu führen, der nicht willkürlich geändert bzw. aufgegeben werden konnte. Das Patent von 1787 bezweckte die

„Vermeidung aller Unordnungen, die bey einer Classe Menschen im politischen und gerichtlichen Verfahren, und in ihrem Privatleben entstehen müssen, wenn die Familien keinen bestimmten Geschlechtsnahmen und die einzelnen Personen keinen sonst bekannten Vornahmen haben [...]“ (Berger 2001:44).

Es ordnete an, dass „jeder Hausvater für seine Familie [...] einen bestimmten Geschlechtsnahmen führen“ soll und die ledige Frau den Geschlechtsnamen ihres Vaters, die verheiratete den des Mannes anzunehmen hat. (vgl. Berger 2001:44f)

Später setzte sich diese zwingende Vorschrift ab 1797 in Westgalizien durch – für die gesamte Monarchie galt sie seit 1812, als das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch von 1811 in Kraft tritt. § 93 ABGB 1811 besagt: „Die Gattin erhält den Nahmen des Mannes und genießt die Rechte seines Standes [...]“ (zit. in Aichhorn/Furgler 1997:302). Weder war es der Frau erlaubt, ihren Namen weiterzuführen noch ihn nachzustellen. Der gemeinsame Familienname war das nach außen hin erkennbare „Zeichen der besonders engen Lebensgemeinschaft“ (Aichhorn/Furgler 1997:302).

Jedoch merken Aichhorn/Furgler (1997:302) an, dass das Gesetz keineswegs überall Anwendung fand. In Tirol etwa war es auch nach 1812 üblich, dass die Frau nach der Eheschließung ihren Familiennamen beibehielt. Man geht davon aus, dass

sich die tatsächliche Situation etwa Mitte des 19. Jahrhunderts an die rechtlichen Gegebenheiten anpasste.

Die Verpflichtung der Frau, den Namen ihres Ehemannes anzunehmen, wurde schon bald nach der Promulgation des ABGB in der Literatur kritisiert. So forderte etwa Marianne Weber (1907) in ihren Schriften über „Die Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung“ das Recht der Frau, ihren Namen nachzustellen, d. h. einen Doppelnamen zu führen. (vgl. Aichhorn/Furgler 1997:300ff)

Eigens für Österreich wurde 1826 zudem ein Hofkanzleidekret erlassen, welches die Festigkeit des Namens regelte und das „administrative Namensänderungsverfahren“ (Raschauer 1978:8) zum Inhalt hatte.

Zur nächsten Gesetzesänderung im Zusammenhang mit Familiennamenserwerb, -führung und -änderung kam es 1938, als das deutsche Ehegesetz in Österreich in Kraft trat. Erstmals war es in Österreich möglich, sich scheiden zu lassen. Nach der Scheidung behielt die Frau den Familiennamen des Mannes, konnte aber durch eine öffentlich beglaubigte Erklärung ihren „Mädchennamen“²¹ wieder annehmen. Wurde die Frau vom Gericht allerdings (überwiegend) schuldig geschieden, so konnte die Frau an der Weiterführung des Familiennamens mittels öffentlich beglaubigter Erklärung des Mannes gehindert werden. Diese „Untersagung der Namensführung durch den Mann“ wurde erst mit dem aktuellen Namensrecht von 1995 aufgehoben. (vgl. Aichhorn/Furgler 1997:300ff)

Wie beschrieben stand am Anfang des ABGB das patriarchalische Prinzip, nach dem der Mann als „Haupt der Familie“ gilt und „das Hauswesen zu leiten“ (§ 91 aF ABGB zit. in Bernat/Jesser 1995:54) hat. Für den Familiennamen nach der Eheschließung galt als Folge dieses Grundsatzes, dass die Frau per Gesetz den Namen des Mannes erhielt (vgl. § 92 aF ABGB zit. in Bernat/Jesser 1995:54). Diese Verpflichtung der neuen Namensführung der Frau wurde rechtlich jedoch nicht als ein dem Mann zugestandenes Recht, sondern als Wirkung der Eheschließung gesehen (vgl. Berger 2001:85).

3.2.4 ABGB-Novelle 1975

Erst Mitte der 1970er Jahre kam es im Zuge der großen Familienrechtsreform, die „von den Grundgedanken der Gleichberechtigung, der Partnerschaft und der einvernehmlichen Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft geleitet war“ (Aichhorn/Furgler 1997:303), zu einer Abkehr des rein patriarchalischen Prinzips.

²¹ Der Ausdruck wird hier durchaus kritisch verwendet.

Denn erstmals konnte neben dem Mannesnamen auch der Name der Frau als gemeinsamer Familienname gewählt werden (vgl. § 93 Abs 1 aF ABGB zit. in Bernat/Jesser 1995:54, siehe Anhang 1). An der Einheit des Namens wurde jedoch in dieser Novelle erneut festgehalten.

Auch wenn mit dieser Reform (aus damaliger Sicht!) eine große Wende in Richtung Gleichberechtigung eingeläutet wurde, war das Gesetz bezüglich der Familiennamensführung weit von einer geschlechterneutralen Formulierung entfernt. Denn die Wahl des Namens der Frau als Familienname war lediglich als Ausnahmefall geregelt – Ehepaare, die sich dafür entschieden, mussten dies „eivernehmlich“ über eine „ausdrückliche Willenserklärung“ beim Standesamt verlangen. Fehlte eine solche beglaubigte Urkunde, kam die Zweifelsregel²² zum Zug und der Mannesname wurde jedenfalls zum gemeinsamen Familiennamen (vgl. § 93 Abs 1 Satz 2 aF ABGB zit. in Bernat/Jesser 1995:54). Wenn die Frau auf diese Weise ihren Nachnamen aufgegeben hatte, wurde ihr das „höchstpersönliche Recht“ zugesprochen, ihn als bloßen Begleitnamen unter Setzung eines Bindestrichs dem neuen Familiennamen nachzustellen (vgl. § 93 Abs 2 Satz 1 aF ABGB zit. in Bernat/Jesser 1995:55). Die Ehefrau konnte durch diesen Zusatz verlangen, in allen Dokumenten, mit Ausnahme von Personenstandsurkunden²³, mit diesem „Bindestrichnamen“ bezeichnet zu werden (vgl. Berger 2001:91). (vgl. Bernat/Jesser 1995:54ff)

3.2.5 Die Argumentation des Verfassungsgerichtshofs

Diese Version der Familiennamensregelung führte 1985 zu einer Klage aufgrund der Ungleichbehandlung zwischen Mann und Frau. Und zwar nicht in Bezug auf die „schwächere Stellung der Frau bei der Bestimmung des Ehenamens“ (Berger 2001:92), sondern den Zusatz in Abs 2 betreffend, welcher der Frau das höchstpersönliche Recht einräumte, ihren Namen nachzustellen – nicht aber dem Mann. (vgl. Aichhorn/Furgler 1997:304f)

Um die Grundlage dieser Klage verstehen zu können, ist es wichtig, an dieser Stelle den „allgemeinen Gleichheitssatz“²⁴ kurz zu erläutern, bevor dieser ausführlicher in Kapitel 4.3 „Kritik am Namensrechtsänderungsgesetz von 1995“ thematisiert wird. Laut Art 7 Abs 1 des Bundesverfassungs-Gesetzes sind „Alle Bundesbürger [...] vor

²² Man spricht im juristischen Kontext auch von der Subsidiaritätsregel (vgl. Mottl 1998:220ff).

²³ Z. B. Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden.

²⁴ Er ist in Art 2 des Staatsgrundgesetzes (StGG) sowie in Art 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) geregelt (vgl. Heidinger 2004:2).

dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen. [...] “. „Der Gleichheitssatz verbietet es dem Gesetzgeber, andere als sachlich begründbare Differenzierungen zu schaffen“ und verpflichtet ihn, Vorrechte des Geschlechtes, die weder aus Unterschieden in der Natur noch durch sonstige Unterschiede im Tatsächlichen gerechtfertigt werden können, zu beseitigen. (vgl. Heidinger 2004:2)

Im ersten Teil seiner Ausführungen gibt der Verfassungsgerichtshof (VfGH) dem Kläger Recht und erkennt die Beschränkung des Rechts auf Doppelnamenführung auf die Frau nicht an. Er äußert sich in seiner Entscheidung über die Frage, ob dem Mann das Recht der Doppelnamenführung zusteht, folgendermaßen:

„Das zur Führung des Doppelnamens Anlaß gebende Bedürfnis scheint bei Männern ebenso objektiven Momenten zu entspringen wie bei Frauen.“ (VfGH-Erkenntnis v. 5.3.1985)

Weiters führt er an, dass „der Hinweis der bloßen Seltenheit der Fälle, in denen der Name der Frau zum Familiennamen wird“ (Aichhorn/Furgler 1997:304), den Ausschluss des Mannes in der Doppelnamenführung nicht rechtfertigt und veranlasst eine geschlechterneutrale Umformulierung des § 93 Abs 2 (siehe Anhang 2).

Im folgenden Teil hingegen, in dem die subsidiäre Geltung des Namens des Mannes in § 93 Abs 1 Satz 2 kurz angesprochen wird, entscheidet sich der VfGH gegen einen Widerspruch zum Gleichheitssatz, wie in der Folge dargelegt wird:

„Auch die im zweiten Satz des Abs 1 enthaltene Differenzierung dürfte im gegebenen Zusammenhang nicht von Bedeutung sein; diese Regelung scheint nämlich nicht etwa den künftigen gemeinsamen Familiennamen zu bestimmen, sondern bloß (unter Bedachtnahme auf die traditionsbedingte Wahrscheinlichkeit) die technische Vorgangsweise bei der gewiß in jedem Fall auf einem übereinstimmenden Willensentschluß beruhenden Auswahl des gemeinsamen Familiennamens festzulegen.“ (VfGH-Erkenntnis v. 5.3.1985)

Die Begründung bezüglich der Doppelnamenführung stützt sich somit darauf, dass die bloße Seltenheit der Fälle, in denen Ehepaare den Namen der Frau als Familiennamen wählen, kein Grund dafür ist, den Mann unerwähnt zu lassen.

Dass aber bei Fehlen einer einvernehmlichen Erklärung der Mann bei der Bestimmung über die Wahl des Familiennamens bevorzugt wird, wird nicht als gleichheitswidrig angesehen. Es handle sich nicht um eine Bevorzugung des Mannes, „sondern als die technisch einfachste Form, die von den Verlobten regelmäßig gewünschte Rechtsfolge eintreten zu lassen“ (VfGH-Erkenntnis v.

5.3.1985). Rosenkranz (vgl. 1997:80) stellt hierzu zwei berechnigte Fragen, erstens ob es legitim sei, die administrativen Interessen über die privaten zu stellen, zweitens ob die Verwaltung nicht am einfachsten zu organisieren wäre, wenn es mit der Eheschließung nicht regelmäßig zu Namensänderungen käme. Es scheint sich daher um eine etwas „zweifelhafte“ Begründung zu handeln.

Der VfGH sieht folglich auch dann keine rechtliche Benachteiligung der Frau, wenn der Mann bei Verweigerung der Annahme des Namens der Frau, d. h. wenn keine Willenserklärung zustande kommt, sein Recht, den eigenen Namen als gemeinsamen Familiennamen zu wählen, einseitig (!) durchsetzen kann. (vgl. Aichhorn/Furgler 1997:304f)

1993 lautete die Antwort des VfGH auf einen Individualantrag²⁵ auf Aufhebung des § 93 aufgrund des Verstoßes gegen den Gleichheitssatz folgendermaßen:

„Wenn das Gesetz dann nicht auf einer förmlichen Erklärung besteht, sondern mangels einer solchen ausdrücklichen Wahl annimmt, daß der Name des Mannes gewählt wurde, ist dies keine Bevorzugung des Mannes, sondern die Bedachtnahme auf die erfahrungsgemäß im Einzelfall vorliegenden tatsächlichen Gegebenheiten.“ (VfGH-Erkenntnis v. 18.12.1993)

Diese Ausführung wird von Kritikerinnen und Kritikern trotz der geringen Zahl an Ehepaaren, die sich für den Namen der Frau als gemeinsamen Familiennamen entscheiden, für „alles andere als überzeugend“ erachtet (Bernat/Jesser 1995:55). Die Begründung ist nicht nachvollziehbar, da der VfGH die sachliche Rechtfertigung der geschlechterdifferenzierenden Regelung mit der Rechtswirklichkeit und damit einer tatsächlichen Ungleichbehandlung begründet (Deixler-Hübner 2007:159). Rueprecht (1994:12) erkennt in der Entscheidung nicht das Ergebnis „objektiver juridischer Überlegungen“.

Der Verfassungsgerichtshof stützt sich in seiner Begründung für die Subsidiarität des Mannesnamens auf die „tatsächlichen Gegebenheiten“, d. h. auf die selten getroffene Wahl des Namens der Frau zum gemeinsamen Familiennamen. Im Gegensatz dazu wurde in dem zuvor dargelegten Erkenntnis von 1985 genau dies, d. h. die „bloße Seltenheit der Fälle“, als Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung

²⁵ Die Antragstellerin hatte in den USA einen österreichischen Staatsbürger geheiratet. Da sich die Verlobten jedoch nicht auf einen gemeinsamen Familiennamen einigen konnten, weil beide ihren bisherigen Namen nicht aufgeben wollten, wurde der Name des Mannes als Ehefrau eingetragen. Damit wollte sich die Frau nicht zufrieden geben und klagte mit der Begründung der Verfassungswidrigkeit auf Aufhebung des § 93. (vgl. Rosenkranz 1997:74)

bei der Doppelnamenführung als nicht zulässig erkannt und daher als gleichheitswidrig aufgehoben.

Im Unterschied zum österreichischen VfGH wurde in der Entscheidung des deutschen Bundesverfassungsgerichts von 1991 betont, dass „allein die überwiegende Übung, den Mannesnamen zum Ehenamen zu wählen, kein Anlass sein [darf], eine nicht durch objektive Unterschiede zwischen den Geschlechtern den Mann favorisierende Regelung akzeptabel erscheinen zu lassen“ (Bernat/Jesser 1995:55).

Abgesehen von der widersprüchlichen Argumentation des Verfassungsgerichtshofs und der deutschen Rechtsmeinung, muss an dieser Stelle anmerkt werden, dass die Unterschiede in den „tatsächlichen Gegebenheiten“ von der lange Zeit herrschenden rechtlichen Ungleichbehandlung herrühren. Denn die Möglichkeit zur Wahl des Frauennamens zum gemeinsamen Familiennamen wurde schließlich erst 1977 eingeräumt. Indem die Seltenheit der Fälle (als Ergebnis einer jahrelangen Ungleichbehandlung) als Rechtfertigung für eine geschlechterdifferenzierende Regelung dient, „wird die ursprüngliche Diskriminierung über eine Hintertüre aufrecht erhalten“ (Rosenkranz 1997:88). (vgl. Rosenkranz 1997:86ff)

3.2.6 Rechtslage vor 1995

Trotz der vielfachen Kritik an der Zweifelsregel sah sich der Gesetzgeber nie veranlasst, § 93 Abs 1 geschlechterneutral zu formulieren (nicht zuletzt, weil der VfGH in keiner seiner Entscheidungen einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz feststellte).

Bis zum Namensrechtsänderungsgesetz (NRÄG) von 1995 war die Rechtslage für die Namenswahl bei der Eheschließung daher folgende:

Das oberste Prinzip im Familiennamensrecht vor 1995 war die Namenseinheit. Mit der Eheschließung war ein gemeinsamer Familienname für das Ehepaar und die ehelichen Kinder vorgeschrieben. Das Ehepaar konnte einen der beiden Nachnamen wählen, ausgenommen einen Namen, der aus einer früheren Ehe stammte. Wurde keine Willenserklärung über den gewünschten Namen abgegeben oder konnte sich das Ehepaar auf keinen gemeinsamen Familiennamen einigen, wurde ex lege der Name des Mannes zum gemeinsamen Ehenamen. Der Person, die ihren Namen nicht behalten konnte, wurde das höchstpersönliche Recht eingeräumt, ihren bisherigen Namen mittels Bindestrich dem neuen Familiennamen nachzustellen. Sie

konnte damit verlangen, dass sie in Dokumenten, nicht aber in Personenstandsurkunden, mit diesem Doppelnamen bezeichnet wird.

Nach einer Scheidung konnte diejenige Person, die bei Eheschließung ihren Namen aufgegeben hat, diesen Namen entweder behalten oder mittels „einfacher öffentlich beglaubigter Erklärung gegenüber dem Standesbeamten, ihren früheren Namen wieder annehmen“ (Aichhorn/Furgler 1997:305).²⁶ Kinder behielten im Falle einer Scheidung ihren bisherigen Familiennamen.

Wenn ein/e Ehepartner/in „alleine oder überwiegend schuldig geschieden“ wurde, konnte der/die andere Ehepartner/in die Weiterführung seines/ihres Namens untersagen.²⁷ In diesen Fällen erhielt die betreffende Person ihren ursprünglichen Familiennamen wieder. (vgl. Aichhorn/Furgler 1997:305f)

²⁶ Die Ausführungen im Abschnitt „Die rechtlichen Folgen einer Ehescheidung“ werden im ABGB nicht geschlechterneutral formuliert. Seit dem 1.1.1977 wurden lediglich Fußnoten angefügt, in denen kurz erläutert wird, dass die Regelungen auch für den geschiedenen Ehemann gelten. (vgl. Aichhorn/Furgler 1997:307)

²⁷ Der im Original lautende Teil „Weiterführung seines Namens“ zeigt, dass trotz des gemeinsamen Familiennamens der Name „im Besitz“ des ursprünglichen Trägers bzw. der ursprünglichen Trägerin bleibt.

4. Das geltende österreichische Familiennamensrecht

4.1 Zur Entstehung

Das Namensrecht, das auf die Reform von 1975 zurückgeht, rief viel Kritik hervor.²⁸ Die Jahre danach waren geprägt von Diskussionen und Klagen, die auf dem Widerspruch zum Gleichheitssatz beruhten – aber nie zum gewünschten Ergebnis einer Gesetzesänderung führten.

Durch eine Gesetzesnovelle in Deutschland, durch die die Möglichkeit einer „echten“ Doppelnamenführung²⁹ eröffnet wurde, wobei der bisherige Name dem neuen Familiennamen vorangestellt wurde, kam es Ende der 1980er Jahre zu einer erneuten Befassung im Nationalrat mit dem Namensrecht. Das Justizministerium wurde „mit der Prüfung der Frage beauftragt“ (Aichhorn/Furgler 1997:294), wie diese Doppelnamenführung in Österreich zu gestalten wäre.

1989 kam man der Novellierung des Namensrechts durch den Entwurf eines Antidiskriminierungsgesetzes der Grünen einen Schritt näher. Als Reaktion darauf erfolgte ein Jahr später ein Gesetzesentwurf des Justizministeriums. Da man sich jedoch nicht darauf einigen konnte, dass Kinder im Falle einer getrennten Namensführung der Eltern den Namen der Mutter erhalten, wie in der Vorlage vorgesehen, verzögerte sich eine Umsetzung erneut. (vgl. Aichhorn/Furgler 1997:294f)

Es folgten weitere inhaltliche Diskussionen, die teilweise gänzlich andere Formen des Ehenamens thematisierten. Darunter etwa die generelle Bildung eines Doppelnamens oder der Vorschlag, die mit der Eheschließung namensrechtlichen Wirkungen überhaupt entfallen zu lassen. Beide Ansätze wurden jedoch bald verworfen, weil der erste mit einer starken Schwächung der Ordnungsfunktion verbunden gewesen wäre und im zweiten die Namenseinheit nicht berücksichtigt worden wäre – zwei Prinzipien, die im österreichischen Namensrecht traditionellerweise eine große Rolle spielen. (Berger 2001:92ff)

Die Folge war eine Reihe an grundsätzlich voneinander abweichenden Gesetzesentwürfen aller Parteien.

²⁸ Die namensrechtlichen Regelungen von 1975 wurden 1986 um die Möglichkeit der Führung eines Bindestrichnamens auf beide Eheleute ausgeweitet. Bis 1995 kommt es zu keiner weiteren Änderung.

²⁹ Im Gegensatz zum „Bindestrichnamen“ gilt für den Doppelnamen, dass dieser Name in allen Urkunden in der vollständigen Form erscheinen muss und die Person dazu verpflichtet ist, immer mit diesem Namen aufzutreten.

Zeitgleich hob in Deutschland das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) den gesetzlichen Vorrang des Mannesnamens als „gleichheits- und grundgesetzwidrig“ auf und setzte die Diskussion rund um die Gleichstellungsfrage im Namensrecht wieder in Gang.

Doch das neue Namensrechtsänderungsgesetz (NRÄG) kam erst nach der erneuten Einbringung von Gesetzesentwürfen der SPÖ, der ÖVP und der Grünen zustande – als Kompromiss der regierenden Parteien. Es wurde schließlich am 16.12.1994 im Nationalrat verabschiedet und trat am 1.5.1995 in Kraft. (vgl. Aichhorn/Furgler 1997:294f)

4.2 Erläuterung der aktuellen namensrechtlichen Situation

Bevor ich den Inhalt und die Bedeutung der rechtlichen Regelungen näher erläutere, folgt an dieser Stelle der Gesetzestext³⁰ der für die Familiennamensführung relevanten Paragraphen:

Die zentrale Regelung zur Namensführung findet sich wie bisher in § 93 ABGB:

„(1) Die Ehegatten führen den gleichen Familiennamen. Dieser ist der Familienname eines der Ehegatten, den die Verlobten vor oder bei der Eheschließung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde als gemeinsamen Familiennamen bestimmt haben. Mangels einer solchen Bestimmung wird der Familienname des Mannes gemeinsamer Familienname.

(2) Derjenige Verlobte, der nach Abs. 1 als Ehegatte den Familiennamen des anderen als gemeinsamen Familiennamen zu führen hat, kann dem Standesbeamten gegenüber vor oder bei der Eheschließung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde erklären, bei der Führung des gemeinsamen Familiennamens diesem seinen bisherigen Familiennamen unter Setzung eines Bindestrichs zwischen den beiden Namen voran- oder nachzustellen. Dieser Ehegatte ist zur Führung des Doppelnamens verpflichtet. Eine andere Person kann ihren Namen nur vom gemeinsamen Familiennamen ableiten.

(3) Derjenige Verlobte, der nach Abs. 1 mangels einer Bestimmung den Familiennamen des anderen Ehegatten als gemeinsamen Familiennamen zu führen hätte, kann dem Standesbeamten gegenüber vor oder bei der Eheschließung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde erklären, seinen bisherigen Familiennamen weiterzuführen; auf Grund einer solchen Erklärung führt jeder Ehegatte seinen bisherigen

³⁰ Gesetzestexte wurden – wenn nicht anders gekennzeichnet – dem Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramts entnommen.

Familiennamen weiter. In diesem Fall haben die Verlobten den Familiennamen der aus der Ehe stammenden Kinder zu bestimmen (§ 139 Abs 2).“

Anstelle des aufgehobenen § 63 EheG³¹ gilt nun § 93a ABGB, er regelt die Wiederannahme eines früheren Familiennamens und lautet:

„Eine Person, deren Ehe aufgelöst ist, kann dem Standesbeamten gegenüber in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde erklären, einen früheren Familiennamen wieder anzunehmen. Ein Familienname, der von einem früheren Ehegatten aus einer geschiedenen oder aufgehobenen Ehe abgeleitet wird, darf nur wieder angenommen werden, wenn aus dieser früheren Ehe Nachkommenschaft vorhanden ist.“

Für die Kindesnamensführung von Bedeutung ist § 139 ABGB, er lautet:

„(1) Haben die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen, so erhält das Kind diesen.

(2) Haben die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, so erhält das Kind den Familiennamen, den die Eltern dem Standesbeamten gegenüber vor oder bei der Eheschließung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde zum Familiennamen der aus der Ehe stammenden Kinder bestimmt haben. Hiezu können die Eltern nur den Familiennamen eines Elternteils bestimmen.

(3) Mangels einer Bestimmung nach Abs. 2 erhält das Kind den Familiennamen des Vaters.“

Für die Namensführung von unehelich geborenen Kindern gilt §165 ABGB:

„Das uneheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter.“

§ 93 Abs 1 zufolge hat sich inhaltlich nichts geändert. Die Gesetzgebung hielt weiter am Grundsatz der Namenseinheit der Eheleute fest.³² Es kann dies – wie schon nach der Gesetzesnovelle im Zuge der „Großen Familienrechtsreform“ im Sinne des Gleichberechtigungsgrundsatzes – entweder der Name des Mannes oder der Name der Frau sein. Außerdem geblieben ist – und hier liegt die Schwäche der Regelung – die (schon in den 1980er Jahren viel kritisierte!) Zweifelsregel, die besagt, dass mangels einer Bestimmung eines gemeinsamen Ehe- oder Kindesnamens der Vorrang des Mannesnamens gilt.

³¹ Während § 63 EheG die Wiederannahme eines früheren Namens nach Aufhebung der Ehe oder Scheidung regelte, erweitert § 93 die Wiederannahme um die Eheauflösung durch Tod und ist zudem geschlechterneutral formuliert.

³² Betont wird dies durch die prominente Stellung in Abs 1 Satz 1.

Erst in den nächsten beiden Absätzen finden sich die Änderungen gegenüber der gesetzlichen Regelung vor 1995. Erstmals ist die getrennte Familiennamensführung mittels einer Erklärung über die Beibehaltung des bisherigen Namens sowie eine „echte“ Doppelnamenführung gesetzlich möglich. (vgl. Neuwirth 1998:12)

Die in der Folge erläuterten Regelungen konnten in einer Übergangsfrist auch für Ehen, die vor der Novelle geschlossen wurden, mittels eines Antrages beim Standesamt geltend gemacht werden.³³

4.2.1 Namenseinheit in der Ehe

Das Gesetz geht vom Modell eines gemeinsamen Ehenamens aus, „der nach außen hin die Einheit der ehelichen Gemeinschaft dokumentieren soll“ (Mottl 1997:218). Das Ehepaar kann einen der beiden Nachnamen zum gemeinsamen Familiennamen wählen, ausgeschlossen ist ein Doppelname als Verbindung aus den Namen beider Eheleute. Diese Wahlfreiheit wurde erst 1977 ins ABGB aufgenommen, bis dahin war der Mannesname zwingend gemeinsamer Familienname. Zum Ehenamen kann der Name werden, der unmittelbar vor der Eheschließung geführt wird, d. h. also entweder der Geburtsname oder ein Name, der aus einer früheren Ehe stammt. Durch einen neuen Zusatz kann laut § 93a auch ein vor der Eheschließung wieder angenommener Name aus einer aufgelösten Ehe (sofern es Nachkommen aus dieser Ehe gibt) herangezogen werden.

Im neuen NRÄG werden §§ 64 und 65, die die „Untersagung der Namensführung“ regelten, als „diskriminierend und nicht mehr zeitgemäß“ (Berger 2001:95) aufgehoben, da sie eine „inadäquate Sanktion für Fehlverhalten in der Ehe“ (Berger 2001:95) darstellen.

Die Verlobten müssen vor oder spätestens bei der Eheschließung „einvernehmlich und formgebunden“ (Mottl 1997:218) den ausgewählten Familiennamen bestimmen, der in der Folge während der gesamten Dauer der Ehe geführt wird. Fehlt eine solche Erklärung, wird ex lege der Name des Mannes zum gemeinsamen Familiennamen.³⁴ (vgl. Mottl 1997:218f)

³³ Im Zeitraum vom 1. Mai 1995 bis zum 30. April 2007 (vgl. Neuwirth 1998:12).

³⁴ Die Erklärung über die Namenswahl muss in Form einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde erfolgen (vgl. Aichhorn/Furgler 1997:310).

4.2.2 Subsidiäre Geltung des Mannesnamens

Obwohl man im neuen Gesetz ein „Abrücken von dem bisher die namensrechtlichen Bestimmungen prägenden Ordnungsprinzip und eine Lockerung des Grundsatzes der einheitlichen Namensführung in der Ehe“ (Mottl 1997:217) erkennen kann, ist der zentralste Kritikpunkt, die Subsidiaritätsregel, weiter übernommen worden.

Der Mannesname ist verpflichtend zu führen, wenn eine Erklärung der Eheleute bzw. der Ehefrau fehlt, aber auch dann, wenn die Frau den Mann nicht von ihrem Namen „überzeugen“ kann. Geben beide Verlobten eine Erklärung zur Beibehaltung ihres Namens ab, so kommt es zur subsidiären Geltung des Mannesnamens – eine Erklärung des Mannes zur Beibehaltung seines Namens ist nicht vorgesehen, da der Mann für diesen Fall nicht aktiv werden muss und er ex lege seinen Namen behält. (vgl. Deixler-Hübner 2007:160) Während also die Beibehaltung des Namens des Mannes schon in § 93 verankert ist, muss die Frau, um ihren Namen zu behalten, aktiv werden und vor oder bei der Eheschließung eine dementsprechende förmliche Erklärung abgeben. Verabsäumt sie dies, kann sie ihren Namen nur über den Weg einer verwaltungsbehördlichen (kostenpflichtigen) Namensänderung wieder annehmen. (vgl. Mottl 1997:220f)

4.2.3 „Echte“ Doppelnamenführung

Wer seinen Namen durch die Eheschließung aufgibt, hat das Recht, den bisherigen Namen dem gemeinsamen Familiennamen mittels Bindestrich nach-, aber neuerdings auch voranzustellen. Diese Variante stellt eine Möglichkeit dar, trotz eines gemeinsamen Namens, der die Ehe nach außen hin demonstriert, den eigenen Namen weiterzuführen.

Im Gegensatz zur alten Regelung gilt nun die Rechtspflicht zur Doppelnamenführung. Er muss in sämtlichen Dokumenten, auch Personenstandsurkunden, geführt werden, wobei zu vermerken ist, welcher Name gemeinsamer Familienname ist.

Der Doppelname kann weder als gemeinsamer Familienname geführt werden, noch ist er auf Kinder übertragbar.

Für alle vor 1995 geschlossenen Ehen ist weiterhin eine beliebige Führung des Bindestrichnamens möglich. (vgl. Mottl 1997:222f)

4.2.4 Getrennte Namensführung

Die bedeutendste Veränderung zur alten Regelung stellt die Möglichkeit dar, dass beide Eheleute ihren Namen behalten. Die Eheschließung zieht daher nicht mehr zwingend namensrechtliche Folgen nach sich. § 93 Abs 3 ermöglicht der Frau nun erstmals, bei fehlender Einigung über einen gemeinsamen Familiennamen ihren Namen beizubehalten – nach der alten Regelung wurde der Frau der Name des Mannes „aufgezwungen“, wenn die Verlobten sich nicht einigen konnten. Die Frau kann zwar nach wie vor bei der Wahl zum gemeinsamen Familiennamen überstimmt werden, ist jedoch nicht mehr gezwungen, in diesen Fällen ihren Namen aufzugeben. Weiterhin ist diese Variante der Namensführung lediglich als „Ausnahmefall“ legitimiert. Erfolgt nach § 93 Abs 1 keine „einvernehmliche Namensbestimmung“ (Mottl 1997:224), kann nach Abs 3 „derjenige Verlobte“, also die Frau (!), „dem Standesbeamten gegenüber vor oder bei der Eheschließung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde erklären, seinen bisherigen Familiennamen weiterzuführen“ (§ 93 Abs 3). Im Nachhinein kann die Frau ihren Namen nur mittels einer Namensänderung zurückerlangen – seit der Namensrechtsnovelle 1995 benötigt sie dazu nicht mehr die Zustimmung ihres Mannes. (vgl. Mottl 1997:223f)

4.2.5 Der Name des Kindes

Der Familienname eines Kindes wird nach dessen Personenstand bei der Geburt bestimmt – ein unehelich geborenes Kind erhält den Namen der Mutter, während sich der Familienname eines ehelichen Kindes von der Namensführung der Eltern ableitet. Doppelnamen können nicht auf Kinder übertragen werden.

Führen die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt einen gemeinsamen Familiennamen, so erhält das Kind „gemäß dem Grundsatz der einheitlichen Namensführung diesen als Familiennamen“ (Mottl 1997:225).

Bei getrennter Namensführung bekommt das Kind jenen Namen, den „die Eltern bereits vor oder bei der Eheschließung zum Familiennamen für die aus der Ehe stammenden Kinder bestimmt haben“ (Aichhorn/Furgler 1997:312). Auch hier gilt das Prinzip der Namenseinheit. Es ist daher nicht möglich, beide Familiennamen der Eltern, etwa in abwechselnder Reihenfolge oder je nach Geschlecht, auf die Kinder zu übertragen. Wenn das Ehepaar bei der Heirat keine urkundliche Bestimmung über den (späteren) Namen der Kinder trifft oder keine Einigung zustande kommt, erhält

das Kind im Sinne des patriarchalischen Prinzips ex lege den Familiennamen des Vaters.

Der Name der Kinder wird grundsätzlich – auch bei Änderung des Personenstands der Eltern – beibehalten. Lässt sich die Frau scheiden und nimmt ihren zuvor geführten Familiennamen wieder an, so ist die Namenseinheit innerhalb der Familie gebrochen. Auch wenn die Mutter erneut heiratet und den Namen des Mannes annimmt, behalten die Kinder ihren bisherigen Familiennamen. Hat man den Wunsch einer einheitlichen Namensführung, so muss dies auf dem Weg der Namensänderung erfolgen. (vgl. Aichhorn/Furgler 1997:312ff)

4.2.6 Namensänderung

Mit dem neuen Namensrechtsänderungsgesetz traten auch wichtige Neuerungen bei der verwaltungsbehördlichen Namensänderung ein (siehe Anhang 3). Besonders bedeutsam ist die bereits erwähnte „ersatzlose Streichung des Zustimmungserfordernisses“ (Aichhorn/Furgler 1997:317) des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin sowie die Erweiterung der Möglichkeit einer Namensänderung auch bei Nichtvorliegen eines wichtigen Grundes.³⁵ Allerdings kann die Namensänderung im Fall eines Grundes, der „die Person tief berührt“, (nahezu) gebührenfrei durchgeführt werden, während bei sonstigen Gründen Gebühren zu entrichten sind.³⁶

Außerdem erstreckt sich die Namensänderung nicht mehr auf Ehemann, -frau und Kinder, sondern gilt nur für die jeweilige Person, in deren Namen der Antrag gestellt wird. (vgl. Aichhorn/Furgler 1997:316ff)

4.2.7 Exkurs zur Staatsbürgerschaft

Grundsätzlich sind die namensrechtlichen Ehwirkungen nach dem Personalstatus der Verlobten zu beurteilen. Die österreichischen Gesetze lassen sich daher nicht durch eine Heirat im Ausland umgehen. Haben die Verlobten eine unterschiedliche Staatsangehörigkeit, so werden die rechtlichen Bestimmungen beider geprüft. Grundsätzlich gilt aber, dass die „Form einer Eheschließung in Österreich nach österreichischen Formvorschriften zu beurteilen“ (Aichhorn/Furgler 1997:311) ist.

³⁵ Diese wichtigen Gründe werden unter § 2 NÄG aufgelistet, z. B. „wenn der Familienname lächerlich oder anstößig wirkt“ oder wenn er „schwer auszusprechen“ ist (vgl. Aichhorn/Furgler 1997:317f).

³⁶ Für die Antragstellung sind in beiden Fällen 13,20 € zu bezahlen, bei Fehlen eines gesetzlich angeführten Grundes betragen die Kosten einer Namensänderung 515,50 € (www.help.gv.at).

4.3 Kritik am Namensrechtsänderungsgesetz von 1995

Anhand der Erläuterung der wichtigsten Eckpunkte der Gesetzesnovelle lässt sich leicht ablesen, dass die Kritik auch nach 1995 nicht nachgelassen hat. Zwar kam es zu einigen Verbesserungen – hervorzuheben ist hier vor allem die Abkehr von der zwingenden Namenseinheit durch die Ermöglichung einer getrennten Namensführung – doch wird das tradierte Rollenverständnis der Geschlechter durch die subsidiäre Geltung des Mannesnamens auch im neuen Gesetz festgeschrieben.

Dabei stellt sich die berechtigte Frage: Warum hat die Gesetzgebung wieder eine Regelung positiviert, die den Mann bevorzugt, wenn eine einvernehmliche Namenswahl fehlt?

Das Dilemma liegt darin, dass der Verfassungsgerichtshof in der Novelle von 1995 gar keine Bevorzugung des Mannes, also keinen Verstoß gegen das Gleichheitsgebot, sieht.³⁷ Wiederum konnten sich die „Hüter der Tradition“ gegenüber den „Befürwortern der vollen Gleichstellung von Mann und Frau“ (Berger 2001:93) durchsetzen.

Wie in Kapitel 4.2.4 „Getrennte Namensführung“ bereits erwähnt, kann nach § 93 Abs 3 „derjenige Verlobte“, der den Namen durch die Eheschließung mangels Bestimmung über die Wahl des gemeinsamen Familiennamens aufzugeben hätte, „seinen bisherigen Familiennamen“ weiterführen. Obwohl diese Zeilen im Originaltext geschlechterneutral formuliert sind³⁸, wird die Frau hier offenkundig diskriminiert. Nur sie wird angesprochen bzw. muss angesprochen werden. Denn die Frau allein muss aktiv werden, um bei Nichteinigung mit ihrem zukünftigen Ehemann nicht automatisch seinen Namen zu erhalten und ihren bisherigen Namen, ihre bisherige Identität, aufzugeben. Die Diskriminierung der Frau besteht also in der Privilegierung des Mannes durch die automatische Übertragung seines Namens bei Nichttätigwerden beider. (vgl. Deixler-Hübner/Mitgutsch 2007:47f)

Während es für Eheleute nun möglich ist (wenn auch unter nicht ganz „fairen“ Bedingungen), den eigenen Namen zu behalten, verlagert sich das Problem der Namensbestimmung auf die Kinder. Bei der Kindesnamensregelung zeigt sich der Vorrang des Mannesnamens ganz deutlich. Führen die Eltern keinen gemeinsamen Ehenamen, so erhält das Kind – mangels bei Eheschließung eingebrachter Erklärung – den Namen des Vaters (vgl. § 139 Abs 3). (vgl. Rosenkranz 1997:71ff)

³⁷ Argumentationen des VfGH finden sich weiter unten in Kapitel 4.3.4 „VfGH-Entscheidungen nach 1995“.

³⁸ Dies entspricht zumindest der gesetzlich anerkannten neutralen Schreibweise.

Birklbauer (1996:8f) führt in diesem Zusammenhang zur Veranschaulichung der „Absurdität dieser Praxis“ ein Beispiel an: Frau Bauer und Herr Mayr haben vor dem 1. Mai 1995 geheiratet und sich für den Namen Bauer als gemeinsamen Familiennamen entschieden. Sie bekommen ein Kind, das den Namen der Eltern, Bauer, erhält. Im Zuge der Gesetzesnovelle entscheidet sich Herr Bauer, seinen früheren Namen wieder anzunehmen und heißt fortan Mayr. Das Ehepaar bekommt ein zweites Kind, das mangels Bestimmung bei der Heirat den Namen des Vaters zum Zeitpunkt der Geburt, also Mayr, erhält. „Zwecks Erhaltung des Mannesnamens“ wird also auf den Grundsatz der Namenseinheit verzichtet und es liegt in diesem Fall „gesetzlich angeordnete Namensverschiedenheit“ (Birklbauer 1996:8) vor. Soll das zweite Kind den Namen des ersten Kindes, also den der Mutter, erhalten, ist dies nur über den Weg einer Namensänderung möglich. Birklbauer (1996:8) fordert daher „gleich mehr Liberalität beim Namensrecht“ und sowohl auf den gesetzlichen Vorrang des Mannesnamens als auch auf die Namenseinheit der Nachkommen „überhaupt zu verzichten“.

Kren (1995:56) beschreibt das Namensrecht als „gleichheitswidrig“ und eines „der letzten anachronistischen Beispiele formalrechtlicher Ungleichbehandlung von Frauen und Männern in der Rechtsordnung“.

Aichhorn (1997:322) resümiert, dass „die diskriminierenden Gesetzespassagen nach wie vor bestehen, sie sind lediglich etwas besser getarnt“.

Rosenkranz (1997:77) sieht in der Regelung eine Art „Etikettenschwindel“ des Gesetzgebers, der lediglich vorgibt, Gleichheit der Geschlechter zu schaffen, „in Wahrheit jedoch nur partielle Besserstellungen durchführt“. Er zitiert außerdem Siegmund-Ulrich (1994:155), die der Namensregelung einen „Steuerungseffekt“ unterstellt, durch den Paare in ihrer Entscheidung über den gemeinsamen Namen beeinflusst werden.

Deixler-Hübner (2007:162) stellt in ihrer Abhandlung klar fest, dass das NRÄG 1995 der Forderung nach einem modernen Namensrecht insofern nicht gerecht wird, als es „die antiquierte und anachronistische vaterrechtliche Ordnung nicht überwunden hat“.

Dass diese Kritik nicht bloß der Ausdruck eines Gefühls der Ungleichbehandlung ist, sondern auf grundlegenden, rechtlichen Institutionen basiert, soll in der Folge

dargestellt werden.³⁹ Denn es handelt sich bei der Regelung um eine geschlechtsspezifische Diskriminierung – das Namensrecht in seiner aktuellen Form verstößt gegen die Verfassung und eine Reihe von in Österreich in Geltung stehenden internationalen Abkommen, wie die folgende Erläuterung zeigt.

4.3.1 Der allgemeine Gleichheitsgrundsatz im österreichischen Recht

Das Grundrecht auf Gleichheit ist im Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (StGG) sowie im Bundesverfassungsgesetz 1920 (B-VG) verankert und steht daher im Verfassungsrang. Dies bedeutet, dass der Verfassungsgerichtshof in seinen Entscheidungen bei der Prüfung von Gesetzen immer berücksichtigen muss, ob diese in Einklang mit den Verfassungsgesetzen stehen.

In Art 2 StGG wird allgemein festgestellt:

„Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich.“

Art 7 Abs 1 B-VG lautet im Original wie folgt:

„(1) Alle Bundesbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechts, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen.“

Neben dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz wurde 1998 Art 7 Abs 2 hinzugefügt⁴⁰, welcher die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau thematisiert:

„(2) Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau, Maßnahmen zur Förderung der faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern insbesondere durch Beseitigung tatsächlich bestehender Ungleichheiten sind zulässig.“

Der Gleichheitssatz gilt als „allgemeiner Maßstab“, der für sämtliche Normen im österreichischen Recht eine „sachliche Rechtfertigung“ (Fürst 1998:237) verlangt. Er nimmt gegenüber anderen Grundrechten eine klare Vorrangstellung ein und ist der häufigste Aufhebungsgrund von Gesetzen durch den Verfassungsgerichtshof. Durch seine „hohe Unbestimmtheit und Wertausfüllungsbedürftigkeit“ (Fürst 1998:237) bedarf es der zusätzlichen Interpretationsleistung durch die gesetzgebenden Instanzen bzw. den Verfassungsgerichtshof. Dies bringt mit sich, dass die

³⁹ Ich beschränke mich hier auf die drei meiner Ansicht nach wichtigsten Rechtsinstitutionen, denen das Namensrecht in seiner aktuellen Form widerspricht.

⁴⁰ Dieser Zusatz erfolgte als Reaktion auf die Forderung des Frauenvolksbegehrens auf die verfassungsrechtliche Verankerung der Chancengleichheit.

gesetzlichen Entscheidungen von den jeweils herrschenden gesellschaftlichen Wertvorstellungen mitgeprägt werden und eröffnet der Gesetzgebung einen „rechtspolitischen Gestaltungsspielraum“ (Fürst 1998:239). (vgl. Fürst 1998:236ff)

Inhaltlich bedeutet der Gleichheitssatz, „Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln“ (Fürst 1998:237). Aus diesem Gebot wird ein „allgemeines, verbindliches Sachlichkeitsgebot“ (Fürst 1998:238) abgeleitet, welches der Gesetzgebung vorschreibt, rechtliche Differenzierungen nur dann zu legitimieren, „wenn es einen vernünftigen, nachvollziehbaren, also objektiven Grund“ (Fürst 1998:238) für die ungleiche Behandlung gleicher Tatbestände gibt. Es müssen daher Unterschiede im Tatsächlichen vorliegen, um unterschiedliche rechtliche Regelungen zu erlassen. Außerdem müssen Differenzierungen „verhältnismäßig“ sein, d. h. die sachliche gerechtfertigte Ungleichbehandlung muss „die Eignung aufweisen, das genannte Ziel [adäquat] umzusetzen“ (Fürst 1998:239). Dieses Gebot der Verhältnismäßigkeit führt zu einer Abwägung zwischen dem sachlichen Interesse, das die differenzierende Norm rechtfertigt und der durch die Norm verursachten Benachteiligung eines bestimmten Personenkreises.

Bei der Erlassung solcher Normen darf der Gesetzgeber von der „Durchschnittsbetrachtung“ (Fürst 1998:239) ausgehen, „Härtefälle [...] machen eine Norm nicht verfassungswidrig“.

Der allgemeine Gleichheitsgrundsatz besagt folglich, dass ein Verbot der unmittelbaren Diskriminierung, also der direkten Ungleichbehandlung, durch das Gesetz herrscht. Gesetzliche Differenzierungen zwischen Frauen und Männern sind demnach nur zulässig, wenn diese Unterscheidungen sachlich gerechtfertigt sind.

Neben dem allgemeinen Gleichheitsgebot wurde 1998 auch die Chancengleichheit zwischen den Geschlechtern verfassungsrechtlich verankert. Laut Art 7 Abs 2 wird der Gesetzgeber ferner dazu verpflichtet, bei der Erlassung von Gesetzen die Herstellung der tatsächlichen Gleichberechtigung zu beachten. Demzufolge wird neben dem Vorliegen von unmittelbaren Diskriminierungen zudem jegliche Art der mittelbar diskriminierenden Wirkung⁴¹ von Gesetzen geprüft. (vgl. Fürst 1998:236ff)

Daraus folgt, dass geschlechterdifferenzierende Regelungen nur dann erlassen werden können, wenn die Unterscheidungen sachlich gerechtfertigt sind und die Herstellung der tatsächlichen Gleichberechtigung berücksichtigen.

⁴¹ Mittelbare Diskriminierung liegt dann vor, wenn eine eigentlich neutrale Norm sich in deren Anwendung negativ auf eine Personengruppe, etwa eines Geschlechts, auswirkt.

Die Subsidiaritätsregel im Namensrecht, welche den Namen des Mannes bei Untätigbleiben beider Eheleute favorisiert, wäre dann sachlich gerechtfertigt, wenn sie auf Unterschieden im Tatsächlichen oder in der Natur basiert. Da die Namensführung aber weder durch die Tradition der Vorrangstellung des Mannesnamens noch durch die unterschiedliche Biologie von Mann und Frau erklärt werden kann, ist die sachliche Rechtfertigung hier zu verneinen. Des Weiteren wird in den namensrechtlichen Regelungen nicht auf die faktische Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern Rücksicht genommen.

§ 93 Abs 3 ist somit zweifach abzulehnen und widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz sowie dessen Erweiterung zur Herstellung tatsächlicher Gleichberechtigung.

Zur gleichen Feststellung kommt man, betrachtet man die Bevorzugung des Mannesname bei Fehlen einer Bestimmung über den Kindesnamen in § 139 Abs 3.

Der VfGH beruft sich hier jedoch auf eine sachlich gerechtfertigte Differenzierung aufgrund von Unterschieden im Tatsächlichen, da sich die gesetzlichen Unterschiede auch in der Lebenswirklichkeit widerspiegeln. Seine Argumentation stützt sich folglich auf die traditionsgemäße Familiennamenswahl bei der Eheschließung. (vgl. VfGH-Erkenntnis v. 5.3.1985, vgl. VfGH-Erkenntnis v. 18.12.1993)

Bei einer Verhältnismäßigkeitsprüfung müsste das Ergebnis des Verfassungsgerichtshofs daher lauten: Das sachliche Interesse einer Namensführung, die vom patriarchalischen Prinzip geprägt ist, wiegt schwerer als die dadurch entstehende Benachteiligung von Frauen bei der Namensbestimmung.

4.3.2 Die UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Kurz „CEDAW“⁴² genannt, bildet die UN-Frauenkonvention, die in Österreich seit 1982 in Geltung steht, „das wichtigste und umfassendste Dokument des völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes für Frauen“ (Sporrer 2002:205) (siehe Anhang 4). Die Besonderheit der Konvention liegt darin, dass sie sich in ihrem festgelegten Ziel lediglich auf die Beseitigung der Diskriminierung von Frauen bezieht.

Als Diskriminierung gilt laut Art 1

„jede aufgrund des Geschlechts vorgenommene Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass die von der Grundlage der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ausgehende Anerkennung, Inanspruchnahme oder Ausübung der

⁴² Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination Against Women

Menschenrechte und Grundfreiheiten der Frau – gleich welchen Familienstands – auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, staatsbürgerlichem oder anderem Gebiet beeinträchtigt oder vereitelt wird“ (Sporrer 2002:205f).

Neben einem Diskriminierungsverbot steht die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter im Zentrum des Dokuments. So werden die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, „auf allen Gebieten alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die volle Entwicklung und Förderung von Frauen sicherzustellen“ (Sporrer 2002:207).

Obwohl die Konvention in Österreich im Verfassungsrang⁴³ steht, wird ihr im Rechtssystem eine geringe Bedeutung zugeschrieben. Durch einen speziellen „Erfüllungsvorbehalt“ (Siegmond-Ulrich 1994:77) ist die Konvention gemäß Art 50 Abs 2 B-VG durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen und entfaltet nur im Rahmen einer „völkerrechtlichen Interpretation“ (Sporrer 2002: 208) österreichischer Rechtsnormen unmittelbare Rechtswirkungen (vgl. Siegmund-Ulrich 1994:77).⁴⁴

Eine Konventionsverletzung liegt dann vor, „wenn der Staat nicht alle geeigneten Maßnahmen zur Verhinderung von Diskriminierung bzw. zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung ergreift“ (Sporrer 2002:212). Jedoch kann das Komitee der Konvention weder unmittelbar Gesetze aufheben noch diskriminierende Praktiken beseitigen, es kann wie bei anderen internationalen Menschenrechtsinstrumenten lediglich „internationaler und nationaler politischer Druck ausgeübt werden, um den jeweiligen Staat zum Einlenken zu bewegen“ (Sporrer 2002:214). (vgl. Sporrer 2002:204ff)

Auch in diesem Fall widerspricht spricht die Zweifelsregel im Ehenamensrecht den rechtlichen Vorgaben. Neben dem in der Frauenkonvention formulierten, allgemeinen De-facto-Gleichberechtigungsgebot stehen § 93 Abs 3 sowie § 139 Abs 3 im Widerspruch mit Art 16 Abs 1, der besagt, dass die Vertragsstaaten „alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau in allen ehelichen und familiären Angelegenheiten“ (Sporrer 2002:243) treffen. Weiters wird explizit erwähnt, dass „dieselben persönlichen Rechte der Ehegatten, einschließlich des Rechts auf Wahl des Familiennamens, eines Berufs und einer Beschäftigung“ (Art 16 Abs 1 Unterpunkt g) sowie „gleiche Rechte und Pflichten als Eltern, ungeachtet ihres Familienstands, in allen ihre Kinder betreffenden Angelegenheiten“ (Art 16 Abs 1

⁴³ Art 1 bis 4

⁴⁴ Bisher wurde die Konvention allerdings noch nicht von österreichischen Höchstgerichten angewendet (vgl. Sporrer 2002:208).

Unterpunkt d) gewährleistet werden.⁴⁵ Das österreichische Recht macht hier ganz klar einen Unterschied zwischen Mann und Frau, indem eine heiratswillige Frau, um ihren Namen in der Ehe beizubehalten, eine besondere Erklärung abgeben muss, der Mann aber bei dem gleichen Wunsch untätig bleiben kann.

4.3.3 Die Europäische Menschenrechtskonvention

In der Europäischen Menschenrechtskonvention, welche für die Mitgliedsstaaten des Europarates in Geltung steht und in Österreich 1958 ratifiziert wurde, sind vor allem Art 14, der unter anderem die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts in Bezug auf die in der Konvention verankerten Rechte verbietet und das 12. Zusatzprotokoll, in dem ein allgemeiner, unabhängiger Gleichheitssatz verankert ist, in diesem Kontext von Bedeutung. (vgl. Sporrer 2002:204) (siehe Anhang 5)

Im Speziellen sieht Art 5 des 7. Zusatzprotokolls die Gleichberechtigung der Eheleute vor:

„Ehegatten haben untereinander und in ihren Beziehungen zu ihren Kindern gleiche Rechte und Pflichten privatrechtlicher Art hinsichtlich der Eheschließung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe. Dieser Artikel verwehrt es den Staaten nicht, die im Interesse der Kinder notwendigen Maßnahmen zu treffen.“ (Europäische Menschenrechtskonvention, 7. ZP Art 5)

Nach einer anfänglichen Unklarheit über das Verhältnis von nationalem Recht und der EMRK wurde diese über ein Verfassungsgesetz schließlich endgültig in den Verfassungsrang erhoben.

Österreich verpflichtete sich demnach bereits 1958 zu einem allgemeinen Diskriminierungsverbot aufgrund des Geschlecht, 1988, als das 7. Zusatzprotokoll in Kraft trat, zu einer Gleichberechtigung „hinsichtlich der Eheschließung“ und 2005 bekannte sich der Staat schließlich erneut zu einem allgemeinen Verbot der Diskriminierung, indem er das 12. Zusatzprotokoll ratifizierte. Es besagt, dass der „Genuss eines jeden gesetzlich niedergelegten Rechtes [...] ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts [...] zu gewährleisten“ (EMRK 12. ZP Art 1 Abs 1) ist.

Doch gerade dies scheint in Bezug auf die namensrechtlichen Regelungen eine „leere Versprechung“ zu sein. Die in §§ 93 und 139 ABGB formulierte Zweifelsregel, die den Mann bei der Namenswahl der Brautleute bzw. der Kinder favorisiert, lässt sich nicht mit den genannten Grundsätzen der EMRK vereinbaren.

⁴⁵ Weitere Unterpunkte des Art 16 Abs 1 CEDAW siehe Anhang 4.

Auch wenn hier versucht wurde, das Diskriminierungsverbot durch die Zusatzprotokolle konkreter zu formulieren, um den „rechtspolitischen Gestaltungsspielraum“, wie es beim Gleichheitssatz im Bundesverfassungsgesetz heißt, möglichst gering zu halten, konnte sich die EMRK gegenüber der österreichischen Gesetzgebung nicht „durchsetzen“. Der Europarat und die Konvention können die Mitgliedsstaaten nicht zur Durchsetzung ihrer Grundsätze zwingen, sondern sind – wie bei völkerrechtlichen Abkommen üblich – auf die Kooperation mit dem jeweiligen Staat angewiesen.

Die subsidiäre Geltung des Mannesnamens widerspricht somit abgesehen von dem allgemeinen Gleichheitssatz und der Frauenkonvention, außerdem der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Neben den genannten Rechtsinstitutionen, in denen ein Diskriminierungsverbot aufgrund des Geschlechts verankert ist, sind der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, der in Art 2 und 3 sowohl die Gleichstellung als auch deren Förderung zur Aufgabe der Gemeinschaft erklärt und die EU-Grundrechtscharta zu erwähnen, außerdem folgende internationale Menschenrechtsdokumente: die Charta der Vereinten Nationen, die Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu Frauen, Friede und Sicherheit, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948, der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. (vgl. Sporrer 2002:204f, Website der Bundesministerin für Frauen und öffentlichen Dienst)

Doch all diese Bekenntnisse zur Gleichstellung scheinen nur als starre Prinzipien in die österreichische Rechtsordnung aufgenommen worden zu sein und können lediglich als Schritt in die richtige Richtung gewertet werden. Auch wenn sie in der Vergangenheit die österreichische Gesetzgebung nachhaltig mitbestimmt haben⁴⁶, finden sich noch immer gesetzliche Regelungen im österreichischen Recht, die einer Reihe dieser verfassungsrechtlichen Grundsätzen sowie internationalen Abkommen,

⁴⁶„CEDAW“ beispielsweise förderte die Erlassung einiger Maßnahmen zur Gleichstellung wie etwa das „Eltern-Karenzurlaubsgesetz“, das Gleichbehandlungspaket von 1992 oder das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz 1993 (vgl. Sporrer 2002:209).

hinsichtlich des mittelbaren Diskriminierungsgebots aufgrund des Geschlechts widersprechen.⁴⁷

4.3.4 VfGH-Entscheidungen nach 1995

An dieser Stelle ist die Argumentation des Verfassungsgerichtshofs sowie des Gesetzgebers erwähnenswert. Seit der Namensrechtsnovelle von 1995 gab es lediglich zwei Klagen vor dem Verfassungsgerichtshof, welche §§ 93 bzw. 139 betrafen.

1999 brachte eine Frau eine Klage beim VfGH ein mit dem Ziel der „Aufhebung der subsidiären Festlegung des Namens des Mannes als gemeinsamer Familienname bei Eheschließung bzw. als Kindesname mangels Einigung“ (VfGH-Erkenntnis v. 23.2.1999) der Eheleute. Im Detail forderte sie – wie es der allgemeinen Kritik an den namensrechtlichen Regelungen entspricht – die Aufhebung des letzten Satzes in § 93 Abs 1 ABGB, wonach mangels Bestimmung eines gemeinsamen Familiennamens durch die Verlobten der Familienname des Mannes gemeinsamer Familienname wird, und § 139 Abs 3 ABGB, wonach es bei Fehlen einer Bestimmung über die Namen der Kinder zur Bevorzugung des Namens des Vaters kommt. Als österreichische Staatsbürgerin sei sie „nach der geltenden Rechtslage nicht imstande, ohne Zustimmung ihres Verlobten bei einer Eheschließung ihren Geburtsnamen zum gemeinsamen Familiennamen zu machen und für ihre Kinder zu bewahren“ (VfGH-Erkenntnis v. 23.2.1999).

Der VfGH befasste sich jedoch nicht mit dem inhaltlichen Teil des Antrags, da dieser schon im Vorfeld als unzulässig eingestuft wurde. Als Begründung für die Abweisung wurde argumentiert, dass die Antragstellerin sich mit der Behauptung einer zukünftigen Eheschließung begnüge. Denn „die bloße Behauptung, sie habe die Wahl ihres zukünftigen Gatten bereits getroffen“, reicht für das Vorliegen des erforderlichen „aktuellen Eingriffs in die Rechtssphäre“ (VfGH-Erkenntnis v. 23.2.1999) der Person nicht aus. Es bedürfe im vorliegenden Fall mehr als einer bloßen Heiratsabsicht, etwa durch den Hinweis auf ein bestelltes Aufgebot. (vgl. VfGH-Erkenntnis v. 23.2.1999)

Betroffene, die eine Heirat erwägen, sich jedoch erst Klarheit darüber verschaffen wollen, ob sie ihren Namen auch bei Uneinigkeit mit ihrem Partner als gemeinsamen Familiennamen weiterführen und an die zukünftigen Kinder weitergeben können, bleibt es daher verwehrt – wie aus obigem Beispiel der VfGH-Entscheidung

⁴⁷ Z. B. in Bereichen des Arbeitsrechtes oder die Regelung der Pension betreffend.

hervorgeht – schon im Vorfeld rechtlich gegen diese automatische Bevorzugung des Mannes vorzugehen. Erst nach der Bestellung des Aufgebots bzw. nach der Eheschließung kann man sich an den VfGH wenden, um eine Aufhebung aufgrund des Verstoßes gegen den Gleichheitssatz rechtlich einzufordern. Aber auch bei einer Zulassung des Antrags läge die Entscheidung beim Verfassungsgerichtshof, der jedoch schon bei den Klagen vor 1995 die Zweifelsregel nicht als gleichheitswidrig anerkannte.

Die zweite Klage befasste sich mit § 139, der die Kindesnamensregelung beinhaltet. Von Bedeutung ist sie deshalb, weil es mit dem Namensrechtsänderungsgesetz von 1995 durch die getrennte Familiennamensführung bzw. durch die Möglichkeit der Frau, ihren Namen auch ohne Zustimmung des Mannes zu behalten, zu einer gewissen Erweiterung des Problems der Vorrangstellung des Mannesnamens von den Namen des Paares selbst auf jene der Kinder kam.

Wie weiter oben in Kapitel 4 „Das geltende österreichische Familiennamensrecht“ erläutert wurde, erhält das Kind bei getrennter Namensführung der Eltern jenen Namen, den diese vor oder bei der Eheschließung bestimmt haben. Fehlt eine Erklärung über den Namen der zukünftigen Kinder oder kommt keine Einigung zwischen den Betroffenen zustande, erhält das Kind den Familiennamen des Vaters. Diese Vorrangstellung des Vaters war der Anlass, weshalb 1997 Klage auf Aufhebung des § 139 beim Verfassungsgerichtshof eingereicht wurde, und zwar sowohl von einem betroffenen Kind selbst als auch von dessen Mutter.

Die Eltern entschlossen sich, ihre Namen nach der Eheschließung beizubehalten, in der Erklärung über die Namen der zukünftigen Kinder gaben sie an, sich nicht einig zu sein. Da dies als fehlende Erklärung gewertet wurde, kam es laut § 139 Abs 3 zur subsidiären Geltung des Vaternamens.

Die Mutter als Zweitantragstellerin stützte sich in ihrem Antrag auf Art 140 B-VG, wonach die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen durch den Verfassungsgerichtshof zu prüfen ist (siehe Anhang 6) und behauptete, durch eine allgemeine Benachteiligung der Frau in ihren Rechten verletzt zu werden.

Ihre Argumentation basierte auf zwei Gegebenheiten, auf der Unsachlichkeit der geschlechterdifferenzierenden Regelung des § 139 Abs 3 sowie den „Erfahrungen des täglichen Lebens“, dass es „im weitaus überwiegenden Ausmaß die Mütter sind, die den Großteil der Kinderbetreuung erbringen“ (VfGH-Erkenntnis v. 4.12.1997).

Das betroffene Kind als Erstantragsteller „fühlt[e] sich aufgrund des auf ihn ausgeübten Zwanges zur Führung eines bestimmten Familiennamens darüber hinaus noch im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Art 8 EMRK verletzt“ (VfGH-Erkenntnis v. 4.12.1997).

Bei der Prüfung des Gesetzes auf Verfassungswidrigkeit hielt der Verfassungsgerichtshof gleich zu Beginn fest, dass die namensrechtliche Regelung „eine wichtige, öffentliche Interessen dienende Ordnungsfunktion habe“ und daher vom Gesetzgeber nach „durchaus unterschiedlichen Grundsätzen gestaltet werden“ könne (VfGH-Erkenntnis v. 4.12.1997). Somit schuf er sich von Anfang an das Recht, Gesetze nach „höheren Werten“ als den Privatinteressen auszugestalten bzw. zu beurteilen.

Weiters wurde näher auf die Entstehung der Regelung eingegangen. Dabei wurde erläutert, dass dem Justizausschuss bei der Gestaltung des Gesetzes ein sehr „geringer Spielraum“ (VfGH-Erkenntnis v. 4.12.1997) zur Verfügung stand, das Ziel aber sein musste, sich für eine Variante zu entscheiden.

Den aus der Ehe hervorgehenden Kindern bei Uneinigkeit bzw. Fehlen einer Bestimmung über die Namenswahl einen Doppelnamen zu geben, wurde aufgrund der unerwünschten Namenskettenbildung und dem Problem, welcher Name an erster Stellen stehen sollte, verworfen, um das Kind zu schützen: Um eine Aneinanderreihung von Doppelnamen zu verhindern, müsste sich das Kind entscheiden, welchen Namen es zugunsten des anderen aufgibt. Als Zeitpunkt dieser Entscheidung war nach dem Kindschaftsrecht die erreichte Handlungsfähigkeit, d. h. das 14. Lebensjahr, erwogen worden. Der Justizausschuss hatte aber Zweifel, dass Kinder in diesem Alter „möglicherweise unter dem Druck eines Elternteils stehen“ und lehnte die Variante der Doppelnamenführung zugunsten der Sicherung des Wohles des Kindes ab.

Ob das Kind nun den Namen des Vaters oder den der Mutter erhält, hätte in beiden Fällen einer ausdrücklichen gesetzlichen (Vorrang-)Regelung oder aber eines aleatorischen Entscheidungsvorgangs bedurft, etwa durch Losentscheid.⁴⁸ Der Losentscheid als behördliches Mittel wurde jedoch vom Verfassungsgerichtshof bereits im Vorfeld „als nicht sachgerecht“ (VfGH-Erkenntnis v. 4.12.1997) abgelehnt.

⁴⁸ In Deutschland entschied man sich als Übergangslösung für den Losentscheid als behördliches Entscheidungsmittel, um dem Gleichheitssatz zu entsprechen und nicht eines der beiden Geschlechter bei der Namensbestimmung grundsätzlich zu bevorzugen. (vgl. VfGH-Erkenntnis v. 4.12.1997) Mittlerweile wird das Familiengericht in Fällen von Uneinigkeit mit der Bestimmung des Namens beauftragt (vgl. Furgler 1994:222).

So blieb dem Justizausschuss nur, sich für den Namen des Vaters bzw. den Namen der Mutter zu entscheiden.

Zur überwiegenden Kinderbetreuungsleistung der Frau, die von der Klägerin im Antrag als Argument angeführt wurde, erläutert der Verfassungsgerichtshof lediglich, dass der Gesetzgeber als Entscheidungshilfe nicht auf „tatsächliche Gegebenheiten“ Bedacht nehmen konnte, da mit der getrennten Namensführung „rechtspolitisches Neuland“ beschriftet wurde. Wenn er dies jedoch berücksichtigt hätte, so hätte er zweifellos anders entscheiden müssen. Aufgrund der überwiegenden Betreuungs- und Erziehungsarbeit durch die Frau müsste die Zweifelsregel „in dubio pro matre“ lauten. (vgl. Aichhorn/Furgler 1997:327)

Zur Begründung der Entscheidung, die schließlich im Gesetz verankert wurde und den Namen des Vaters favorisiert, wurde im Erkenntnis schließlich festgehalten:

„daß mit der getroffenen Regelung die unterbliebene Willensbildung der Eltern durch eine wenngleich nicht geschlechtsneutrale, aber den namensrechtlichen Traditionen in Europa entsprechende gesetzliche Anordnung ersetzt wird. [...] Gleichzeitig war dem Justizausschuß auch bewußt, daß eine völlige Gleichheit beider Elternteile nicht erreicht werden kann, sodaß eine gesetzliche Regelung nur darauf hinauslaufen (kann), daß kraft gesetzlicher Anordnung entweder der Vatername oder der Muttername vorangestellt wird. [...] Der Gesetzgeber mußte sich daher für eine Variante entscheiden, die eine einfache Vollziehbarkeit sichert. Er hat sich für den Namen des Vaters entschieden; diese Entscheidung liegt nach Auffassung der Bundesregierung im Rahmen des rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes des Gesetzgebers.“
(VfGH-Erkenntnis v. 4.12.1997)

Erneut hält man an den „bestehenden Traditionen“ und der „einfachen Vollziehbarkeit“ durch die Vorrangstellung des Mannesnamens fest. Die gesetzgebenden Instanzen hätten sich für eine Variante (Name der Frau bzw. Name des Mannes) entscheiden müssen – dem Gleichheitssatz werde durch die Regelung in Abs 3 nicht widersprochen, „weil es aufgrund des elterlichen Naheverhältnisses nicht unsachlich sein kann, den Familiennamen eines der beiden Elternteile, im vorliegenden Fall jenen des Vaters, als Familiennamen des Kindes zu wählen.“
(VfGH-Erkenntnis v. 4.12.1997)

Auch bezüglich der Bedenken des Erstantragstellers, das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens sei durch § 139 verletzt, kam der Verfassungsgerichtshof zu keinem anderen Ergebnis: Der Zwang

zur Führung eines bestimmten Namens sei zwar gegeben, jedoch überwiege bei der Namensregelung die den öffentlichen Interessen dienende Ordnungsfunktion. Deshalb habe der Gesetzgeber die Möglichkeit, das Gesetz nach unterschiedlichen Grundsätzen im Sinne des rechtspolitischen Spielraums frei zu gestalten. „Umso mehr“ gelte dies, da es sich bei Abs 3 nur um eine „Ersatzregelung“ (VfGH-Erkenntnis v. 4.12.1997) handelt, die nur im Falle der Nichteinigung oder bei Fehlen einer entsprechenden Erklärung der Betroffenen zum Zuge kommt.

Der Antrag auf Aufhebung des § 139 wurde folglich abgewiesen, die Regelung verstoße nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofs nicht gegen den Gleichheitssatz. (vgl. VfGH-Erkenntnis v. 4.12.1997)

Sowohl die gesetzgebenden Instanzen als auch der Verfassungsgerichtshof halten die Regelung der §§ 93 bzw. 139, wenngleich diese Mann und Frau unterschiedlich behandeln, nicht für gleichheitswidrig. Die Argumentationen basieren auf der „Entscheidungsnot“, man hätte sich im Gesetz für einen Namen, den der Frau oder den des Mannes, entscheiden müssen sowie auf der scheinbar willkürlichen Wahl des Mannesnamens im Falle einer fehlenden Erklärung durch die Betroffenen.

Rosenkranz (1997:77) meint dazu in seinen Ausführungen zur Ehenamensregelung, dass „die Tatsache, dass es offensichtliche Widerstände gegen eine wahrhaft geschlechtsneutrale Regelung gibt“, zu denken geben sollte.

Im folgenden Abschnitt sollen Alternativen der Gestaltung des Namensrechts aufgezeigt werden, die dem aktuellen österreichischen Recht entgegengehalten werden können.

5. Alternativen zum österreichischen Modell

In diesem Kapitel halte ich es für wichtig, mögliche Alternativen zur geltenden österreichischen Namensrechtsregelung aufzuzeigen und damit darzulegen, dass das Namensrecht nicht zwangsweise zuungunsten der Frau gestaltet werden muss. Es wird unter anderem gezeigt, dass die Ehe in anderen Rechtsordnungen in Ländern mit einem ähnlichen Eheverständnis nicht notwendigerweise durch einen gemeinsamen Familiennamen gekennzeichnet ist bzw. der Mannesname bei der Weitergabe Vorrang haben muss.

Einen Schwerpunkt bildet hier aufgrund der sehr ähnlichen Rechtsentwicklung das in Deutschland in Geltung stehende Namensrecht, weiters werden in einem Exkurs Regelungen anderer Staaten vorgestellt, um schließlich zum Schluss kurz österreichische (Gesetzes-)Vorschläge zu einer Novelle des Namensrechts zu erläutern.

5.1 Die Rechtslage in Deutschland

Die historische Entstehung des Namenswesens (und später des Namensrechts) in Deutschland verlief sehr ähnlich zur Entwicklung in Österreich. Folglich war die gesetzlich vorgeschriebene Familiennamensbestimmung ebenso an der männlichen Linie orientiert. Erst Mitte des 20. Jahrhunderts kam es zu ersten bedeutenden Unterschieden in den namensrechtlichen Wirkungen der Ehe. (vgl. Nave-Herz 2006:140ff)

Die heutige Rechtsnorm zur Ehenamensregelung in Deutschland ist § 1355 BGB (siehe Anhang 7), welcher aus dem Jahr 1896 stammt und seitdem mehrmals umgestaltet wurde.⁴⁹

Ursprünglich ging der Name des Mannes mit der Eheschließung ex lege auf die Frau über. § 1355 in der Urfassung des BGB lautete schlicht: „Die Frau erhält den Familiennamen des Mannes“.

Seit 1957, nach der Erlassung des deutschen Gleichberechtigungsgesetzes, war es der Frau möglich, ihren Namen dem Ehenamen hinzuzufügen.⁵⁰ 1976, ein Jahr vor Österreich, kam es dann vor dem Hintergrund veränderter Rollenbilder im Zuge des ersten Eherechtsreformgesetzes zum Wahlrecht zwischen den beiden Namen des Ehepaares. Im Falle der Nichtbestimmung durch die Betroffenen entschieden die

⁴⁹ Die zentrale Kindesnamensregelung ist in den §§ 1616-1618 verankert.

⁵⁰ Dies bezieht sich nur auf die (alte) Bundesrepublik Deutschland, die Namensregelungen der DDR werden hier (auch in der Folge) nicht berücksichtigt.

gesetzgebenden Instanzen nicht anders als die österreichischen und legten eine subsidiäre Geltung des Mannesnamens fest. Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wurde diese Möglichkeit auch auf „Altehen“ ausgeweitet: Ehepaare, die vor der Gesetzesnovelle von 1976 heirateten, konnten innerhalb eines Jahres, sofern die Ehe noch bestand, dieses Recht ebenfalls in Anspruch nehmen und nachträglich den Namen der Frau zum gemeinsamen Familiennamen machen.

Die Bevorzugung des Mannesnamens per Gesetz wurde in Deutschland, die von Henrich, Wagenitz und Bernhofen als „Schwachstelle“ (2007:3) bezeichnet wird, heftig kritisiert. Und hier kommt es (im Unterschied zur österreichischen Recht!) zu einer großen Wende: 15 Jahre nach Inkrafttreten des Ehereformgesetzes wurde die entsprechende Regelung als „gleichheits- und grundgesetzwidrig“ vom Bundesverfassungsgericht aufgehoben, während man in Österreich noch heute um die Verbannung des patriarchalischen Prinzips aus dem Namensrecht zugunsten des Gleichheitsgebotes kämpft. Schon Ende der 1980er Jahre wurde die Zweifelsregel vom Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung um die Verfassungsmäßigkeit des Ehenamens im Allgemeinen in Frage gestellt. Drei Jahre später blieben keine Zweifel an der Verfassungswidrigkeit: Es sei „mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung [...] nicht vereinbar, dass der Mannesname von Gesetzeswegen Ehename werde, wenn die Ehegatten keinen Ehenamen bestimmten“ (Henrich/Wagenitz/Bornhofen 2007:3). Das Bundesverfassungsgericht sehe weiters weder objektive Gründe noch „eine biologische oder funktionale Rechtfertigung“ (Aichhorn/Furgler 1997:323) für eine geschlechterdifferenzierende Namensregelung. Die Tradition der Vorrangstellung des Mannesnamens allein sei keine Begründung für eine Benachteiligung der Frau. Die Regelung wurde schließlich aufgrund des Verstoßes gegen Art 3 Abs 2 dtGG aufgehoben (vgl. Aichhorn/Furgler 1997:323):⁵¹

„Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

Zwei weitere Jahre dauerte es schließlich bis der Rechtsausschuss des Bundestages eine neue Namensregelung erarbeitete, das „Gesetz zur Neuordnung des Familiennamensrechts“ (Henrich/Wagenitz/Bornhofen 2007:4), welches am 1. April 1994 in Kraft trat. Wie § 93 ABGB enthält die deutsche Rechtsnorm eine

⁵¹ Die Regelung wurde nicht für nichtig, sondern lediglich mit dem deutschen Grundgesetz unvereinbar erklärt, um eine nicht tragbare Rechtsunsicherheit im Namensrecht zu vermeiden (vgl. Entscheidung des BVerfG v. 5.3.1991).

Sollvorschrift zur Bestimmung eines gemeinsamen Ehenamens, welcher einer der beiden Geburtsnamen der Eheschließenden sein konnte. Grundsätzlich wird demnach Namenseinheit verfolgt, jedoch treten mangels Bestimmung eines Namens mit der Gesetzesnovelle erstmals keine namensrechtlichen Ehwirkungen ein und beide Verlobten behalten ihren zuvor geführten Namen. Weiters steht den Ehepaaren die Variante der Doppelnamenführung offen, welche sich jedoch nicht auf die Kinder übertragen lässt, um lange Namensketten zu verhindern. Das Problem der Gleichheitswidrigkeit durch die Favorisierung des Mannesnamens war somit gelöst – zumindest bei der Wahl des Namens der Eheleute. Denn es stellte sich die Frage, welchen Namen die Kinder, die aus der Ehe hervorgehen, bei getrennter Namensführung der Eltern erhalten sollten. Dies verschob die Schwierigkeiten um die Bestimmung des Familiennamens lediglich um eine Ebene von den Eltern auf die Kinder. Man entschied, dem Ehepaar eine gesetzliche Bedenkzeit zu gewähren, da man hoffte, so eher einen Ehenamenskonsens zu erreichen. (vgl. Henrich/Wagenitz/Bornhofen 2007:4) Sowohl der endgültige gemeinsame Ehe name als auch der Name des zukünftigen Kindes konnten innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach der Eheschließung festgelegt werden, spätestens aber mit der Geburt des ersten Kindes (innerhalb der Ehe). Die einmal getroffene Entscheidung war unwiderruflich und galt nach dem Grundsatz der Namenseinheit für alle Kinder. Bei Nichteinigung wird das Bestimmungsrecht nach einem Monat an das Familiengericht übertragen.⁵² Bleibt dies ohne Erfolg, geht die Entscheidungsbefugnis vom Gericht an eines der beiden Elternteile über. Wie diese Entscheidung vom Gericht getroffen wird, ist allerdings unklar. Wird nach einer festgelegten Frist kein Name bestimmt, erhält das Kind den Namen des Elternteils, dem das Bestimmungsrecht übertragen wurde (vgl. § 1617 Abs 2 und § 1628 im Anhang 7).

Doch auch an dieser Neugestaltung des Namensrechts wurden Mängel kritisiert. In den folgenden Jahren kam es daher zu weiteren Änderungen durch spätere Novellen. 1998 wurde die Frist der Ehenamensbestimmung abgeschafft, es wurde nun ermöglicht, bei Nichteinigung eines gemeinsamen Namens bei der Eheschließung den Ehenamen im gesamten Zeitraum der bestehenden Ehe einvernehmlich zu wählen. Hat man sich einmal für einen Namen entschieden, so ist

⁵² Bis 1998 wurde das Vormundschaftsgericht zur Namensbestimmung beauftragt. Durch das Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts wurde diese Aufgabe dem Familiengericht zugeteilt (Informationsseite des Bundesverfassungsgerichts).

dieser verbindlich zu tragen bzw. nur auf dem Wege einer Namensänderung korrigierbar.

Des Weiteren wurde die Regelung, dass lediglich die Geburtsnamen der Eheschließenden als Ehenamen gewählt werden können, als Verletzung gegen das Persönlichkeitsrecht (vgl. Art 2 Abs 1 dtGG, im Anhang 8) gewertet, als verfassungswidrig aufgehoben und 2005 folglich um die Möglichkeit der zum Zeitpunkt der Eheschließung geführten Namen erweitert. (vgl. Henrich/Wagenitz/Bornhofen 2007:5)

In Deutschland, einem Österreich sowohl bezüglich der Traditionen und Rollenbilder allgemein als auch bezüglich der rechtlichen Entwicklung der Namensgebung im Speziellen sehr ähnlichen Land, traf man bei der Gesetzesnovelle die Entscheidung – nicht zuletzt aufgrund der gesetzlichen Vorgaben – einen neuen Weg einzuschlagen, die patriarchalischen Grundsätze aus der Rechtsordnung zu beseitigen und die Gleichstellung der Geschlechter im Recht zu garantieren. Das Bundesverfassungsgericht erkannte in der Zweifelsregel ganz klar eine Bevorzugung des Mannes bei der Namensbestimmung und sah die „Chancengleichheit bereits bei der Entscheidungsbildung über den Ehenamen zu Lasten der Frau beeinträchtigt“ (vgl. Entscheidung des BVerfG v. 5.3.1991). Deshalb entschied man sich 1991 für ein geschlechterneutrales Ehenamensrecht.

Zu diesem Zeitpunkt wurde in Österreich noch um eine Namensrechtsnovelle verhandelt und diskutiert, der Einfluss des Nachbarstaates war allerdings zu gering, um die Benachteiligung der Frau bei der Namensbestimmung abzuschaffen. Daran änderte auch nicht, dass hierzulande dieselben internationalen Abkommen in Geltung stehen, welche die Diskriminierung nach dem Geschlecht untersagen – denn solange die Tatsache der Ungleichbehandlung im Ehenamensrecht geleugnet wird, wird auch keine Änderung verlangt.

5.2 Exkurs ins internationale Namensrecht

Im internationalen Vergleich wird deutlich, dass die Namensführung in Österreich nicht nur zuungunsten der Frau, sondern allgemein sehr streng reglementiert wird. Im Namen der Ordnungsfunktion mischt sich der Staat in (Rechts-)Angelegenheiten ein, die vielen Rechtsmeinungen nach privatrechtlich geregelt sein müssten.

In angelsächsischen Ländern etwa besteht völlige Namensfreiheit, in den USA, Großbritannien und dem katholischen Irland „hat jede/r die Möglichkeit, ihren oder seinen Namen nach Belieben zu ändern, ja überhaupt nach eigenem Wunsch einen

Namen zu tragen“ (Furgler 1994:213f), solange dies gegenüber der Behörde gemeldet wird. In der britischen Rechtsordnung wird betont, dass die Frau mit der Eheschließung „berechtigt, nicht aber verpflichtet wird, den Namen des Mannes zu führen“ (Bergmann 2009:66). Die Handhabung dieser Länder zeigt, dass auch bei größerem Spielraum für Einzelne bzw. bei völliger Privatautonomie der Namensbestimmung eine geordnete staatliche Verwaltung ebenso möglich ist. Trotz dieser gesetzlichen Namensfreiheit ist die Zurücksetzung des Namens der Frau dem patriarchalischen Grundsatz entsprechend in der Praxis üblich. (vgl. Furgler 1994:214f)

Deixler-Hübner und Mitgutsch (2007:51ff) zeigen in einem kurzen Überblick über andere europäische Ehenamensregelungen auf, dass die Bezugnahme auf die „namensrechtlichen Traditionen in Europa“ im VfGH-Erkenntnis von 1997 die prinzipielle Sollvorschrift zum gemeinsamen Namen und die subsidiäre Geltung des Mannesnamens der österreichische Variante keineswegs rechtfertigen. Im Gegenteil hätten diese den österreichischen Gesetzgeber längst dazu veranlassen sollen, die Benachteiligung der Frau zu beseitigen (vgl. Aichhorn/Furgler 1997:322).

So kennt man etwa im romanischen Rechtskreis wie in Frankreich und Spanien keinen gemeinsamen Familiennamen – die Eheschließung bringt in diesen Ländern keine namensrechtlichen Folgen mit sich (vgl. Deixler-Hübner/Mitgutsch 2007:51ff, Bergmann 2009:51f). In Spanien, Portugal und einigen latein- bzw. südamerikanischen Staaten behält die Frau ihren Namen und führt den Namen des Mannes oder beide Namen als Doppel- oder Mehrfachnamen. Die Doppelnamenführung ist dort auch bei Kindern üblich, sie setzen sich aus den Namen der Eltern, manchmal auch der Großeltern zusammen. (Furgler 1994:213ff) In Spanien ist es seit der Novelle von 1995 für das Ehepaar möglich, bei der Geburt zu bestimmen, welcher Name (also jener des Vaters oder jener der Mutter) erstgereiht wird. Bei Erreichen der Volljährigkeit kann auch das Kind über den Namen bestimmen. Außerdem sind in Frankreich, Kroatien, Griechenland und Ungarn Doppelnamen für Kinder möglich. In Portugal können zudem gemeinsame Kinder auch verschiedene Namen tragen. (vgl. Die Grünen, Reform des Namensrechtes)

Auch in Italien besteht seit der Reform im Jahr 1975 die Regelung, wonach die Frau bei der Eheschließung ihren Familiennamen behält und den Namen des Mannes ihrem eigenen lediglich nachstellt. Der Familienname des Mannes wird dabei jedoch

nicht „integrierter Bestandteil“ (Deixler-Hübner/Mitgutsch 2007:52) ihres Namens. Keine Auswirkungen der Ehe auf die Familiennamen der Betroffenen sind außerdem in der griechischen Rechtsordnung verankert. Auch in traditionell sehr katholischen Ländern wie Irland oder Polen besteht kein Zwang zur Familiennamenseinheit. Die Frau erwirbt mit der Eheschließung das Recht, nicht aber die Pflicht, den Namen des Mannes zu führen. (vgl. Deixler-Hübner/Mitgutsch 2007:52)

Bereits seit Mitte der 1970er bis Ende der 1980er Jahre besteht in zahlreichen anderen europäischen Rechtsordnungen wie in Belgien, den Niederlanden, Luxemburg, Norwegen, Schweden, Dänemark und Finnland die Möglichkeit zur getrennten Familiennamensführung. (vgl. Deixler-Hübner/Mitgutsch 2007:51ff) In den skandinavischen Staaten wird darüber hinaus die überwiegende Erziehungs- und Betreuungsarbeit durch die Frau bei der Namensbestimmung berücksichtigt und es herrscht – bei prinzipieller Wahlfreiheit der Namen – ein „subsidiäres matriarchalisches System“ (Aichhorn/Furgler 1997:327).

Deixler-Hübner und Mitgutsch (2007:52) führen abschließend an, dass „sogar im patriarchalen System des Islam [...] das Prinzip der getrennten Namensführung“ gilt. Man könnte an dieser Stelle etwa 100 Staaten weltweit aufzählen, in denen die Frau bei der Eheschließung namensrechtlich nicht benachteiligt wird (vgl. Aichhorn/Furgler 1997:322) – doch dies ändert nichts an der österreichischen Situation.

Anzumerken ist aber, dass in Fällen der Weiterführung des Namens der Frau die patriarchalische Vorrangstellung mitunter durch die Übertragung des Namens des Vaters auf die Tochter (auch wenn diese ihren Namen bei der Eheschließung behält) weiterhin gegeben ist.

Restriktiver als in Österreich hingegen ist das Namensrecht etwa in der Schweiz geregelt. Denn als Sollvorschrift ist nicht bloß ein gemeinsamer Familienname, sondern dezidiert der des Mannes vorgesehen. Es ist der Frau jedoch möglich, ihren Namen dem Familiennamen voranzustellen (vgl. Art 160 des Schweizer Zivilgesetzbuches).

5.3 Alternative (Gesetzes-)Vorschläge

In der österreichischen Politik hat man trotz der Vielzahl an liberalen, geschlechterneutralen Regelungen im Bereich der Namensgebung anderer Staaten die Forderung nach einer erneuten Gesetzesnovelle größtenteils aufgegeben und sich mit dem Namensrechtsänderungsgesetz von 1995 abgefunden. Ebenso wurden

seit 1999 keine Klagen aufgrund des Verstoßes der §§ 93 bzw. 139 gegen den Gleichheitssatz beim Verfassungsgerichtshof eingereicht.

Einzig der Grüne Parlamentsklub schlug 2007, orientiert an den Modellen des Ehenamensrechts in anderen Rechtsordnungen, eine neue, dem Gleichheitssatz entsprechende Variante für Österreich vor.⁵³

Als Begründung für die Notwendigkeit einer Gesetzesnovelle wird im Initiativantrag angegeben, das Namensrecht solle flexibel gestaltet werden, „um individuelle Regelungen vor allem hinsichtlich einer Beibehaltung bzw. Schaffung einer Namensidentität zu ermöglichen“. Vor allem solle aber „endgültig das Namensprivileg des Mannes beseitigt werden, welches eine sachlich nicht gerechtfertigte Bevorzugung des Mannesnamens darstellt, die schon lange nicht mehr zeitgemäß ist und die es in den wenigsten Ländern noch gibt“ (Initiativantrag der Grünen zum Namensrechtsänderungsgesetz 2007).

Der Vorschlag sieht vor, keine (zwangsläufigen) namensrechtlichen Folgen mit der Eheschließung eintreten zu lassen, da die Ehe nicht mit einem Namensverlust, d. h. Identitätsverlust, einhergehen soll.

An der geltenden Regelung wird folgendes kritisiert: Zunächst schreibt das Gesetz laut Abs 1 Satz 1 eine Sollvorschrift vor, man solle einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen, weiters kommt es zur subsidiären Geltung des Mannesnamens, falls diese Namenswahl ausbleibt und schließlich missfällt die pseudo-geschlechterneutrale Formulierung in Regelung in § 93 Abs 3, wonach „derjenige Verlobte“, der [...] mangels einer Bestimmung den Familiennamen des anderen Ehegatten zu führen hätte, [...] erklären [kann], seinen bisherigen Familiennamen weiterzuführen – denn dieser letzte Absatz kann sich nur auf die Frau beziehen. Außerdem wird die Möglichkeit der Doppelnamenführung für beide bzw. die gesamte Familie vermisst.⁵⁴

Der neue Paragraph zur Ehenamensregelung soll daher folgendermaßen lauten:

„§ 93. (1) Jeder Verlobte kann vor oder bei der Eheschließung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde erklären,
1. den bisherigen Familiennamen weiterzuführen,

⁵³ In der Folge werden nur die zentralen Punkte des Grünen-Entwurfs vorgestellt, die Vorschläge zur Kindesnamensregelung unehelicher Kinder, zur Namensänderung und zum Personenstandsgesetz finden sich im vollständigen Antrag im Anhang 9.

⁵⁴ Einer der zentralen Kritikpunkte der Grünen am geltenden Namensrecht ist die fehlende Rücksichtnahme von kulturellen Besonderheiten – dieser Schwachstelle wird in ihrem Antrag Rechnung getragen. In der vorliegenden Arbeit kann jedoch nicht näher darauf eingegangen werden (Initiativantrag der Grünen zum Namensrechtsänderungsgesetz 2007).

2. den bisherigen Familiennamen unter Setzung eines Bindestrichs dem bisherigen Familiennamen des anderen Verlobten voran- oder nachzustellen; besitzt einer der Verlobten bereits einen Doppelnamen, hat er sich für einen Namensteil zu entscheiden, oder

3. den bisherigen Familiennamen des anderen Verlobten anzunehmen, wenn der andere Verlobte seinen bisherigen Familiennamen beibehält; dabei haben sich die Verlobten auf einen gemeinsamen Familiennamen zu einigen, ansonsten gilt dies als Erklärung nach Z 1.

(2) Die Bildung von Namensketten, die aus mehr als zwei Namensteilen bestehen, ist nicht möglich.“ (Initiativantrag der Grünen zum Namensrechtsänderungsgesetz 2007)

Hauptaugenmerk der Regelung ist folglich die grundsätzliche Beibehaltung der Namen mit der Eheschließung. Auch Doppelnamen sind nach wie vor möglich und weiterhin kann eine gemeinsame Familiennamensführung bestimmt werden – dabei behalten die Eheleute bei Nichteinigung ihre vor der Ehe geführten Namen bei. Auf diesem Wege kommt es zu keinerlei geschlechterbezogenen Differenzierungen, einer der wichtigsten Gründe für die Neugestaltung der Norm.

Bezüglich der Kindesnamensregelung fordert man, die Entscheidung der Namenswahl erst mit der Geburt des Kindes, nicht schon mit der Eheschließung treffen zu müssen. Weiters zentral ist die Ermöglichung der Doppelnamenführung für Kinder.⁵⁵ Die geschlechterneutrale Variante der Regelung lautet daher:

„§ 139. (1) Das eheliche Kind erhält bei Namensgleichheit den Familiennamen der Eltern. Bei Namensverschiedenheit sind die Familiennamen der Eltern unter Setzung eines Bindestrichs als Doppelname zu führen.

(2) Die Eltern können durch Erklärung bestimmen, dass das Kind nur den Familiennamen des Vaters oder der Mutter erhält. Gibt es einen gemeinsamen Namensteil der Eltern, so hat dieser auch im Namen des Kindes vorzukommen. Bei Nichteinigung über den Doppelnamen erhält das Kind jeweils den ersten Namensteil der Eltern, der kürzere Name soll hinsichtlich der Reihenfolge entscheidend sein und als erster genannt werden. Sind beide Namen gleich lang, soll die alphabetische Reihenfolge ausschlaggebend sein.

(3) Alle aus einer Ehe stammenden Kinder haben denselben Familiennamen zu erhalten. Die Bildung von Namensketten, die aus mehr als zwei Namensteilen bestehen, ist nicht möglich.“ (Initiativantrag der Grünen zum Namensrechtsänderungsgesetz 2007)

⁵⁵ Dies ist sowohl für eheliche als auch für uneheliche Kinder vorgesehen (Initiativantrag der Grünen zum Namensrechtsänderungsgesetz 2007).

Anstelle der Bevorzugung eines Elternteils stützt sich dieser Entwurf bei Nichteinigung auf formale Kriterien des Namens und trägt der Gleichstellung der Geschlechter somit Rechnung. Für uneheliche Kinder soll zwar weiterhin der Name der Mutter zum Familiennamen werden, bei einvernehmlicher Erklärung kann dies jedoch im Unterschied zur geltenden Regelung (§ 165 ABGB) auch der Name des Vaters sein. (vgl. Initiativantrag der Grünen zum Namensrechtsänderungsgesetz 2007).

Der Großteil der Vorschläge einer neuen Namensregelung in der Literatur richtet sich stark nach der deutschen Gesetzgebung, die seit 1994 den Gleichheitssatz berücksichtigt.

Auch Aichhorn/Furgler (1997:326f) nehmen in ihrem Vorschlag das deutsche Familiennamensrecht als Vorbild, schlagen davon abweichend für die Kindesnamensregelung jedoch vor, bei Nichteinigung der Eheleute einen Doppelnamen zu bestimmen. Im Unterschied zum Gesetzesvorschlag der Grünen sollten nicht formale Kriterien über die Reihenfolge der Namen bestimmen, sondern die Tatsache, dass Frauen sowohl die überwiegende Erziehungsarbeit leisten als auch nach einer Scheidung mehrheitlich für die Kinderbetreuung zuständig sind. Demnach steht in ihrem Modell der Name der Mutter bei Fehlen einer Kindesnamensbestimmung an erster Stelle des Doppelnamens. (vgl. Aichhorn/Furgler 1997:326f)

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die zentrale Forderung alternativer Konzepte die Verankerung der strikten Gleichstellung der Geschlechter im Namensrecht, und zwar sowohl das Ehepaar als auch die Kinder betreffend, ist. Im Falle der Uneinigkeit der Eheleute variieren die Lösungsansätze von formalen Kriterien der jeweiligen Namen, z. B. die alphabetische Reihenfolge, der Berücksichtigung gesellschaftlicher Gegebenheiten, z. B. der Umstand, dass die Kindererziehung zum Großteil in der Verantwortung der Frau liegt, bis hin zur individuellen Entscheidung im jeweiligen Fall, z. B. die überwiegende Erziehungsleistung eines Elternteils.

Neben dem Aspekt der Gleichberechtigung wird von vielen Kritikern und Kritikerinnen eine grundsätzliche Abkehr der starren Prinzipien in der österreichischen Rechtsordnung bzw. eine allgemeine Liberalisierung des Namensrechts gefordert.

6. Die Wechselwirkung von Recht und Gesellschaft

Nach einer Erläuterung der Ursprünge der Namensgebung und der rechtlichen Regelung des Namensrechts will ich in diesem Abschnitt versuchen, die Mechanismen der Wechselwirkung von Recht und Gesellschaft darzustellen.

Dies scheint deshalb von Bedeutung, da im Zusammenhang mit der Vorrangstellung des Mannesnamens sowohl die Traditionen, also gesellschaftliche Gegebenheiten, als auch die rechtlichen Voraussetzungen eine große Rolle spielen. Um die grundlegenden Aspekte dieser Interdependenz erfassen zu können, soll mit einer Einführung in die Rechtssoziologie begonnen werden.⁵⁶

6.1 Lebendes Recht

Die Rechtssoziologie befasst sich mit der „gesellschaftlichen Wirklichkeit rechtlicher Regelungen“ (Rehbinder 2003:1). Ihr Untersuchungsgegenstand ist die „Faktizität des Rechts“ (Rehbinder 2003:1) und ihr Ziel ist es, das Rechtsleben zu beschreiben und zu erklären. Die Rechtssoziologie ist demnach die Wirklichkeitswissenschaft vom Recht. Dabei gibt es zwei unterschiedliche Herangehensweisen: die genetische Rechtssoziologie untersucht die Entstehung des Rechts aus dem Sozialleben und begreift damit das Recht als Ergebnis gesellschaftlicher Prozesse. Diese Richtung stand in den Anfängen der Disziplin im Vordergrund, berühmte Vertreter waren Max Weber und Eugen Ehrlich. Heute hat sich vermehrt die operationale Rechtssoziologie durchgesetzt, welche die Wirkung des Rechts im Sozialleben untersucht und das Recht als Regulator gesellschaftlichen Handelns begreift.

Diese beiden Perspektiven lassen sich jedoch nicht klar voneinander trennen, da die Rechtswirklichkeit immer beide Richtungen aufweist. Der Forschungsgegenstand der Rechtssoziologie ist somit die wechselseitige Abhängigkeit von Recht und Gesellschaft.

Genau diese Wechselwirkung steht im Interesse der vorliegenden Arbeit. Denn auf der einen Seite sind es die rechtlichen Entwicklungen, die ausschlaggebend für die gesellschaftlichen Gegebenheiten sind und daher die Festschreibung der Traditionen der Namensführung auf den entsprechenden Rechtssätzen beruht, andererseits sind die Gesetze als Ergebnis eines gesellschaftlichen Prozesses zu sehen.

⁵⁶ Da ich mich lediglich auf Aspekte der Rechtssoziologie beziehe, die ich für die vorliegende Arbeit als relevant erachte, kann die Darstellung lückenhaft erscheinen.

Im Zentrum rechtssoziologischer Analysen steht demnach das „lebende Recht“, ein Begriff, der von Eugen Ehrlich, einem der Begründer der Rechtssoziologie, geprägt wurde und welcher das in der Gesellschaft tatsächlich praktizierte Recht meint. „Lebendes Recht ist geltendes Recht, das wirksam ist.“⁵⁷ (Rehbinder 2003:2) Gesetzesrecht und die Regeln, nach welchen Individuen tatsächlich leben, müssen nicht zwingend übereinstimmen. Denn Gesetze erfassen die gesellschaftliche Wirklichkeit nur unvollkommen. (vgl. Raiser 1999:96) Es ist das lebende Recht, das sich in der Gesellschaft widerspiegelt, da nur soziale Realität soziale Wirkung entfalten kann.

Die Akteure des Rechtslebens können in den „Rechtsstab“, als jene, die sich mit der „Aufstellung, Anwendung und Durchsetzung von Rechtsnormen beschäftigen“ und die „Rechtsunterworfenen“ (Rehbinder 2003:3), auf die das Recht Anwendung findet, unterteilt werden. Anhand des Verhaltens beider Gruppen können mittels rechtssoziologischer Untersuchungen Rückschlüsse auf das Rechtssystem bzw. Teile dessen gezogen werden. (vgl. Rehbinder 2003:1ff)

Für die vorliegende Arbeit ist das Handeln der „Rechtsunterworfenen“ von größerer Bedeutung, da ich darstellen will, inwiefern die rechtlichen Bedingungen die gesellschaftlichen Gegebenheiten mitbestimmen und wie die Adressatinnen und Adressaten der entsprechenden Normen mit ihren Möglichkeiten im Rahmen des Rechts umgehen.

6.2 Zur Ordnungsfunktion des Rechts

Das Recht stellt ein „Herrschaftsinstrument“ dar, „das dazu bestimmt ist, das Sozialleben zu steuern und zu korrigieren“ (Rehbinder 2003:3). Als eines von vielen Ordnungsmustern der Gesellschaft ist das Recht für die Steuerung menschlichen Verhaltens zuständig. Die gesellschaftlichen Aufgaben des Rechts sind (vereinfacht dargestellt) einerseits die Ordnungsfunktion, welche dem gesellschaftlichen Leben Strukturen verleiht, andererseits die Sanktionsfunktion, welche erst im „Konfliktfall“, bei Abweichung gegen Verhaltensnormen, einsetzt. (vgl. Rehbinder 2003:127f) Beide zusammen dienen der sozialen Kontrolle, während erstere regulativ steuert, greift die zweite integrativ ein. Bei den primären Rechtsregeln handelt es sich folglich um Handlungsnormen, die sekundären Regeln sind hingegen Entscheidungsnormen,

⁵⁷ Das lebende Recht steht im Gegensatz zum Rechtssatz. Im angloamerikanischen Raum findet sich analog die Gegenüberstellung von „law in books“ und „law in action“. (vgl. Raiser 1999:97)

die vom Rechtsstab bei Übertretung der primären Regeln bestimmt werden (vgl. Geiger 1947:104 zit. nach Rehbinder 2003:128f, vgl. Rehbinder 1967:55f).

Die Ehenamensregelung, als Bestandteil des öffentlichen Rechts, beansprucht keine Einhaltung der Normen durch Sanktionsgeltung, vielmehr steuert sie durch Vorgaben des öffentlichen Rechts die formalen Kriterien der Namensführung. Durch diese Steuerung des Verhaltens der Rechtsunterworfenen wird die Ordnungsfunktion des Rechts erfüllt.

Die allgemeine Verhaltenssteuerung durch das Recht wird durch die Sicherung eines geregelten Ablaufs des Gruppenlebens gewährleistet, und zwar auf zweierlei Weise: einmal durch die Vermeidung von Konflikten durch die geschaffene Ordnung und zum anderen mithilfe von Verhaltensmaßnahmen durch die Integration des Verhaltens der Einzelnen in das „Zusammenspiel der Gruppe“ (Rehbinder 2003:134). Bei der Ausgestaltung des Rechts, das diesen Ansprüchen genügt, muss eine Grenze zwischen zwei gegensätzlichen Leitbildern gezogen werden: Einerseits gilt es, möglichst große Verhaltenskonformität herzustellen, andererseits soll genügend Handlungsspielraum für zur Verfügung stehen. D. h., dass jeweils eine Abwägung zwischen notwendig rechtlich geregelten Abläufen und der Zurückhaltung des Rechtsstabs zugunsten anderer Arten der Regelung wie etwa durch moralische Grundsätze erforderlich ist. (vgl. Llewellyn 1939:1355ff zit. in Rehbinder 2003:134ff) Diese Grenze sei, wie viele Kritiker und Kritikerinnen meinen, durch die rechtliche Umsetzung der Prinzipien des Namensrechts zu streng gezogen. Zu Lasten der persönlichen Rechte der Rechtsunterworfenen werde auf Grundsätzen verharret, die nicht mehr zeitgemäß sind. Denn die Einführung einer liberalen Form der Namensführung durch die privatrechtliche Regelung des Namensrechts muss, wie in Kapitel 5 „Alternativen zum österreichischen Modell“ erwähnt wird, keine Verkomplizierung der administrativen Abläufe bedeuten. (vgl. Birklbauer 1996:9, vgl. Furgler 1994:212ff)

6.3 Recht und Gesellschaft

Neben der schwierigen Aufgabe der Unterscheidung von sozialen Prozessen, die einer rechtlichen Regelung bedürfen und solchen, die durch andere Ordnungsprinzipien der Gesellschaft geregelt werden, tritt der allgemeine soziale Wandel. Denn das Recht einer sich stets im Wandel befindenden Gesellschaft muss sich in gleichem Maße an die veränderten Umstände anpassen. (vgl. Rehbinder 2003:134ff)

In der österreichischen Rechtsordnung finden sich zahlreiche Beispiele für Normen, die der fortschreitenden gesellschaftlichen Entwicklung nicht mehr entsprachen, als veraltet galten und daher abgeschafft bzw. umgestaltet wurden. Es ist die Aufgabe der Politik, diese aufzuspüren und entsprechend abzuändern. Ferner mussten viele Rechtslücken geschlossen werden, um veränderten Lebensbedingungen zu entsprechen. Darunter etwa die gesetzliche Verankerung des Frauenwahlrechts 1918, die Aufhebung des Verbots der Homosexualität Anfang der 1970er Jahre oder die Einführung der bezahlten Väterkarenz im Jahr 1990.

Auch anhand des Ehenamensrechts lässt sich der soziale Wandel ablesen – war es anfangs noch selbstverständlich, dass der Mann als Haushaltsvorstand namensgebend war, führten in den 70er Jahren veränderte Rollenbilder und ein gewandeltes Eheverständnis zur Lockerung der Namensbestimmungen.

Der Rechtsstab ist bei seiner Arbeit ständig gesellschaftlichen Einflüssen ausgesetzt, „sodass die [...] geschaffenen Rechtssätze letzten Endes überwiegend gesellschaftlichen Ursprungs sind“ (Rehbinder 1967:56). So kann es sein, dass der Inhalt der Normen von der Gesellschaft bereits vorgeschrieben ist. Wenn das Interesse der Gesellschaft keine andere Lösung zulässt, bleibt dem Rechtsstab lediglich die technische Aufgabe, dieses Interesse möglichst wirksam durchzusetzen und den Inhalt des Rechtssatzes in Worte zu fassen.

Bestehen jedoch widerstreitende Interessen in der Gesellschaft, ist die Lage also nicht eindeutig vorgegeben, so kommt neben der technischen Aufgabe die Interessensabwägung im Sinne einer Grenzziehung zwischen den beteiligten gesellschaftlichen Forderungen hinzu. Der Rechtsstab wird dann zum „Organ gesellschaftlicher Gerechtigkeit“ (Ehrlich 1967:161). Der Begriff Gerechtigkeit ist hier aber nicht als das Ideal des Rechts zu verstehen, sondern bezieht sich vielmehr auf eine nachvollziehbare Begründung der Entscheidung. (vgl. Ehrlich 1967:160ff) Als weit bedeutender, als Ehrlich anführt, sind in diesem Zusammenhang die Machtverhältnisse der unstimmgigen Parteien zu sehen. Denn welches Interesse letztlich rechtlich geschützt wird, unterliegt dem rechtspolitischen Gestaltungsspielraum und liegt daher in den Händen der Entscheidungstragenden.

Sofern sich keine eindeutig vorherrschenden Vorstellungen in der Gesellschaft ermitteln lassen, bleibt dem Rechtsstab völlige Gestaltungsfreiheit bei seiner Aufgabe. Außerdem kann dieser gesellschaftliches Recht ignorieren, indem er keine Normen erlässt, wenn er kein öffentliches Interesse erkennen kann oder

gegensätzliche Normen in die Rechtsordnung aufnimmt, wenn das allgemeine soziale Verhalten entgegen den staatlichen Zielen steht. Dabei gilt jedoch immer: „Das Gesetz wirkt nicht durch sein bloßes Dasein, sondern durch seine Kraft.“ (Ehrlich 1967:303) Und diese Kraft entfaltet sich erst durch die Umsetzung in der Gesellschaft. (vgl. Reh binder 1967:55ff) Eindeutige Rechtssätze können wirkungslos sein, wenn sie den verwurzelten Verhaltensregelungen in der Gesellschaft widersprechen und deshalb nicht akzeptiert werden. (vgl. Raiser 1999:96)

Indem das Recht gestaltend in das gesellschaftliche Leben eingreift, kann es als „Hebel des Soziallebens“ (Reh binder 1967:60) bezeichnet werden. Es kann durch deren rechtliche Verankerung Traditionen im gleichen Maße festschreiben, wie es in der Lage ist, althergebrachte Muster aufzubrechen – natürlich erst dann, wenn Handlungsweisen nicht mehr von der gesamten Gesellschaft getragen werden und eine Situation des beginnenden Umbruchs herrscht.

Ob die gesellschaftliche Dynamik das Recht beeinflusst oder die rechtlichen Voraussetzungen zu einem gesellschaftlichen Wandel führen, lässt sich (mitunter auch im Einzelfall) schwer ermitteln, klar scheint jedenfalls die enge Verwobenheit der beiden beteiligten Seiten. (vgl. Reh binder 1967:60f)

Diese wechselseitige Abhängigkeit der Jurisprudenz und des gesellschaftlichen Rechts zeigt, dass jeder neue Rechtssatz als das Ergebnis von Gesellschaft und Rechtsstab (als Teil dieser) gesehen werden kann. (vgl. Ehrlich 1967:160ff) Insofern stets ein Rückbezug auf die Gesellschaft stattfindet, sind die maßgeblichen Faktoren der Rechtsbildung ebendort zu finden.

6.4 Rechtsnormen und soziale Normen

Wie bereits festgestellt, sind es nicht nur die gesetzlichen Regelungen, die soziales Verhalten steuern. Daneben besteht eine Reihe von Normen, welche unabhängig vom Rechtssystem die Ordnung der Gesellschaft garantieren. Ein früherer Zweig der Rechtssoziologie, der vor allem von Georges Gurvitch geprägt wurde, bezieht all diese Normen, darunter etwa die Regeln der Moral, in die empirische Forschung des Rechts mit ein. Diese Forschungsperspektive stellte die „Feststellung von Normen, die im Zusammenleben der Gruppe für verbindlich gehalten wurden und an denen sich [...] die Normadressaten bei ihrem Verhalten orientieren“ (Reh binder 2003:48f), in den Mittelpunkt der rechtssoziologischen Untersuchungen. Auch die Idee des „lebenden Rechts“ orientiert sich an der Gesamtheit der Normen, welche die

gesellschaftlichen Abläufe steuert – und diese lässt sich nicht auf das Gesetzesrecht reduzieren.

Diese Normen entsprechen verbindlichen gesellschaftlichen Verhaltensmustern, die Individuen in ihren einzelnen Handlungen leiten. Sie finden sich in allen sozialen Beziehungen und bestehen als Konventionen oder Sitten⁵⁸, z. B. „generalisierte Sprachregeln, Umgangsformen, Kleiderordnungen, Ess- und Trinksitten, standardisierte Formen der Arbeitskooperation“ (Raiser 1999:177).⁵⁹ Weil die Komplexität des Verhaltens eingeschränkt wird, werden die Mitglieder einer Gesellschaft entlastet, und zwar auf zweierlei Weise: zunächst, weil die möglichen Handlungsentscheidungen der Individuen verringert werden, außerdem aber aufgrund der Vorhersehbarkeit des Verhaltens anderer. Individuen können sich an bestimmte gesellschaftliche Vorgaben halten, wie sie bestimmte Erwartungen an das Verhalten anderer haben können. (vgl. Raiser 1999:177f) Popitz stellt dazu fest:

„Soziale Normen begrenzen [...] die Willkür in der Beziehung von Menschen zueinander. Sie bewirken, dass Menschen sich mit einiger Sicherheit und Dauerhaftigkeit aufeinander einstellen können.“ (Popitz 2006:64)

Das Schaffen von „wechselseitiger Voraussehbarkeit“ (Popitz 2006:64), die wir im Zusammenleben als notwendig erachten, lässt uns die Regeln einhalten, erzeugt also die „Wirksamkeit der Normgebundenheit“ (Popitz 2006:64). (vgl. Popitz 2006:64)

Die prinzipielle Bindung an soziale Normen schließt individuelle Abweichungen jedoch nicht aus. Ein gewisses Maß an spontanem Verhalten ist in jeder sozialen Beziehung „normal“.⁶⁰ Solange die normative Grundstruktur nicht in Frage gestellt wird und Abweichungen nicht zur Regel werden, besteht die soziale Beziehung fort – und damit auch die Ordnung der Gesellschaft.

Die geübten, als verbindlich angesehenen Verhaltensweisen bilden die normative Ordnung der Gesellschaft im Ganzen. Stellt man den Staat als „Inbegriff einer normativ strukturierten Gesellschaft“ (Raiser 1999:183) der Gesellschaft als Ganzes

⁵⁸ Der Unterschied zwischen Sitte und Konvention liegt nach Weber im Grad der Verbindlichkeit. Während eine Sitte lediglich ein „typisch gleichmäßiges Verhalten“ darstellt, ist die Konvention eine in der Gesellschaft weitaus gefestigtere Gewohnheit, die allgemein anerkannt wird (vgl. Weber 1960:63ff).

⁵⁹ Es kann hier aufgrund der verschiedenen Geltungsbereiche von Normen durchaus zu Überschneidungen bzw. gegensätzlichen Vorgaben kommen – denn ein Verhalten, das in einer Gesellschaft oder Gruppe als Sitte üblich ist, kann in einer anderen den anerkannten Konventionen widersprechen.

⁶⁰ In Bezug auf Durkheims Unterscheidung von „normal“ und „pathologisch“.

gegenüber, so wird deutlich, dass in der Gesellschaft eine Vielzahl an nichtstaatlichen Normen wirksam werden, der Staat aber auf der anderen Seite eigene Normen hervorbringt und diese auf die Gesellschaft Einfluss nehmen. (vgl. Raiser 1999:183)

Auch wenn Abweichungen die Ordnung, wie erläutert wurde, nicht zerstören, so werden sie doch sanktioniert. Oder anders formuliert: gerade weil sie sanktioniert werden, kann die Ordnung weiter bestehen. Denn die normative Ordnung wird mithilfe von Sanktionen gesichert. Dabei gilt: Je verbindlicher die Normen sind, desto stärker ist die Sanktionswirkung. So werden etwa Rechtsnormen anders sanktioniert als Normen, die auf gewohnheitsmäßigem Verhalten basieren.⁶¹

Dem sozialen Wandel entsprechend kommt es immer wieder zu Veränderungen in der Sanktionsgeltung. Einerseits kann aus gewohnheitsmäßigem Verhalten, das sich mit der Zeit festigt, eine verbindliche Norm entstehen. Andererseits kann ein bestimmtes Verhalten den Charakter der Verbindlichkeit verlieren. Wenn abweichendes Verhalten immer häufiger hingenommen und immer seltener sanktioniert wird, löst sich die Normgebundenheit schließlich auf. (vgl. Popitz 2006:71f)

Auch die Aspekte des Namensrechts änderten sich nach dem Grad ihrer Verbindlichkeit. Sowohl in sozialer wie auch in rechtlicher Hinsicht unterlag die Norm, welche besagt, dass die Frau den Namen des Mannes bei der Heirat anzunehmen hat, einem Wandel. Dieser wird weiter unten in Kapitel 6.6 „Das Namensrecht aus rechtssoziologischer Sicht“ näher skizziert.

Andere Normen dagegen widersetzen sich jeglichem Wandel und bewahren ihre Verbindlichkeit über lange Zeit hinweg und tragen so zur „Kontinuität sozialer Lebensformen und Verhaltensmaßstäbe“ (Popitz 2006:73) bei.

Gemeinsam ist den genannten Verhaltensmustern, dass sie als Normen von der Gesellschaft bzw. der Gruppe als verbindlich anerkannt werden. Ob kraft Gesetzesbindung gesellschaftlich akzeptiert oder im Sozialleben durch regelmäßige Übung als bindend angesehen, es handelt sich um soziale Normen. Zu Erscheinungsformen von Sozialnormen zählen die bereits erwähnten Konventionen und sittlichen Normen, aber auch religiöse Normen und schließlich die Rechtsnormen als Sonderfall sozialer Normen. (vgl. Raiser 1999:183)

⁶¹ Sanktionen sozialer Normen können z. B. demonstrative Missbilligung oder Diskriminierung sein (vgl. Popitz 2006:69).

Um Rechtsnormen von den Verhaltensmustern anderer Sozialnormen abzugrenzen, kann man die Sanktionsgeltung heranziehen. Während sich andere soziale Normen mithilfe von sozialem Druck Geltung verschaffen, besitzt die Rechtsnorm als „institutionell garantierte Zwangsnorm“ (Raiser 1999:193) staatlich garantierte Sanktionsgeltung.⁶² Wichtig ist, dass beide Gruppen Normgebundenheit bewirken, die Sozialnormbefolgung trotz der besonderen Mittel zur Durchsetzung der Rechtsnorm grundsätzlich größer ist als durch Sanktionen des Rechtssystems (vgl. Raiser 1999:98). Denn es sind vor allem soziale Normen, die die Stabilität der Gesellschaft gewährleisten, Rechtsnormen regeln als spezielle Form der Sozialnorm lediglich einen Teil der gesellschaftlichen Abläufe.

Eine weitere Unterteilung von Normen anhand ihrer gesellschaftlichen Verbindlichkeit bzw. ihrer Sanktionsstärke bildet die Einordnung in Muss-, Soll- und Kann-Normen. Kann-Normen gehören zu jener Gruppe der am wenigsten zwingenden Handlungsweisen: Sie bewirken bei Abweichung kaum Sanktionen. Ihre Einhaltung ist freigestellt, weil es sich bei ihnen lediglich um gewohnheitsmäßiges Verhalten ohne Normgebundenheit handelt. Es sind Gewohnheiten oder Bräuche, die regelmäßig auftreten, weil sie die Individuen in ihrem Handeln leiten und auf diese Weise entlasten, aber nicht derart gefestigt sind, dass sie verbindlichen Charakter erlangen.

Soll-Normen sind hingegen mit einem höheren Grad an Verbindlichkeit ausgestattet. Es sind typischerweise Verhaltensweisen, die als Sitten und Konventionen in der Gesellschaft anerkannt und eingehalten werden. Ihre Befolgung ist zur Pflicht erklärt, wobei die Sanktionen bei abweichendem Verhalten rein sozialer Natur sind, wie z. B. Ausgrenzung oder Missbilligung.

Am verbindlichsten sind Muss-Normen. Sie sind gesetzlich verankert und behaupten als einzige Gruppe staatliche Sanktionsgeltung. In diese Gruppe fallen rechtliche Normen, die allgemeingültige Geltung beanspruchen. (vgl. Reh binder 2003:42f) Diese Unterteilung lässt sich jedoch auch innerhalb des Rechtssystems anwenden, da viele Normen, darunter die Namensrechtsregelung, mehrere Grade der Verbindlichkeit aufweisen. Die Rechtsnorm an sich ist zwingend, weist den Charakter einer Muss-Norm auf, welche Namensvariante man aber tatsächlich wählt, bleibt dem Ehepaar überlassen – auf diese Weise bietet die Norm Kann-Vorschriften an. (mehr dazu in Kapitel 6.6 „Das Namensrecht aus rechtssoziologischer Sicht“)

⁶² Diese Unterscheidung entspricht der Idee von der Zwangstheorie des Rechts (vgl. Röhl:213f, Weber 1960:58ff).

Neben genannten Abgrenzungsversuchen von Rechts- und Sozialnorm lassen sich die Arten von Normen nie vollständig getrennt voneinander betrachten. Denn in gleichem Maße, wie sich Recht und Gesellschaft in Abhängigkeit gegenüber stehen, verhält es sich mit rechtlichen und sozialen Normen. So hat sich die Mehrheit der Rechtssätze aus gewohnheitsmäßigen, verbindlichen Verhaltensmustern heraus entwickelt – die wiederum auf die Gesellschaft, und daher wiederum als soziale Normen, zurückwirken. Weil Recht auf der sozialen Norm basiert, ist es Teil der sozialen Kontrolle. Durch die Ausstattung mit Sanktionsgeltung wird dem Recht somit eine mächtige Stellung in der Gesellschaft verliehen.

6.5 Recht und Macht

In diesem Kontext scheint außerdem die Verwobenheit des Rechtssystems mit herrschenden Machtverhältnissen erwähnenswert. Denn „Recht ist keine moralische, sondern eine politische Erscheinung – ein soziales Machtphänomen.“ (Geiger 1979:183)

Folgt man der Definition von Weber, versteht man unter Macht „die Chance, den eigenen Willen gegenüber einem anderen gegen dessen Widerstand durchzusetzen“ (Weber 1956:28 zit. in Raiser 1999:266). Sie ist durch eine „asymmetrische Interaktionsbeziehung“ (Raiser 1999:266) gekennzeichnet und bezeichnet die Fähigkeit, das Verhalten anderer Menschen zu lenken. (vgl. Weber 1956:28f zit. in Raiser 1999:269)

Die Wechselwirkung von Recht und Macht ergibt sich aus folgenden Gegebenheiten: Einerseits stützt sich die Rechtsordnung auf Macht, um ihre Geltung und Durchsetzung zu gewährleisten. Macht wird demnach zur Stärkung des Rechtssystems gebraucht. Auf der anderen Seite wird die Ausübung von Macht durch einen rechtlichen Rahmen begrenzt – gleichzeitig aber auch legitimiert. Ebenso beruhen legale Herrschaftsverhältnisse auf gesetzlichen Regelungen. Recht ist in diesem Zusammenhang folglich als „Regelung der in einer Gesellschaft bestehenden Macht- bzw. Herrschaftsverhältnisse“ (Raiser 1999:271) zu sehen. Durch diese starke Verflechtung kommt es oft zu Machtüberschreitungen: So können Rechtsinstitutionen und ihre Mitglieder selbst, da sie mit Macht ausgestattet sind, diese missbrauchen, indem sie ihre „mächtige“ Position gegenüber den „Unterworfenen“ zu ihrem Zweck ausnützen.

In größerem Maße können Machttragende durch ihren Einfluss auf die Rechtsordnung diese zu ihrem Vorteil umgestalten. Durch eine Änderung von

Strukturen im Staat (oder kleineren Einheiten) ist es etwa möglich, die entstandenen Ämter neu zu besetzen. Dies muss natürlich stets innerhalb des rechtlichen Rahmens erfolgen und unterliegt somit der Kontrolle durch die Rechtsordnung.

Um einen Machtmissbrauch von Seiten der Sanktionsinstanz bzw. der (politisch) Mächtigen zu verhindern, wurde eine Reihe von rechtlichen Vorkehrungen getroffen, die unter den Begriff des Rechtsstaats zusammengefasst werden können. Diese sind etwa die Sicherung der Grundrechte, die Gewaltenteilung, die Wahl der Machttragenden oder die Meinungsfreiheit, welche die öffentliche Kritik dieser gewährleisten. (vgl. Raiser 1999:266ff)

Auch bei der Gestaltung des Ehenamensrechts spielt Macht eine große Rolle. Wie ich in der Folge unter „Das Namensrecht aus rechtssoziologischer Sicht“ versuchen werde darzustellen, kann davon ausgegangen werden, dass der zunächst an den Traditionen orientierte Vorrang des Mannesnamens dem der Gegenwart entsprechenden Gedanken der Geschlechtergerechtigkeit aufgrund der patriarchalischen Machtstellung in der Gesellschaft nicht gewichen ist.

6.6 Das Namensrecht aus rechtssoziologischer Sicht

Anhand der Darlegung relevanter rechtssoziologischer Aspekte lassen sich nun Aussagen über das Namensrecht und die Gestalt dieser Rechtsnorm machen.

Zunächst lässt sich sagen, dass die heutige Familiennamensregelung auf Traditionen, also auf sozialen Normen, beruht. Schon bevor rechtliche Regelungen bezüglich der Namensführung erlassen wurden, war es üblich, bei der Heirat einen gemeinsamen Namen anzunehmen, und dies war in den meisten Fällen der Name des Mannes. So waren es bereits in der frühen Phase der Zweinamigkeit, in der Zeit der Beinamen, zumeist die Namen der Männer, die patrilinear weitergegeben wurden. Nur Frauen in besonderen Positionen übertrugen ihren Namen auf Ehemann und Kinder. Aufgrund ihrer in den privaten Raum gedrängten Stellung in der Gesellschaft wurde die Frau durch ihren Mann einfach „mitbenannt“. Jedoch beruhte das Namenswesen lange Zeit auf Gewohnheit und Sitte und schrieb niemandem eine feste Namensführung vor. Diese „grundsätzliche Namensführungsfreiheit“ (Raschauer 1978:4) hielt sich bis ins 18. Jahrhundert und überließ allen das Recht, über den eigenen Namen frei zu verfügen und beliebig Änderungen vorzunehmen (vgl. Kapitel 3 „Historische Entwicklungen im Namenswesen“).

Indem die Vorrangstellung des Mannesnamens in der ersten Fassung des ABGB niedergeschrieben wurde, wurde aus einem Recht der Frau – das zwar in vielen Fällen zur Anwendung kam, aber bis dahin nicht verpflichtend war – eine Zwangsvorschrift. Die Tradition wurde auf diese Weise buchstäblich festgeschrieben.

Die Rechtsordnung wurde den staatlichen Grundsätzen entsprechend gestaltet – die Ordnungsfunktion des Namensrechts entsprach den administrativen Interessen, die gemeinsame Namensführung (Namenseinheit) und die Vorrangstellung des Mannesnamens den Vorstellungen einer „richtigen“ Ehe mit dem Ehemann als „Haupt der Familie“ (§ 91 aF ABGB zit. in Bernat/Jesser 1995).

Auf der einen Seite ist daher festzustellen, dass sich die Rechtsnorm aus einer sozialen Norm ableitete (und als Teil der Rechtsordnung auf die Gesellschaft zurückwirkt), auf der anderen, dass sich durch die Eingliederung in das Rechtssystem der Grad ihrer Verbindlichkeit erhöhte. Es gab nun keine andere Variante mehr, als nach der Eheschließung den Namen des Mannes als gemeinsamen Familiennamen zu führen.

Wie erwähnt, muss sich das Rechtssystem permanent an die gewandelten sozialen Verhältnisse anpassen. Das Recht befindet sich ständig in einer Entwicklung, um nicht als veraltet zu erscheinen. Rechtsdynamik ist daher ein notwendiger Prozess der Angleichung rechtlicher Bedingungen an soziale Veränderungen. Diesem Prinzip folgend, blieb auch das Namensrecht seit der Promulgation des ABGB 1812 nicht unverändert.

Lange Zeit war die Norm, die Frau habe den Namen des Mannes bei Heirat anzunehmen, in rechtlicher wie in sozialer Hinsicht verbindlich. Mit der zunehmenden gesellschaftlichen Anerkennung der Gleichstellung der Geschlechter verlor die Vorgabe an Zustimmung, folglich an Normativität. Da diese jedoch als Rechtsnorm zwingenden Charakter hatte, bedurfte es der zusätzlichen Handlungen des Rechtsstabs. Durch die Novelle des Namensrechts im Zuge Familienrechtsreform folgte nach der realen Abkehr auch die „normative Abkehr vom Modell der Hausfrauenehe“ (Holzleithner 2007:10). An die Variante, den Namen der Frau als Familiennamen zu wählen, waren nun keine rechtlichen Sanktionen mehr gebunden. Dass aber weiterhin Maßnahmen anderer Art auf die Abweichung patriarchalischer Namensführung gesetzt wurden, zeigt, dass die Vorrangstellung des Mannesnamens als soziale Norm zumindest in einem Teil der Gesellschaft weiterexistiert(e). Eine Reaktion (bzw. Sanktion) auf die Abweichung war etwa das Infragestellen der

Durchsetzungsfähigkeit des Mannes, eine weitere die Vermutung, der Mann habe eine kriminelle Vergangenheit und wolle diese mit der Annahme eines neuen Namens verbergen. Die auf der anderen Seite vorhandene breite Zustimmung für die Gleichstellung, die schließlich auch rechtlich (in eingeschränkter Form!) umgesetzt wurde, weist auf eine Teilung der Gesellschaft hin: Wie weiter oben erwähnt, stehen die „Hüter der Tradition“ den „Befürwortern der Gleichstellung von Mann und Frau“ (Berger 2001: 93) gegenüber.

Dies führt zu einem weiteren wichtigen Aspekt der soziologischen Rechtsbetrachtung – die enge Verbindung von Recht und Macht. Wer Macht hat, kann Recht gestalten. Die Rechtsnormen um die Familiennamensführung entstanden als Kompromiss der beteiligten Instanzen, wobei sich die konservativen Ansichten der führenden politischen Parteien durchsetzen konnten – bei widerstreitenden Interessen entscheidet letztlich die Durchsetzungskraft, also das Machtverhältnis der Beteiligten. Obwohl die Veränderungen seit den 1970er Jahren für eine Durchsetzung der Geschlechtergerechtigkeit sprechen, zeigen die hartnäckigen Reste der patriarchalischen Prinzipien eine deutliche konservative Haltung der Entscheidungstragenden. Denn gerade das Fehlen der völligen Gleichstellung in den rechtlichen Regelungen deckt die Beständigkeit und Festigkeit der Vorrangstellung des Mannes auf und spiegelt die herrschenden Machtverhältnisse wider. Trotz der rechtlichen Vorkehrungen, die eine Benachteiligung der Frau verhindern und die völlige Gleichbehandlung zwischen den Geschlechtern garantieren sollen, wurde mit der Namensrechtsnovelle von 1995 erneut eine Bevorzugung des Mannes gesetzlich verankert. Dass die subsidiäre Geltung des Mannesnamens vom VfGH nicht als Favorisierung des Mannes gewertet wird und demnach nicht als gleichheitswidrig gilt, zeigt deutlich die Macht, die diese Instanz bei der Prüfung von rechtlichen Regelungen hat: Im Rahmen des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums wird ihr die Freiheit zugesprochen, nach den eigenen Vorstellungen zu urteilen. Die patriarchalische Machtstellung scheint in der Gesellschaft daher so weit anerkannt zu sein, dass sowohl die gesetzgebenden als auch die prüfenden Instanzen die Tradition des Vorrechts des Mannes bei der Namensbestimmung fortschreiben (können). „Der Rechtsdiskurs ist ein machtvoller Diskurs“ (Holzleithner 2002:25) und es scheint schwierig, den Kreislauf der Steuerung des Rechts durch die Mächtigen von einer Außenposition heraus zu durchbrechen.

Der größte Schritt in diese Richtung war die Aufhebung der zwingenden Vorschrift zur Führung des Mannesnamens nach der Eheschließung. Vom höchsten Grad der Verbindlichkeit wich die Novelle in den 1970er Jahren ab und eröffnete neue Möglichkeiten.

Betrachtet man die gegenwärtige Gestalt des § 93 anhand des Grades ihrer Normativität lässt sie sich mithilfe der Unterteilung in Muss-, Soll-, und Kann-Norm folgendermaßen charakterisieren: Als Teil der Rechtsordnung ist § 93 eine Zwangsnorm, deren Einhaltung staatlich garantiert wird und ihren zwingenden Charakter bei der Eheschließung entfaltet. Innerhalb der Rechtsnorm variiert die Normativität jedoch: Der erste Satz „die Ehegatten führen den gleichen Familiennamen“ (§ 93 Abs 1 ABGB) beinhaltet eine Sollvorschrift, den gleichen Familiennamen zu führen. Der Zusatz „Mangels einer solchen Bestimmung wird der Familienname des Mannes gemeinsamer Familienname“ (§ 93 Abs 1 ABGB) wiederum ist (trotz der für die Frau geschaffenen Möglichkeit unter Abs 3) zwingend, bildet folglich eine Muss-Norm. Wird nämlich keine Erklärung über den Familiennamen abgegeben, so erhalten beide Eheleute automatisch den Namen des Mannes. Erst mit der Festlegung der Namenswahl kann diesem Zwang, der ohne Erklärung zustande kommt, entgangen werden. Die Variante der getrennten Familiennamensführung laut Abs 3, welcher der Frau das Recht zuerkennt, mittels einer Erklärung ihren Namen beizubehalten, entspricht einer Kann-Norm. Auch die Doppelnamensführung als mögliche Variante der Namensführung ist mittels einer Kann-Norm geregelt – führt man durch die Eheschließung den Namen der Partnerin bzw. des Partners, kann man diesem Familiennamen den eigenen Namen durch eine entsprechende Erklärung voran- oder nachstellen. Wenn eine solche Namensführung jedoch einmal per Urkunde vor dem Standesamt bestimmt wurde, geht sie zu einer zwingenden Vorschrift, einer Muss-Norm, über. Denn die Person muss von nun an unter diesem Doppelnamen auftreten.

Wie die Rechtsunterworfenen der entsprechenden Normen mit den genannten Möglichkeiten im Rahmen des Rechts umgehen, wird im folgenden Kapitel dargelegt.

7. Die Situation der Namenswahl in Österreich

Nach einer theoretischen Erörterung über die Wurzeln der Vorrangstellung des Mannesnamens bei der Eheschließung sowie über die aktuelle Namensrechtsregelung und deren rechtssoziologische Einordnung will ich an dieser Stelle einen Überblick über die Namenswahl von Ehepaaren in Österreich liefern. Es geht darum zu überprüfen, inwieweit sich die Praxis der Namensregelung durch die Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen gewandelt hat. Folgendes Kapitel soll daher die Frage beantworten, ob die Möglichkeiten des Gesetzes ausgeschöpft werden und eine Tendenz in Richtung Abkehr der bisherigen Tradition in der Namensbestimmung zu erkennen ist.

7.1 Datenquellen

Im Folgenden beziehe ich mich auf Schätzungen in der Literatur, Angaben in der Argumentation des VfGH sowie auf Daten, die mir von Standesämtern zur Verfügung gestellt wurden.

Da die Daten zur Familiennamensführung nicht zentral erfasst werden und die Angaben in der Literatur weder aktuell sind noch auf nachvollziehbaren Quellen basieren, war ich – um Aussagen zur Situation der Namenswahl in Österreich treffen zu können – auf die Mithilfe von einzelnen Standesämtern angewiesen. Neben Wien, worüber am meisten Information zur Namenswahl verfügbar ist und in einem Exkurs näher behandelt wird, Linz, Innsbruck und Bregenz erhielt ich Daten von 30 weiteren Standesämtern bzw. Standesamtsverbänden kleinerer Gemeinden (siehe Anhang 10, Tabellen 1-3). Da in den meisten Fällen die Erfassung der Familiennamensführung erst 1996 einsetzte, beziehen sich die Ausführungen auf Entwicklungen nach dem Namensrechtsänderungsgesetz von 1995.

7.2 Daten zur Familiennamensführung vor 1995

Da mir über die Namenswahl vor der letzten Novelle keine Daten zur Verfügung stehen, will ich anhand der Angaben in der Literatur in der Folge die Situation knapp darstellen.

Bis zur Familienrechtsreform war jede Eheschließung mit einer Übertragung des Mannesnamens auf die Frau verbunden. Ab 1977 war es möglich, neben dem Namen des Mannes auch den der Frau zum gemeinsamen Familiennamen zu wählen. In seinem Erkenntnis von 1985 (vgl. Kapitel 3.2 „Die Entstehung des

Namensrechts“) sieht der Verfassungsgerichtshof die „tief verwurzelten Vorstellungen“ über die Namenseinheit in der Ehe, die durch den Namen des Mannes nach außen hin dargestellt wird, darin ausgedrückt, dass von der Wahl des Namens der Frau nur selten Gebrauch gemacht wird: Nur 0,7% der Eheschließenden entschieden sich für die neue Variante der Familiennamensführung. Aus der Sicht des Verfassungsgerichtshofs handelte es sich daher um einen „atypischen Fall, den der Gesetzgeber vernachlässigen kann“ (VfGH-Erkenntnis v. 5.3.1985).

Bernat und Jesser verweisen in ihrem Artikel auf „statistische Erhebungen, die im Zusammenhang mit der Neuregelung von § 93 ABGB bekannt gemacht worden sind“ (Bernat/Jesser 1995:55), denen zufolge 1984 1,23% aller Eheschließenden den Namen der Frau zum gemeinsamen Familiennamen bestimmten.⁶³

Auch Erika Furgler (1990:165) gibt an, dass die Zahl derjenigen Paare, die sich für den Namen der Frau entschieden, mit „unter einem Prozent“ „erwartungsgemäß [...] gering“ blieb. 1994 stellte sie fest, dass dieser Anteil gering blieb, jedoch im Vergleich zu 1990 bereits mehr als verdoppelte – 2,5% der eheschließenden Paare wählten den Namen der Frau zum Familiennamen (vgl. Furgler 1994:213).

7.3 Zur Wahl des Familiennamens nach 1995

Im Unterschied zur Novelle der Familienrechtsreform ist neben den beiden Versionen des gemeinsamen Familiennamens seit 1995 zudem möglich, sich für eine getrennte Namensführung zu entscheiden und den bisherigen Familiennamen beizubehalten. Diese drei Varianten der Familiennamensführung werden in den eingefügten Tabellen deshalb als Kategorien angeführt.

Die Tabelle unten zeigt, inwiefern seit 1996 eine Veränderung in der Namenswahl stattgefunden hat: Während im ersten Jahr der Aufzeichnungen sich noch insgesamt 93% aller eheschließenden Paare für den Namen des Mannes entschieden, so sind dies 10 Jahre später, 2006, nur noch 87%, bis 2008 hält sich dieser Wert. Doch dieser Unterschied basiert nicht auf der gleichzeitigen Zunahme der Wahl des Namens der Frau, sondern auf der vermehrten Entscheidung, den Familiennamen auch nach der Eheschließung beizubehalten. Während die getrennte Familiennamensführung von 5% aller Paare im ersten Jahr nach deren Einführung gewählt

⁶³ Diese Daten gehen – wie angeführt wird – aus dem stenographischen Protokoll des Nationalrats der 16. Gesetzgebungsperiode hervor (865 BlgNR 16 GP 3).

wird, so hat sich die Anzahl dieser Entscheidungen 10 Jahre später auf 10% verdoppelt. 2008 ist keine Veränderung mehr zu beobachten. Der Name der Frau wird 1996 lediglich von 2% der Verlobten gewählt, 2006 wie auch 2008 entscheiden sich 3% aller Personen, die heiraten, für den Namen der Frau als gemeinsamen Familiennamen.

Tabelle 1: Familiennamensführung nach der Eheschließung nach Gemeindegröße

	1996			2006			2008		
	FN Mann	FN Frau	FN beh.	FN Mann	FN Frau	FN beh.	FN Mann	FN Frau	FN beh.
< 10.000	96%	1%**	3%	92%	2%	6%	90%	3%	7%
10.000 bis 100.000	92%	4%	4%	88%	4%	8%	90%	3%	7%
> 100.000	86%	3%	11%	76%	4%	20%	77%	4%	19%
Gesamt*	93%	2%	5%	87%	3%	10%	87%	3%	10%

* Die Angaben wurden der Bevölkerungsverteilung entsprechend gewichtet.

** <10 Eheschließungen

Quelle: Stichprobe österreichischer Standesämter bzw. Standesamtsverbände (vgl. Auflistung im Anhang 10), MA 35 Gruppe Standesamt Wien

Anschließend soll die Namenswahl hinsichtlich der Gemeindegröße dargestellt werden, da die Vermutung besteht, dass sich ein deutlicher Unterschied zwischen kleineren Gemeinden und Großstädten zeigt.⁶⁴

Waren es 1996 insgesamt 93% der eheschließenden Paare, die sich der Tradition entsprechend für den Namen des Mannes entschieden, so waren es in kleinen Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern und Einwohnerinnen 96%, in Gemeinden mit über 10.000 92% und in Großstädten (Bevölkerungszahl über 100.000) nur 86%. Auch 2006 zeigt sich ein ähnliches Bild, wobei, wie oben dargestellt wurde, mit 87% insgesamt weniger Paare den Namen des Mannes zum Familiennamen wählten als 10 Jahre zuvor. In kleinen Gemeinden waren es 92%, 88% in Gemeinden über 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern und 76% in Großstädten. 2008 relativieren sich diese Unterschiede etwas: So wählen in Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von unter 100.000 90% den Namen des Mannes und in Großstädten 77%, der Anteil stieg gegenüber 2 Jahren zuvor demnach um 1%.

⁶⁴ Im Anhang 11 finden sich zwei weitere Tabellen mit einer anderen Kategorisierung der Gemeindegröße, welche aber aufgrund der geringen Fallzahlen verworfen wurde.

Bezüglich der Wahl des Namens der Frau sind lediglich im Jahr 1996 größere Unterschiede nach der Gemeindegröße festzustellen, die aber aufgrund der geringen Fallzahl nicht näher berücksichtigt werden können.

Deutlich differiert jedoch die getrennte Namensführung hinsichtlich der Gemeindegröße. In kleinen Gemeinden behielten 1996 3% der Eheleute ihren bisherigen Familiennamen, in Großstädten hingegen 11%. 2006 waren es bereits 6% in kleinen Gemeinden und 20% aller Paare in Großstädten, die sich für die getrennte Namensführung entschieden. 2008 verkleinert sich diese Differenz erneut (7% zu 19%).

Zusammenfassend lässt sich daher sagen, dass sich die Namensbestimmung mit der Eheschließung seit dem NRÄG 1995 gewandelt hat: Und zwar weniger in Bezug auf die Wahl des Namens der Frau als auf die getrennte Namensführung. Heute sind es bereits 10% aller Verlobten, die ihren Namen auch nach der Eheschließung beibehalten, in Großstädten entscheidet sich sogar knapp ein Fünftel für diese Variante. Dementsprechend verringerte sich die Zahl derjenigen, die traditionellerweise den Namen des Mannes zum gemeinsamen Familiennamen bestimmen. Nach wie vor gering (3%) ist jedoch der Anteil derjenigen Paare, die den Namen der Frau als gemeinsamen Namen wählen, auch wenn diese Möglichkeit rechtlich bereits seit Ende der 1970er Jahre besteht.

Einen weiteren Aspekt der Namensführung bildet die Variante der Doppelnamen. Unter all jenen Paaren, die sich für eine gemeinsame Namensführung entschlossen haben, kann die Person, die ihren Namen mit der Heirat aufgegeben hat, ihren bisherigen Namen dem neuen Namen voran- oder nachstellen.

Aus Tabelle 2 lässt sich ablesen, dass die Doppelnamenführung seit 1996 zugenommen hat: In diesem Jahr entschieden sich 9% aller Personen, die den Namen ihres Ehemannes bzw. ihrer Ehefrau angenommen haben, für einen Doppelnamen. 2006 waren es 11%. 2 Jahre später stieg die Zahl erneut um 2%: 2008 wählten 13% die Doppelnamenvariante.

Der Geschlechtervergleich zeigt, dass sich Männer häufiger für einen Doppelnamen entscheiden als Frauen. 2008 wählten 22% der Männer, die ihren Namen bei der Eheschließung aufgegeben haben, einen Doppelnamen, bei Frauen waren dies hingegen lediglich 13%. 2006 waren es gar 29% der Männer, aber nur 11% der Frauen. Im Jahr nach der Einführung des neuen Namensrechts entschieden sich 23% der Männer, jedoch nur 8% der Frauen für einen Doppelnamen. Neben dem

deutlichen Geschlechterunterschied lässt sich auch erkennen, dass im Gegensatz zu Frauen bei Männern die Wahl der Doppelnamen mit der Zeit nicht häufiger getroffen wird, sondern eher abnimmt. Nach einer Zunahme in den ersten 10 Jahren sank der Anteil derer, die einen Doppelnamen wählten, 2008 stark ab. Da die Fallzahlen hier aber sehr gering sind, muss man bei der Interpretation vorsichtig sein und darf die Angaben nicht überbewerten.

Tabelle 2: Doppelnamenführung nach der Eheschließung nach Gemeindegröße

	FN des Mannes	davon: Frau wählt DN	FN der Frau	davon: Mann wählt DN	gem. FN gesamt	davon: Doppelname
1996						
< 10.000	96%	7%	1%**	40%**	97%	8%
10.000 bis 100.000	92%	8%	4%	17%**	96%	9%
> 100.000	86%	11%	3%	16%	89%	11%
Gesamt*	93%	8%	2%	23%	95%	9%
2006						
< 10.000	92%	10%	2%	33%**	94%	10%
10.000 bis 100.000	88%	10%	4%	36%**	92%	11%
> 100.000	76%	14%	4%	18%	80%	14%
Gesamt*	87%	11%	3%	29%	90%	11%
2008						
< 10.000	90%	13%	3%	20%**	93%	13%
10.000 bis 100.000	90%	12%	3%	36%**	93%	13%
> 100.000	77%	13%	4%	20%	81%	13%
Gesamt*	87%	13%	3%	22%	90%	13%

* Die Angaben wurden der Bevölkerungsverteilung entsprechend gewichtet.

** <10 Eheschließungen

Quelle: Stichprobe österreichischer Standesämter bzw. Standesamtsverbände (vgl. Auflistung im Anhang 10), MA 35 Gruppe Standesamt Wien

Betrachtet man die Doppelnamenführung nach der Gemeindegröße, so zeigt sich, dass die Entscheidung für einen Doppelnamen am häufigsten in der Großstadt getroffen wird. 1996 wählten in einer kleinen Gemeinde 8% der eheschließenden Personen mit gemeinsamer Namensführung einen Doppelnamen, um ihren Namen nicht aufgeben zu müssen, in mittelgroßen Gemeinden waren es 9% und in der Großstadt 11%. 2006 variiert dieser Anteil von 10% in kleinen, über 11% in mittelgroßen Gemeinden und schließlich 14% in der Großstadt. 2008 jedoch ist in dieser Hinsicht kein Unterschied zu erkennen, es sind unabhängig der Gemeindegröße 13% aller Personen, die mit der Eheschließung einen Doppelnamen angenommen haben.

Hinsichtlich des Geschlechts ist eine gegensätzliche Tendenz festzustellen: Bei Frauen zeigt sich ein ähnliches Bild wie bei der Gesamtbetrachtung, je größer die Gemeinde, desto eher wird die Entscheidung für einen Doppelnamen getroffen. Männer hingegen treffen diese Entscheidung in Großstädten tendenziell seltener. 1996 fällt der Anteil derer mit Doppelnamen von 40% in kleinen Gemeinden auf 16% in der Großstadt. 2006 sowie 2008 steigt dieser Anteil in den mittelgroßen Gemeinden zunächst an, in den Großstädten finden sich jedoch wieder weniger Männer mit Doppelnamen. Aber auch hier kann die geringe Fallzahl nicht unberücksichtigt bleiben und spricht dafür, dem Geschlechterunterschied hinsichtlich der Gemeindegröße aufgrund der mangelnden Repräsentativität nicht zuviel Bedeutung beizumessen.

Aus diesen Ergebnissen lässt sich zusammenfassen, dass die Doppelnamenvariante immer häufiger gewählt wird, und zwar vor allem in großen Gemeinden und von Männern öfter als von Frauen.

7.4 Die Familiennamensführung nach 1995 in Wien

Wie schon aus dem vorigen Kapitel anhand des Vergleichs hinsichtlich der Gemeindegröße hervorgeht, ist die Namensführung in Wien (mit anderen Großstädten in Österreich) am weitesten vom traditionellen Typus entfernt.

Die Tradition der Vorrangstellung des männlichen Namens wird nicht mehr in dem Ausmaß geübt wie Mitte der 1990er Jahre, so wird sie aber nicht vom Modell der Übertragung des Namens der Frau zurückgedrängt, sondern von der getrennten Familiennamensführung. Im Detail lässt sich aus Tabelle 3 ablesen, dass der Anteil der Ehepaare, die den Namen der Frau zum gemeinsamen Namen wählen, seit 1996 mit 4% konstant niedrig blieb. Die Veränderung zeigt sich in der vermehrten Entscheidung, den bisherigen Familiennamen auch nach der Eheschließung beizubehalten: Waren es 1996 noch 85% aller Paare, die sich für den Namen des Mannes entschieden und 11%, die den Namen beibehielten, so wählten 2005 nur noch 69% den Namen des Mannes zum gemeinsamen Familiennamen und über ein Viertel aller Paare (27%) behielt die bisherigen Namen bei. Im darauffolgenden Jahr stieg der Anteil derer, welche die klassische Variante, also den Mannesnamen, wählten, auf 76% wieder an. Dementsprechend sank die getrennte Familiennamensführung auf 20%. Dieser Trend setzt sich 2008 fort: 77% der Verlobten übernahmen den Namen des Mannes als gemeinsamen Familiennamen, während sich 19% entschieden, den Namen zu behalten.

Zusammenfassend bedeutet dies, dass seit der Namensrechtsnovelle eine Abkehr der traditionellen Variante – die nach wie vor von der Mehrheit gewählt wird – zugunsten der getrennten Namensführung festzustellen ist. So kann aber seit einigen Jahren beobachtet werden, dass die Wahl wieder vermehrt auf den Namen des Mannes fällt.

Da insgesamt ein Rückgang der Eheschließungen zu beobachten ist, könnte man daraus vielleicht schließen, dass diejenigen Personen, die weiterhin an der Institution Ehe festhalten, eine konservative Einstellung zur Namensführung vertreten. Um dies zu verifizieren, bedarf es jedoch weiterer Untersuchungen.

Tabelle 3: Familiennamensführung nach der Eheschließung (Wien)

	1996	2005	2006	2008
FN des Mannes als gemeinsamer FN	85%	69%	76%	77%
	7050	5769	5294	4858
FN der Frau als gemeinsamer FN	4%	4%	4%	4%
	288	316	259	227
bisherige FN werden beibehalten	11%	27%	20%	19%
	926	2245	1417	1220
Anzahl der Eheschließungen gesamt	100%	100%	100%	100%
	8264	8327	6970	6305

Quelle: MA 35 Gruppe Standesamt, Wien

Betrachtet man die Doppelnamenführung in Wien (Tabelle 4), erkennt man, dass der Anteil derjenigen Personen, die zwei Familiennamen führen, nur gering variiert. 1996 waren dies 12%, 9 Jahre später 13%, 2006 steigt der Anteil auf 14%, fällt aber 2008 wieder auf 13% zurück. Auch hier macht sich ein Geschlechterunterschied in der Wahl der Doppelnamen bemerkbar: Es sind eher Männer, die sich bei der Wahl des gemeinsamen Namens der Frau für einen Doppelnamen entscheiden. Nachdem der Anteil der Männer mit Doppelnamen mit 16% lange konstant war, stieg er 2008 auf ein Fünftel (20%) an. Zwei Drittel unter ihnen stellen ihren Namen dem neuen Namen voran. 1996 waren dies lediglich 59%, während die Anzahl 2005 auf knapp drei Viertel (74%) stieg, ein Jahr später jedoch wieder auf 69% sank.

Bei Frauen zeigt sich ein leichter Anstieg: von 12% derjenigen, die ihren bisherigen Namen im Jahr 1996 dem neuen Namen hinzufügen, über 13% 2005 bis hin zu 14% 2006. 2008 hingegen ging der Anteil der Doppelnamen bei Frauen wieder leicht zurück (13%). Auch unter ihnen stellt die Mehrheit – aber nicht so häufig wie Männer

– ihren bisherigen Namen dem neuen voran (63%). Auch die Zahl der Frauen, die diese Doppelnamenvariante wählen, wächst seit 1996 (51%) stetig.

Tabelle 4: Doppelnamenführung nach der Eheschließung (Wien)

	1996	2005	2006	2008
Doppelnamenführung gesamt	12%	13%	14%	13%
(als Anteil jener Paare mit gem. FN)	849	810	760	682
Frau wählt Doppelnamen (als Anteil jener Paare mit FN des Mannes)	11% 803	13% 760	14% 718	13% 636
Mann wählt Doppelnamen (als Anteil jener Paare mit FN der Frau)	16% 46	16% 50	16% 42	20% 46
Doppelnamenführung der Frau:				
Frau stellt bish. FN dem neuen FN voran	51% 407	62% 472	63% 450	63% 400
Frau stellt bish. FN dem neuen FN nach	49% 396	38% 288	37% 268	37% 236
Frau wählt Doppelnamen gesamt	100% 803	100% 760	100% 718	100% 636
Doppelnamenführung des Mannes:				
Mann stellt bish. FN dem neuen FN voran	59% 27	74% 37	69% 29	67% 31
Mann stellt bish. FN dem neuen FN nach	41% 19	26% 13	31% 13	33% 15
Mann wählt Doppelnamen gesamt	100% 46	100% 50	100% 42	100% 46

Quelle: MA 35 Gruppe Standesamt, Wien

Außerdem interessant scheint die Namensführung hinsichtlich des Alters der eheschließenden Personen. Da das Alter der Eheleute natürlich unterschiedlich sein kann und nicht in dieselbe Kategorie fallen muss, wurde bei der Variante der Übertragung des Namens des Mannes, weil es sich um eine Namensänderung der Frau handelt, das Alter der Ehegattin herangezogen und bei der Namensänderung des Mannes das Alter des Ehegatten. Wurden die bisherigen Familiennamen beibehalten, tritt weder eine Änderung für die Frau noch für den Mann ein, weshalb die zur Verfügung stehenden Daten beide Perspektiven aufweisen (Tabelle siehe Anhang 11). In der Folge beziehe ich mich bei der Variante der getrennten Namensführung auf das Alter der Frau.

Auffällig ist, dass die klassische Variante in allen vier Altersgruppen ähnlich oft gewählt wird. Etwas häufiger wird sie von Ehepaaren gewählt, unter denen die Frau über 50 Jahre alt ist (78%), mit 76% am seltensten in der mittleren Altersgruppe und der Gesamtheit entsprechend in der jüngsten Gruppe (77%).

Deutlichere Unterschiede zeigen sich erst in der getrennten Namensführung und der Variante, den Namen der Frau zum gemeinsamen Familiennamen zu wählen: In Summe bleiben diese Varianten – entsprechend der geringen Altersdifferenzen in der klassischen Variante – annähernd gleich. Während jedoch bei den Jüngeren häufiger der Name der Frau als Ehefrau geführt wird (5%), nimmt dieser Anteil mit dem Alter der Eheschließenden ab. Unter den über 50-jährigen Männern nimmt nur noch 1% den Namen der Frau an. Auf der anderen Seite entscheiden sich ältere Ehepaare häufiger, ihren Namen auch nach der Eheschließung beizubehalten. Dies könnte daran liegen, dass sie im fortgeschrittenen Alter weniger dazu bereit sind, ihren Namen, den sie bereits seit einer dementsprechend längeren Dauer tragen, aufzugeben. So sind es 18% der unter 30-Jährigen, die sich für eine getrennte Namensführung entscheiden, 20% der 30- bis 39-Jährigen und 21% der über 40-Jährigen.

Tabelle 5: Familiennamensführung nach der Eheschließung nach Altersgruppen (Wien, 2008)

	< 30	30-39	40-49	50+	Ges.
FN des Mannes als gemeinsamer FN	77%	76%	76%	78%	77%
(♀)	1699	1625	872	662	4858
FN der Frau als gemeinsamer FN (♂)	5%	4%	3%	1%	4%
	109	79	29	10	227
bisherige FN werden beibehalten (♀)	18%	20%	21%	21%	19%
	390	417	238	175	1220
Anzahl der Eheschließungen gesamt	100%	100%	100%	100%	100%
	2198	2121	1139	847	6305

Quelle: MA 35 Gruppe Standesamt, Wien

Ein weiterer Aspekt der Familiennamensführung betrifft nicht die Eheschließenden selbst, sondern deren zukünftige Kinder. Entscheiden sie sich nämlich für eine getrennte Namensführung, besteht keine Namenseinheit in der Familie und es taucht die Frage auf, welcher der beiden Namen auf zukünftige Kinder übergehen soll. Wenn das Ehepaar bei der Heirat keine urkundliche Erklärung über die Namenswahl

abgibt bzw. keine Einigung zustande kommt, erhalten die in der Ehe geborenen Kinder, wie in § 139 Abs 3 vorgesehen, den Namen des Vaters.

Tabelle 6: Anzahl der Namensbestimmungen (Wien)

	1996	2005	2006	2008
Anzahl der Namensbestimmungen	76%	91%	88%	83%
	708	2044	1242	1009
Keine Namensbestimmung	24%	9%	12%	17%
	218	201	175	211
Getrennte Namensführung gesamt	100%	100%	100%	100%
	926	2245	1417	1220

Quelle: MA 35 Gruppe Standesamt, Wien

Tabelle 7: Bestimmung des Namens der Kinder bei der Eheschließung (Wien)

	1996	2005	2006	2008
Kinder erhalten den FN des Vaters	64%	65%	68%	71%
	452	1326	846	715
Kinder erhalten den FN der Mutter	36%	35%	32%	29%
	256	718	396	294
Anzahl der Namensbestimmungen gesamt	100%	100%	100%	100%
	708	2044	1242	1009

Quelle: MA 35 Gruppe Standesamt, Wien

In den meisten Fällen treffen die Ehepaare jedoch eine Entscheidung und geben diese bei der Eheschließung beim Standesamt bekannt. Im ersten Jahr nach der Einführung der getrennten Namensführung gaben 76% der Ehepaare eine Erklärung über die Namenswahl ihrer Kinder ab, unter ihnen entschieden sich knapp zwei Drittel (64%) für den Namen des Mannes. 2005 trafen 91% der Paare eine Entscheidung über den Namen ihrer Kinder. Ähnlich wie 9 Jahre zuvor entschieden sich 65% von ihnen für den Namen des Mannes. 2006 sank der Anteil derjenigen, die eine urkundliche Erklärung abgaben auf 88%, unter ihnen wählten 68% den Namen des Mannes. 2008 wurde mit 83% noch seltener eine Entscheidung über den Namen der Kinder getroffen, unter ihnen entschieden sich 71% gegen den Namen der Frau. Bezieht man die fehlenden Erklärungen mit ein, waren es von 1220 Ehepaaren, die unterschiedliche Namen führen, 926 Fälle, also 76%, in denen die Kinder den Namen des Vaters erhielten.

Man sieht daher, dass die Mehrheit der beim Standesamt abgegebenen urkundlichen Erklärungen den Namen des Mannes als Familienname der zukünftigen Kinder

favorisieren und diese seit 1996 bis heute anstiegen. Berücksichtigt man hier außerdem, dass bei der Mehrheit der Eheschließungen von vornherein der Name des Mannes gemeinsamer Familienname wird, so zeigt sich deutlich, dass lediglich ein sehr geringer Anteil der (ursprünglichen) Namen der Mütter an die (ehelichen) Kinder weitergegeben wird (8%). In kleineren Gemeinden setzt sich der Name der Frau aufgrund der häufiger vorkommenden klassischen Variante der Namensführung noch seltener durch.

7.5 Zusammenfassung und Interpretation der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Sekundärdatenanalyse zeigen, dass die Namensführung noch immer stark von traditionellen Vorstellungen geprägt ist und sich ein neues Modell gegen die Vorrangstellung des Mannesnamens auch mehr als 30 Jahre nach der rechtlichen Ausweitung der Möglichkeiten nicht durchsetzen konnte.

Es ist nur ein leichter Anstieg der Anteils jener Paare zu beobachten, der den Namen der Frau zum gemeinsamen Familiennamen wählte: In den 80er Jahren entschied sich etwa 1% der Paare (vgl. VfGH-Erkenntnis v. 5.3.1985, Bernat/Jesser 1995:55) dazu, Mitte der 1990er erklärten sich etwa 2% aller Männer bereit, bei der Eheschließung den Namen ihrer Frau anzunehmen (vgl. Furgler 1994:213), auch heute bleibt der Anteil mit 3% (in Großstädten 4%) sehr gering (vgl. Tabelle 1).

Es lässt sich jedoch ein Trend von der klassischen hin zur relativ jungen Variante der getrennten Familiennamensführung feststellen: Heute behält schon ein Zehntel aller Ehepaare auch nach der Eheschließung den bisherigen Namen bei, in Großstädten sind es gar 19%.

Sieht man sich Wien im Detail an, so fällt besonders auf, dass nach diesem stetigen Rückgang der Wahl des Mannesnamens seit 2006 jedoch ein neuerlicher Anstieg festzustellen ist. Wie bereits erwähnt, deutet dies auf eine konservative Einstellung der Paare hin, die sich trotz des allgemeinen Rückgangs der Eheschließungen in einer Zeit, in der die Ehe nicht mehr als notwendige Form der Partnerschaft angesehen wird, trauen lassen.

Weiters ist zu erwähnen, dass die Doppelnamenführung zwar zunahm, mit 13% aber relativ selten gewählt wird. Am stärksten ist sie in Großstädten vertreten und wird häufiger von Männern als von Frauen gewählt. Die Wiener Daten zeigen, dass etwa zwei Drittel den bisherigen Namen dem neuen voranstellt.

Anhand eines Altersvergleichs der Wiener Daten erkennt man, dass die Unterschiede, insbesondere bezüglich der Vorrangstellung des Mannesnamens,

relativ gering bleiben und daher allgemein eine recht ähnliche Vorstellung über die Namensführung herrscht. Unterschiede finden sich bei der matriarchalischen und folglich auch bei der getrennten Namensführung: Sind es insgesamt in Wien 4% aller Paare, die sich für den Namen der Frau entscheiden, sind es einerseits unter den Jüngsten, den unter 30-Jährigen, 5% und andererseits unter den Ältesten, den über 50-Jährigen, nur 1%. Diese entscheiden sich aber gleichzeitig häufiger für die Beibehaltung des bisherigen Namens.

Hinsichtlich der Bestimmung des Kindesnamens ist abschließend zu bemerken, dass sich eine deutliche Mehrheit für den Namen des Mannes entscheidet, wodurch sich gemeinsam mit der subsidiären Geltung des Mannesnamens bei Fehlen einer entsprechenden Erklärung ein geringer Anteil der an die Kinder weitergegebenen Namen der Frauen ergibt – obwohl diese weiterhin hauptverantwortlich für die Kindererziehung sind.

In einer vergleichbaren Studie aus Deutschland (vgl. Matthias-Bleck 2000:397ff) kam man auf ganz ähnliche Ergebnisse. Im Mittelpunkt steht die „überwiegende Namensänderung der Frauen“ durch die Wahl des „alten Modells“ (Matthias-Bleck 2000:399) und die These: „Je größer die Stadt, desto eher die Wahrscheinlichkeit, dass sich Ehepaare für eine getrennte Namensführung entscheiden.“ (Matthias-Bleck 2000:399)

Interessant für die vorliegende Arbeit ist aber vor allem der qualitative Teil, der die Motive der Namenswahl der Ehepaare aufdeckt und somit einen weiteren Aspekt der Namensführung darstellt. Die Vorrangstellung des Mannes basiert demnach auf 5 Motiven: Am häufigsten wird der Name des Mannes als Familienname als „traditionelle Selbstverständlichkeit“ (Matthias-Bleck 2000:401) gesehen, in vielen Fällen auch als Ausdruck einer patriarchalischen Einstellung und einer damit einhergehenden strikten Ablehnung des Namens der Frau, manchmal liegt die Wahl an scheinbar individuellen Gründen der Art des Namens, z. B. sei etwa der Name des Mannes schöner oder der der Frau unaussprechlich. Weiters fällt die Wahl auf den Namen des Mannes aufgrund der Demonstration der Zusammengehörigkeit, die – in Abgrenzung zur Herkunftsfamilie – vor allem für die Frau gilt. Selten sind Prestige Gründe, etwa um eine Zuordnung zur Familie des Mannes zu sicherzustellen, wichtig für die Namenswahl.

Weshalb die Wahl des Familiennamens auf den Namen der Frau fällt, ist schwieriger zu bestimmen, da die Anzahl der Paare sehr gering und dementsprechend auch in

der Stichprobe sehr knapp ausfällt. Lediglich ein Mann wurde zur Begründung seiner Namensänderung gefragt. Er berief sich auf die Art seines bisherigen Namens, welcher in der Vergangenheit zu negativen Assoziationen geführt hatte. Neben diesem Motiv werden im Allgemeinen oft eine bewusste „Demonstration des Gleichberechtigungssinns“ (Matthias-Bleck 2000:403), eine höhere soziale Stellung der Frau oder eine kriminelle Vergangenheit des Mannes vermutet.

Der Doppelname wird als Möglichkeit „für eine gleichzeitige Betonung der eigenen Identität und der Demonstration der Zusammengehörigkeit“ (Matthias-Bleck 2000:403) gesehen. Die getrennte Namensführung steht schließlich vor allem für die Demonstration der Gleichberechtigung und der Beibehaltung der eigenen Identität. Aber auch hier wird die Art des Namens angeführt, etwa weil der Name des Partners nicht zum Vornamen passt. (vgl. Matthias-Bleck 2000:397ff)

Dieser Abschnitt zeigt, dass hinsichtlich der Namensführung insgesamt eine recht konservative Einstellung vertreten wird. Die Mehrheit entscheidet sich auch 30 Jahre nach der gesetzlichen Verankerung neuer Freiheiten für das althergebrachte Modell. Nur eine verhältnismäßig kleine Gruppe weicht davon ab. Fast konstant gering bleibt die Anzahl der Paare, welche die gegensätzliche Variante der gemeinsamen Namensführung wählen. Häufiger entscheidet man sich, vor allem in Großstädten, für eine getrennte Namensführung, welche die Dominanz des Namens des Mannes als gemeinsamer Familienname kaum schwächt. Zudem ist seit einigen Jahren eine rückläufige Tendenz bemerkbar, da die Anzahl der Paare, die den Namen beibehalten, wieder gesunken ist und die klassische Variante erneut an Bedeutung gewonnen hat.

8. Résumé

Schon in der Zeit der Einnamigkeit, als der Personennamen lediglich aus dem Rufnamen gebildet wurde, wurden Unterschiede hinsichtlich des Geschlechts gemacht. Zunächst waren es bestimmte Eigenschaften, die männlich konnotiert und daher Männernamen vorbehalten waren. Weil die Frau eher dem privaten Raum zugeordnet wurde und ihr Name daher für andere nicht im gleichen Maße von Bedeutung war wie der Name des Mannes, fing man an, sie mittels movierter Feminina mit ihrem Mann „mitzubenenen“.

Als etwa im 12. Jahrhundert mit der Entstehung der Städte eine differenziertere Unterscheidung der Bevölkerung notwendig wurde, die Trennlinie zwischen privater und öffentlicher Sphäre aufgrund der klaren Unterteilung in Produktions- und Reproduktionsarbeit schärfer gezogen wurde, verstärkte sich die Dominanz des Namens des Mannes weiter. Beinamen, die jeweils aus dem Bereich entstanden, für den die Person nach außen hin bekannt war, bezogen sich in den meisten Fällen auf den Mann als Hauptakteur im öffentlichen Leben. Für Frauen galt es zumeist als ausreichend, den Namen des Vaters bzw. des Mannes in einer weiblichen Form zu tragen. Mit der Entstehung echter Familiennamen festigte sich dieser Brauch. Aus der Movierung, der Bildung einer weiblichen Form des Mannesnamens, wurde jedoch nach und nach der Name des Mannes, ohne jede weitere Veränderung auf die Frau übertragen. Metronymika wurden immer mehr zur Ausnahme und setzten sich nur dann durch, wenn es für den Mann von besonderem Vorteil war, den Namen seiner Frau anzunehmen. Dass der Familienname zudem häufig nach der Berufsbezeichnung gebildet wurde, zeigt, dass die Familiennamensführung entsprechend männlich dominiert war.

Aber erst Ende des 18. Jahrhunderts wurde mit der Einführung gesetzlicher Regelungen diese Vorrangstellung rechtlich verankert und die Tradition somit fest- und fortgeschrieben. Mit der Promulgation des ABGB von 1811 wurde die Übertragung des Namens des Mannes auf die Frau bei der Heirat schließlich zwingend. Dass das entsprechende Gesetz erst Mitte des 19. Jahrhunderts in allen Regionen Österreichs angewendet wurde, bringt aber zum Ausdruck, dass der Brauch der Vorrangstellung des Mannesnamens keineswegs derart fest verwurzelt war.

Neben dem namensrechtlichen Aspekt wurde der Mann als Haupt der Familie definiert, der das Hauswesen zu leiten hatte.

Die Öffnung der namensrechtlichen Einschränkungen sowie einer allgemeinen Abkehr des rein patriarchalischen Prinzips trug den vermehrt auftauchenden Forderungen nach einer Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau Rechnung: Ein neues Gesetz von 1977 schuf die Möglichkeit, neben der klassischen Variante des Namens des Mannes auch jenen der Frau als gemeinsamen Nachnamen zu bestimmen. Jedoch wurde diese als Sonderfall geregelt: Man hielt am gesetzlichen Vorrang des Namens des Mannes fest.

Obwohl, wie der internationale Vergleich zeigt, ausreichend geschlechterneutrale Namensrechtsregelungen als Vorbilder zur Verfügung stehen, welche die Ordnungsfunktion trotz der verstärkten Freiheit in der Namensführung gewährleisten, entschied sich die österreichische Gesetzgebung auch 1995 einmal mehr für eine Variante mit Schwachpunkten hinsichtlich der Gleichstellung der Geschlechter. Mit verfassungs- und gleichheitswidrigen Passagen, die nicht sachlich gerechtfertigt sind, aber von zuständigen Stellen als verfassungskonform bewertet werden, besteht das aktuelle Namensrecht seit nunmehr 14 Jahren und es sieht nicht so aus, als ändere sich dies bald.

Die aufgezeichnete Entwicklung im Namenrecht entsprach der lange Zeit untergeordneten gesellschaftlichen Stellung der Frau, muss aber in der Gegenwart durch die Besserung ihrer Stellung im öffentlichen Leben an die gegebenen Entwicklungen angepasst werden.

Es stellt sich die Frage, wie die Rechtswirklichkeit, als die tatsächliche Anwendung des Rechts in der Gesellschaft, eine Gleichstellung der Geschlechter widerspiegeln soll, wenn noch nicht einmal rechtliche Gleichheit zwischen Mann und Frau vor dem Gesetz herrscht. Die Situation der Namenswahl in Österreich ist jedenfalls nach wie vor von der Vorrangstellung des Namens des Mannes geprägt: Nicht einmal 15% der Ehepaare weichen heute vom Modell der gemeinsamen Namensführung, die den Mann bei der Namensbestimmung favorisiert, ab, die Mehrheit handelt konservativ und entscheidet sich für das althergebrachte Modell der Namensführung.

Es scheint ein stetiger Kreislauf zu sein: Die Sozialnorm in Form der langen Tradition der Präferenz des Mannesnamens bestärkt die entsprechende Rechtsnorm und diese wiederum bekräftigt mittels der Formulierung einer Muss-Vorschrift bei fehlender Namensbestimmung die Praxis der Dominanz der patriarchalisch geprägten Namensführung. Als Zirkelschluss zeigt sich dies auch in der Argumentation der gesetzgebenden Instanzen, die gerade in der häufigen

Anwendung in der Rechtswirklichkeit einen Grund dafür sehen, die Subsidiarität des Namens des Mannes rechtlich zu verankern.

Daher lässt sich schlussfolgern, dass es sich um eine zweifache Vorrangstellung des Mannes bei der Bestimmung des Familiennamens handelt: Einerseits durch die tiefe Verankerung in den traditionellen Handlungen, andererseits durch die rechtliche Favorisierung des Mannesnamens in Form der Zweifelsregel.

Und dies bedeutet eine doppelte Diskriminierung der Frau, in rechtlicher sowie gesellschaftlicher Hinsicht. Und dass nicht nur, wenn sie tatsächlich heiratet – entscheidet sich eine Frau gerade aus dem Grund einer im Gesetz verankerten Persönlichkeitsverletzung hinsichtlich der Namensbestimmung bewusst gegen die Institution Ehe, so ist auch sie mittelbar von der Ungleichbehandlung betroffen.

Wenn sich auch seit der rechtlichen Erweiterung der Namensführung in der tatsächlichen Situation der Namenswahl keine großen Veränderungen vollzogen haben, so hat die Wahl des Namens des Mannes ein Stück weit an Selbstverständlichkeit verloren und beginnt, sich von einer unreflektierten Sitte in Richtung überlegte Entscheidung zu entwickeln.

Um diesen Prozess und andere interessante Fragestellungen im Kontext der Namensführung zu untersuchen, sind weiterführende Studien notwendig. Interessant wären Studien, die das Wissen der Institution Ehe mit den Entwicklungen in der Namensführung verknüpfen. Denn der in den letzten Jahren beobachtete Rückgang bei den Eheschließungen gemeinsam mit der wiederkehrenden Tendenz zum Namen des Mannes als gemeinsamen Familiennamen lässt vermuten, dass diejenigen, die sich weiterhin für eine Ehe entschließen, allgemein eine konservative Einstellung vertreten und diese sich auch in der Namensbestimmung äußert. Wünschenswert wäre in diesem Zusammenhang eine umfassende Dokumentation der Daten seitens der Standesämter, die gegenwärtig nicht zentral erfolgt. Neben einer quantitativen Auswertung der Namensführung, wie in der vorliegenden Arbeit, scheint eine qualitative Untersuchung der Motive bei der Namenswahl von größter Bedeutung, will man weiterreichende Schlussfolgerungen ziehen.

Literatur- und Quellenverzeichnis

Literatur

- Aichhorn, Ulrike, 1992: Name ist Identität. In: Juridikum 3/92, 17.
- Aichhorn, Ulrike; Furgler, Erika, 1997: Das Familiennamensrecht. In: Aichhorn, Ulrike (Hrsg.): Frauen & Recht. Wien (u. a.): Springer, 293-330.
- Berger, Elisabeth, 2001: Erwerb und Änderung des Familiennamens. Eine rechtshistorische Studie. Frankfurt am Main (u. a.): Lang.
- Bergmann, Alexander (Begr.), Henrich, Dieter (Hrsg.), 2009 (1983): Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht. 180. Lfg. Frankfurt am Main (u. a.): Verlag für Standesamtswesen.
- Bernat, Erwin; Jesser, Helga, 1995: Meier & Müller, Meier-Müller oder Müller-Meier: Neue Grundsätze im Namensrecht. In: JAP, 1995/96, 6. Jg., Heft 1, 54-61.
- Birklbauer, Alois, 1996: Am Anfang war der Mannesname. In: Juridikum 2/96, 8-9.
- Deixler-Hübner, Astrid; Mitgutsch, Ingrid, 2007: Rechtlicher Schutz in Familie und Partnerschaft. Wien: WUV.
- Deixler-Hübner, Astrid, 2007: Ist das österreichische Namensrecht noch zeitgemäß? In: Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht (FamZ), 159-162.
- Doralt, Werner (Hrsg.), Mohr, Franz, 2008: Kodex des österreichischen Rechts. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch. 13. Auflage, Wien: LexisNexis ARD Orac.
- Eckermann, Johann Peter, 1948: Gespräche mit Goethe in den letzten Jahren seines Lebens. 1823-1832. Zürich (u.a.): Artemis.
- Ehrlich, Eugen, 1967 (1913): Grundlegung der Soziologie des Rechts. 3. Auflage, Berlin: Duncker & Humblot.
- Fleischer, Wolfgang, 1968: Die deutschen Personennamen. Geschichte, Bildung und Bedeutung. 2. Auflage, Berlin: Akademie Verlag.
- Furgler, Erika, 1990: Im Namen des Vaters... Sensibilisierung für ein vernachlässigtes Thema. In: Meyer, Marlies (Hrsg.): In eigenem Namen... auf eigene Rechnung. Vom Recht der Frauen auf Arbeit, Name und Sexualität. Wien: Monte Verita, 165-176.
- Furgler, Erika 1994: Das österreichische Ehenamensrecht im internationalen Vergleich. In: Kugler, Iris (Red.), Bundesministerin für Frauenangelegenheiten (Hrsg.): Frauen und Recht. Eine Dokumentation der Enquete der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und des Bundesministers für Justiz vom 18. und 19. Oktober 1993. Graz: Styria, 212-226.

- Fürst, Susanne, 1998: Gleichheitsgrundsatz und Quotenregelung. In: Deixler-Hübner, Astrid (Hrsg.): Die rechtliche Stellung der Frau. Wien: Orac, 233-250.
- Geiger, Theodor, 1947: Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts. Kopenhagen: Munksgaard.
- Geiger, Theodor, 1979 (1946): Über Moral und Recht. Streitgespräch mit Uppsala. Mit einer Einführung von Hans-Heinrich Vogel. Berlin: Duncker & Humblot.
- Geuenich, Dieter, 1997: Personennamengebung im Frühmittelalter. In: Härtel, Reinhard (Hrsg.): Personennamen und Identität. Graz: Akademische Druck- und Verlagsanstalt, 31-46.
- Giesen, Dieter, 1993: Der Familienname aus rechtshistorischer, rechtsvergleichender und rechtspolitischer Sicht. In: Familie und Recht IV/1993, 65-81.
- Götting, Horst-Peter 1995: Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte. Tübingen: Mohr.
- Gurvitch, Georges, 1960 (1940): Grundzüge der Soziologie des Rechts. Mit einem Vorwort der Herausgeber (Maus, Heinz; Fürstenberg, Friedrich) Neuwied (u. a.): Luchterhand.
- Heidinger, Franz J.; Frank-Thomasser, Alix; Schmid, Thomas, 2004: Antidiskriminierung. Rechtliche Gleichbehandlung in Österreich und in der EU. Wien: LexisNexis ARD Orac.
- Holzleithner, Elisabeth, 2002: Recht, Macht, Geschlecht. Legal Gender Studies. Eine Einführung. Wien: WUV.
- Jedlicka, Andrea, 1992: Namengebung und Mentalitätswandel. Dissertation, eingereicht an der geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien.
- Kalb, Herbert, 2006: Ehename. In: Olechowski, Thomas; Gamauf, Richard: Studienwörterbuch Rechtsgeschichte & Römisches Recht. Wien: Manz, 108.
- Kren, Constanze, 1995: Geschlechterdemokratische Fortentwicklung von Recht und Rechtsanwendung. Eine Bestandsaufnahme. In: Floßmann, Ursula (Hrsg.): Feministische Jurisprudenz. Blicke und Skizzen. Linz: Trauner, 55-68.
- Llewellyn, Karl, 1939: The Normative, the Legal, and the Law-Jobs. In: Yale Journal 49, 1355-1400.
- Matthias-Bleck, Heike, 2000: Die Wahl des Ehenamens. Freiheit oder Unsicherheit? Folgen des Deinstitutionalisierungsprozesses von Ehe und Familie. In: Bardeleben, Renate von (Hrsg.): Frauen in Kultur und Gesellschaft. Tübingen: Stauffenburg, 397-406.

- Mottl, Ingeborg, 1997: Der Name der Ehefrau. In: Floßmann, Ulrike (Hrsg.): Recht, Geschlecht und Gerechtigkeit. Frauenforschung in der Rechtswissenschaft. Linz: Universitätsverlag Trauner, 217-235.
- Nave-Herz, Rosemarie, 2006: Ehe- und Familiensoziologie. Eine Einführung in Geschichte, theoretische Ansätze und empirische Befunde. 2. Auflage, Weinheim (u. a.): Juventa.
- Neuwirth, Karin, 1998: Rechte und Pflichten in der Ehe. In: Deixler-Hübner, Astrid (Hrsg.): Die rechtliche Stellung der Frau. Wien: Orac, 1-12.
- Popitz, Heinrich, 2006 (1961): Soziale Normen. Mit einer Einführung von Friedrich Pohlmann. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Raiser, Thomas, 1999: Das lebende Recht. Rechtssoziologie in Deutschland. 3. Auflage, Baden-Baden: Nomos.
- Raschauer, Bernhard, 1978: Namensrecht. Eine systematische Darstellung des geltenden österreichischen und des geltenden deutschen Rechts. Wien (u. a.): Springer.
- Rehbinder, Manfred, 1967: Die Begründung der Rechtssoziologie durch Eugen Ehrlich. Berlin: Duncker & Humblot.
- Rehbinder, Manfred, 2003: Rechtssoziologie. München: C.H. Beck.
- Röhl, Klaus F., 1987: Rechtssoziologie. Ein Lehrbuch. Köln (u. a.): Heymann.
- Rosenkranz, Sigmund 1997: Das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz. Wien: Orac.
- Rueprecht, Katharina, 1994: Im Namen des Vaters. In: Juridikum 1/94, 11-12.
- Siegmund-Ulrich, Silvia, 1994: Geschlechterdifferenz und Chancengleichheit. In: Kugler, Iris (Red.), Bundesministerin für Frauenangelegenheiten (Hrsg.): Frauen und Recht. Eine Dokumentation der Enquete der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und des Bundesministers für Justiz vom 18. und 19. Oktober 1993. Graz: Styria, 63-78.
- Siegmund-Ulrich, Silvia, 1994: Zur Ambivalenz des gleichen Rechts. In: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaften, 155-161.
- Sporrer, Anna, 1997: Gleichheitssatz und Emanzipation. In: Aichhorn, Ulrike (Hrsg.): Frauen & Recht. Wien (u.a.): Springer, 1-38.
- Sporrer, Anna, 2002: Das Fakultativprotokoll zur UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau. In: Floßmann, Ursula (Hrsg.): Fragen zum Geschlechterrecht. Linz: Trauner, 203-257.
- Weber, Marianne, 1907: Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung. Tübingen: Mohr.

Weber, Max, 1956 (1922): *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*. 4., neu hrsg. Auflage, Tübingen: Mohr.

Weber, Max, 1960 (1922): *Rechtssoziologie*. Mit einer Einführung von Johannes Winckelmann. Neuwied (u.a.): Luchterhand.

Internetquellen

Das Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch:
<http://dejure.org/gesetze/BGB> (Stand: 12/2008)

Die Grünen – Reform des Namensrechtes:
<http://www.gruene.at/justiz/namensrecht/> (Stand: 01/2009)

Eheschließungsstatistik der Landeshauptstadt Graz 2008, Referat für Statistik:
http://www.graz.at/cms/dokumente/10017616_313199/a61d23f5/Eheschlie%C3%9Fungsstatistik.pdf (Stand: 01/2009)

Entscheidungen des deutschen Bundesverfassungsgerichts:
<http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen> (Stand: 01/2009)

Europäische Menschenrechtskonvention – Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Deutsch):
<http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/005.htm> (Stand: 01/2009)

Henrich, Dieter; Wagenitz, Thomas; Bornhofen, Heinrich, 2007: *Deutsches Namensrecht. Kommentar*. 4. Auflage, Frankfurt a.M. (u.a.): Verlag für Standesamtswesen (Textauszug):
http://www.vfst.de/download/t_907000_NamR_lep.pdf (Stand: 12/2008)

Holzleithner, Elisabeth: *Gleichheit – Ungleichheit – Differenz. Rechtliche Dimensionen der Geschlechterfrage in geschichtlicher Perspektive* (Seminar „Recht Macht Geschlecht“ SS07):
<http://homepage.univie.ac.at/elisabeth.holzleithner/GleichheitUngleichheitDifferenz.pdf> (Stand: 01/2009)

Informationsseite des deutschen Bundesverfassungsgerichts:
<http://www.bundesverfassungsgericht.de> (Stand: 01/2009)

Initiativantrag der Grünen zum Namensrechtsänderungsgesetz 2007:
http://www.parlinkom.gv.at/PG/DE/XXIII/A/A_00334/fname_087351.pdf#search=%22namensrecht%22 (Stand: 01/2009)

Online Amtshelfer für Österreich: www.help.gv.at (Stand:12/2008)

„Österreichisches Standesamt“ – Fachzeitschrift für Personenstands-, Ehe- und Staatsbürgerschaftsrecht:
<http://www.ris.at/company/standesbeamte> (Stand: 11/2008)

Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramts, Judikatur des Verfassungsgerichtshofs: <http://www.ris2.bka.gv.at/Vfgh/> (Stand: 11/2008)

Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramts, Bundesrecht:
<http://www.ris2.bka.gv.at/Bundesrecht> (Stand: 12/2008)

Statistik Austria:
<http://www.statistik.at> (Stand 02/2009)

UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (Englisch):
<http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/> (Stand: 01/2009)

UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (Deutsch):
<http://www.amnesty-frauen.de/Seiten/Konventionen/Konv.htm> (Stand 01/2009)

VfGH-Erkenntnis vom 5.3.1985, VfSlg. 10384:
http://www.ris2.bka.gv.at/Dokument.wxe?QueryID=Vfgh&Dokumentnummer=JFT_10149695_84G00174_00 (Stand: 11/2008)

VfGH-Erkenntnis v. 18.12.1993, VfSlg. 13661:
http://www.ris2.bka.gv.at/Dokument.wxe?QueryID=Vfgh&Dokumentnummer=JFR_10068782_92G00227_01 (Stand: 11/2008)

VfGH-Erkenntnis v. 4.12.1997, VfSlg. 15031:
http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?QueryID=Vfgh&Dokumentnummer=JFT_10028796_96G00124_00 (Stand: 01/2009)

VfGH-Erkenntnis v. 23.2.1999, VfSlg. 15419:
http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?QueryID=Vfgh&Dokumentnummer=JFT_10009777_98G00251_00 (Stand: 01/2009)

Website der Bundesministerin für Frauen und öffentlichen Dienst:
<http://www.frauen.bka.gv.at> (Stand: 11/2008)

Datenquellen

MA 35, Gruppe Standesamt, Wien:
„Bestimmung des Familiennamens“ für die Jahre 1996, 2005, 2006 und 2008.

Statistische Daten österreichischer Standesämter bzw. –amtsverbände zur Familiennamensführung nach Eheschließung:
Siehe Anhang 10.

Anhang

1 Das Namensrecht nach der Familienrechtsreform

§ 93 ABGB ab 1977

(1) Die Ehegatten haben den gleichen Familiennamen zu führen. Dieser ist der Familienname des Mannes, es sei denn, die Verlobten würden vor der Eheschließung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde den Familiennamen der Frau als gemeinsamen Familiennamen bestimmen.

(2) Ist der Familienname des Mannes gemeinsamer Familienname, so hat die Frau das höchstpersönliche Recht, bei der Führung dieses Familiennamens, auch im Verkehr mit Behörden, ihren bisherigen Familiennamen unter Setzung eines Bindestrichs nachzustellen. Sie hat das Recht zu verlangen, daß sie in Urkunden aller Art mit diesem Doppelnamen bezeichnet wird. Die Führung der Personenstandsbücher und die Ausstellung von Personenstandsunterlagen werden durch diese Anordnungen nicht berührt.

(3) Ein Familienname, der von einem früheren Ehegatten aus einer geschiedenen oder aufgehobenen Ehe abgeleitet wird, darf weder im Sinn des Abs1 als gemeinsamer Familienname geführt oder bestimmt noch im Sinn des Abs2 nachgestellt werden; dann beziehen sich die Abs1 und 2 auf den zuletzt vor der Schließung der geschiedenen oder aufgehobenen Ehe geführten Familiennamen."

2 Geschlechterneutrale Namensrechtsregelung

§ 93 ABGB ab 1986

(1) Die Ehegatten haben den gleichen Familiennamen zu führen. Dieser ist der Familienname eines der Ehegatten, den die Verlobten vor oder bei der Eheschließung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde als gemeinsamen Familiennamen bestimmt haben. Mangels einer solchen Bestimmung wird der Familienname des Mannes gemeinsamer Familienname.

(2) Derjenige Ehegatte, der nach Abs. 1 den Familiennamen des anderen Ehegatten als gemeinsamen Familiennamen zu führen hat, hat hiebei das höchstpersönliche Recht, seinen bisherigen Familiennamen unter Setzung eines Bindestrichs nachzustellen. Er hat das Recht zu verlangen, daß er in Urkunden aller Art mit diesem Doppelnamen bezeichnet wird. Die Führung der Personenstandsbücher und die Ausstellung von Personenstandsunterlagen werden durch diese Anordnungen nicht berührt.

(3) Ein Familienname, der von einem früheren Ehegatten aus einer geschiedenen oder aufgehobenen Ehe abgeleitet wird, darf weder im Sinn des Abs. 1 als gemeinsamer Familienname bestimmt oder geführt noch im Sinn des Abs. 2 nachgestellt werden; dann beziehen sich die Abs. 1 und 2 auf den zuletzt vor der Schließung der geschiedenen oder aufgehobenen Ehe geführten Familiennamen.

3 Regelung über die Namensänderung (nur Abs 1 relevant)

§ 2. (1) Ein Grund für die Änderung des Familiennamens liegt vor, wenn

1. der bisherige Familienname lächerlich oder anstößig wirkt;
2. der bisherige Familienname schwer auszusprechen oder zu schreiben ist;
3. der Antragsteller ausländischer Herkunft ist und einen Familiennamen erhalten will, der ihm die Einordnung im Inland erleichtert und der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft gestellt wird;
4. der Antragsteller den Familiennamen erhalten will, den er bisher in gutem Glauben, dazu berechtigt zu sein, geführt hat;
5. der Antragsteller einen Familiennamen erhalten will, den er früher zu Recht geführt hat;
6. die Vor- und Familiennamen sowie der Tag der Geburt des Antragstellers mit den entsprechenden Daten einer anderen Person derart übereinstimmen, daß es zu Verwechslungen der Personen kommen kann;
7. der Antragsteller einen Familiennamen erhalten will, den er durch eine befristete namensrechtliche Rechtshandlung erlangt hätte, jedoch die rechtzeitige Rechtshandlung ohne sein Verschulden oder bloß mit einem minderen Grad hievon unterlassen hat, oder der Antragsteller einen Doppelnamen nach § 93 Abs. 2 ABGB wünscht oder bereits zu führen hat und den gemeinsamen Familiennamen ohne Voran- oder Nachstellung seines früheren Familiennamens führen will;
8. der Antragsteller den Familiennamen seiner Eltern oder eines Elternteils erhalten will oder der Antragsteller den Familiennamen einer Person erhalten will, von der er seinen Familiennamen abgeleitet hat und deren Familienname geändert worden ist oder dessen Änderung beantragt ist;
9. der minderjährige Antragsteller den Familiennamen der Person erhalten soll, der die Obsorge für ihn zukommt oder in deren Pflege er sich befindet und das Pflegeverhältnis nicht nur für kurze Zeit beabsichtigt ist;
10. der Antragsteller glaubhaft macht, daß die Änderung des Familiennamens notwendig ist, um unzumutbare Nachteile in wirtschaftlicher Hinsicht oder in seinen sozialen Beziehungen zu vermeiden und diese Nachteile auf andere Weise nicht abgewendet werden können;
11. der Antragsteller aus sonstigen Gründen einen anderen Familiennamen wünscht.

4 UN-Frauenkonvention (ausgewählte Abschnitte)

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens

im Hinblick darauf, dass die Charta der Vereinten Nationen den Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt;

im Hinblick darauf, dass die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte den Grundsatz der Unzulässigkeit der Diskriminierung bekräftigt und feierlich feststellt, dass alle Menschen frei und an Würde und Rechten gleich geboren sind und dass jeder ohne irgendeinen Unterschied, einschließlich eines Unterschieds aufgrund des Geschlechts, Anspruch hat auf alle in der genannten Erklärung aufgeführten Rechte und Freiheiten;

im Hinblick darauf, dass die Vertragsstaaten der Internationalen Menschenrechtspakte verpflichtet sind, die Gleichberechtigung von Mann und Frau bei der Ausübung aller wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Rechte sicherzustellen;

in Anbetracht der unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen geschlossenen internationalen Übereinkommen zur Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau;

im Hinblick ferner auf die Entschlüsse, Erklärungen und Empfehlungen der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen zur Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau; jedoch besorgt darüber, dass die Frau trotz dieser verschiedenen Urkunden noch immer weitgehend diskriminiert wird;

unter Hinweis darauf, dass die Diskriminierung der Frau die Grundsätze der Gleichberechtigung und der Achtung der Menschenwürde verletzt, die Frauen daran hindert, unter den gleichen Voraussetzungen wie Männer am politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben ihres Landes teilzunehmen, das Wachstum des Wohlstands von Gesellschaft und Familie hemmt und der Frau die volle Entfaltung ihrer Fähigkeiten im Dienste ihres Landes und der Menschheit erschwert;

besorgt darüber, dass dort, wo Armut herrscht, Frauen beim Zugang zu Nahrungsmitteln, Gesundheitseinrichtungen, Bildung, Ausbildung und Beschäftigungsmöglichkeiten sowie bei der Befriedigung sonstiger Bedürfnisse am ehesten benachteiligt werden;

in der Überzeugung, dass die Errichtung der neuen Weltwirtschaftsordnung auf der Grundlage von Gleichheit und Gerechtigkeit wesentlich zur Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau beitragen wird;

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die Beseitigung der Apartheid, jeder Form von Rassismus, Rassendiskriminierung, Kolonialismus, Neokolonialismus, Aggression, ausländischer Besetzung und Fremdherrschaft sowie von Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten für die volle Ausübung der Rechte von Mann und Frau unerlässlich ist;

in Bekräftigung dessen, dass die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die internationale Entspannung, die Zusammenarbeit zwischen allen Staaten ungeachtet ihrer Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung, die allgemeine und vollständige Abrüstung - insbesondere die nukleare Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle -, die Durchsetzung der Grundsätze der Gerechtigkeit, der Gleichberechtigung und des beiderseitigen Nutzens in den zwischenstaatlichen Beziehungen und die Verwirklichung des Rechts der unter Fremd- und Kolonialherrschaft sowie ausländischer Besetzung lebenden Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit sowie die Achtung der nationalen Souveränität und der territorialen Unversehrtheit den sozialen Fortschritt und die soziale Entwicklung fördern und somit zur Verwirklichung der vollen Gleichberechtigung von Mann und Frau beitragen werden;

überzeugt, dass die größtmögliche und gleichberechtigte Mitwirkung der Frau in allen Bereichen Voraussetzung für die vollständige Entwicklung eines Landes, für das Wohlergehen der Welt und für die Sache des Friedens ist;

eingedenk des bisher noch nicht voll anerkannten bedeutenden Beitrags der Frau zum Wohlergehen der Familie und zur Entwicklung der Gesellschaft, der sozialen Bedeutung der Mutterschaft und der Rolle beider Elternteile in der Familie und bei der Kindererziehung sowie in dem Bewusstsein, dass die Rolle der Frau bei der Fortpflanzung kein Grund zur Diskriminierung sein darf und dass die Kindererziehung eine Aufgabe ist, in die sich Mann und Frau sowie die Gesellschaft insgesamt teilen müssen;

in dem Bewusstsein, dass sich die traditionelle Rolle des Mannes und die Rolle der Frau in der Gesellschaft und in der Familie wandeln müssen, wenn die volle Gleichberechtigung von Mann und Frau erreicht werden soll;

entschlossen, die in der Erklärung über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau niedergelegten Grundsätze zu verwirklichen und zu diesem Zweck die zur Beseitigung jeder Form und Erscheinungsweise einer solchen Diskriminierung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen -

sind wie folgt übereingekommen:

Teil I

Artikel 1

In diesem Übereinkommen bezeichnet der Ausdruck "Diskriminierung der Frau" jede mit dem Geschlecht begründete Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung, die zur Folge oder zum Ziel hat, dass die auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau gegründete Anerkennung, Inanspruchnahme oder Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frau - ungeachtet ihres Familienstands - im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, staatsbürgerlichen oder jedem sonstigen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird.

Artikel 2

Die Vertragsstaaten verurteilen jede Form von Diskriminierung der Frau; sie kommen überein, mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu verfolgen, und verpflichten sich zu diesem Zweck,

a) den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau in ihre Staatsverfassung oder in andere geeignete Rechtsvorschriften aufzunehmen, sofern sie dies noch nicht getan haben, und durch gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen für die tatsächliche Verwirklichung dieses Grundsatzes zu sorgen;

b) durch geeignete gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen, gegebenenfalls auch Sanktionen, jede Diskriminierung der Frau zu verbieten;

c) den gesetzlichen Schutz der Rechte der Frau auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit dem Mann zu gewährleisten und die Frau durch die zuständigen nationalen Gerichte und sonstigen öffentlichen Einrichtungen wirksam vor jeder diskriminierenden Handlung zu schützen;

d) Handlungen oder Praktiken zu unterlassen, welche die Frau diskriminieren, und dafür zu sorgen, dass alle staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit dieser Verpflichtung handeln;

e) alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau durch Personen, Organisationen oder Unternehmen zu ergreifen;

f) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung aller bestehenden Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung der Frau darstellen;

g) alle innerstaatlichen strafrechtlichen Vorschriften aufzuheben, die eine Diskriminierung der Frau darstellen.

Artikel 3

Die Vertragsstaaten treffen auf allen Gebieten, insbesondere auf politischem, sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet, alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung und Förderung der Frau, damit gewährleistet wird, dass sie die Menschenrechte und Grundfreiheiten gleichberechtigt mit dem Mann ausüben und genießen kann.

Artikel 4

1. zeitweilige Sondermaßnahmen der Vertragsstaaten zur beschleunigten Herbeiführung der Defacto - Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens, dürfen aber keinesfalls die Beibehaltung ungleicher oder gesonderter Maßstäbe zur Folge haben; diese Maßnahmen sind aufzuheben, sobald die Ziele der Chancengleichheit und Gleichbehandlung erreicht sind.
2. Sondermaßnahmen der Vertragsstaaten - einschließlich der in diesem Übereinkommen genannten Maßnahmen - zum Schutz der Mutterschaft gelten nicht als Diskriminierung.

Artikel 5

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen,

a) um einen Wandel in den sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Mann und Frau zu bewirken, um so zur Beseitigung von Vorurteilen sowie von herkömmlichen und allen sonstigen auf der Vorstellung von der Unterlegenheit oder Überlegenheit des einen oder anderen Geschlechts oder der stereotypen Rollenverteilung von Mann und Frau beruhenden Praktiken zu gelangen;

b) um sicherzustellen, dass die Erziehung in der Familie zu einem richtigen Verständnis der Mutterschaft als einer sozialen Aufgabe und zur Anerkennung der gemeinsamen Verantwortung von Mann und Frau für die Erziehung und Entwicklung ihrer Kinder beiträgt, wobei davon ausgegangen wird, dass das Interesse der Kinder in allen Fällen vorrangig zu berücksichtigen ist.

(Artikel 6)

(Teil II)

(Teil III)

Teil IV

Artikel 15

1. Die Vertragsstaaten stellen die Frau dem Mann vor dem Gesetz gleich.
2. Die Vertragsstaaten gewähren der Frau in zivilrechtlichen Fragen dieselbe Rechtsfähigkeit wie dem Mann und dieselben Möglichkeiten zur Ausübung dieser Rechtsfähigkeit. Insbesondere räumen sie der Frau gleiche Rechte in bezug auf den Abschluss von Verträgen ein und gewähren ihr Gleichbehandlung in allen Stadien gerichtlicher Verfahren.
3. Die Vertragsstaaten kommen überein, dass alle Verträge und alle sonstigen Privaturkunden, deren Rechtswirkung auf die Einschränkung der Rechtsfähigkeit der Frau gerichtet ist, nichtig sind.
4. Die Vertragsstaaten gewähren Männern und Frauen die gleichen Rechte hinsichtlich der Rechtsvorschriften über die Freizügigkeit und die freie Wahl ihres Aufenthaltsorts und ihres Wohnsitzes.

Artikel 16

1. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau in Ehe- und Familienfragen und gewährleisten auf der Grundlage der Gleichberechtigung von Mann und Frau insbesondere folgende Rechte:
 - a) gleiches Recht auf Eheschließung;
 - b) gleiches Recht auf freie Wahl des Ehegatten sowie auf Eheschließung nur mit freier und voller Zustimmung;
 - c) gleiche Rechte und Pflichten in der Ehe und bei deren Auflösung;
 - d) gleiche Rechte und Pflichten als Eltern, ungeachtet ihres Familienstands, in allen ihre Kinder betreffenden Fragen; in jedem Fall sind die Interessen der Kinder vorrangig zu berücksichtigen;

e) gleiches Recht auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über Anzahl und Altersunterschied ihrer Kinder sowie auf Zugang zu den zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Informationen, Bildungseinrichtungen und Mitteln;

f) gleiche Rechte und Pflichten in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtseinrichtungen, soweit das innerstaatliche Recht derartige Rechtsinstitute kennt; in jedem Fall sind die Interessen der Kinder vorrangig zu berücksichtigen;

g) die gleichen persönlichen Rechte als Ehegatten, einschließlich des Rechts auf Wahl des Familiennamens, eines Berufs und einer Beschäftigung;

h) gleiche Rechte beider Ehegatten hinsichtlich des Eigentums an Vermögen und dessen Erwerb, Bewirtschaftung, Verwaltung und Nutzung sowie der Verfügung darüber, gleichwie ob unentgeltlich oder gegen Entgelt.

2. Die Verlobung und Eheschließung eines Kindes haben keine Rechtswirksamkeit; es werden alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen ergriffen, um ein Mindestalter für die Eheschließung festzulegen und die Eintragung der Eheschließung in ein amtliches Register zur Pflicht zu machen.

(Teil V)

(Teil VI)

5 Europäische Menschenrechtskonvention (ausgewählte Abschnitte)

In Erwägung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 verkündet wurde; in der Erwägung, dass diese Erklärung bezweckt, die allgemeine und wirksame Anerkennung und Einhaltung der darin erklärten Rechte zu gewährleisten; in der Erwägung, dass das Ziel des Europarates die Herbeiführung einer größeren Einigkeit unter seinen Mitgliedern ist und da eines der Mittel zur Erreichung dieses Zieles in der Wahrung und in der Entwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten besteht; unter erneuter Bekräftigung ihres tiefen Glaubens an diese Grundfreiheiten, welche die Grundlage der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt bilden, und deren Aufrechterhaltung wesentlich auf einem wahrhaft demokratischen politischen Regime einerseits und auf einer gemeinsamen Auffassung und Achtung der Menschenrechte andererseits beruht, von denen sie sich herleiten; entschlossen, als Regierungen europäischer Staaten, die vom gleichen Geiste beseelt sind und ein gemeinsames Erbe an geistigen Gütern, politischen Überlieferungen, Achtung der Freiheit und Vorherrschaft des Gesetzes besitzen, die ersten Schritte auf dem Wege zu einer kollektiven Garantie gewisser in der Allgemeinen Erklärung verkündeter Rechte zu unternehmen; vereinbaren die unterzeichneten Regierungen, die Mitglieder des Europarates sind, folgendes:

(Artikel 1 – Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte)

ABSCHNITT I – RECHTE UND FREIHEITEN

(Artikel 2 – Recht auf Leben)

(Artikel 3 – Verbot der Folter)

(Artikel 4 – Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit)

(Artikel 5 – Recht auf Freiheit und Sicherheit)

(Artikel 6 – Recht auf ein faires Verfahren)

(Artikel 7 – Keine Strafe ohne Gesetz)

(Artikel 8 – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens)

(Artikel 9 – Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit)

(Artikel 10 – Freiheit der Meinungsäußerung)

(Artikel 11 – Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit)

(Artikel 12 – Recht auf Eheschließung)

(Artikel 13 – Recht auf wirksame Beschwerde)

Artikel 14 – Diskriminierungsverbot

Der Genuß der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.

7. ZUSATZPROTOKOLL

Artikel 5 – Gleichberechtigung der Ehegatten

Ehegatten haben untereinander und in ihren Beziehungen zu ihren Kindern gleiche Rechte und Pflichten privatrechtlicher Art hinsichtlich der Eheschließung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe. Dieser Artikel verwehrt es den Staaten nicht, die im Interesse der Kinder notwendigen Maßnahmen zu treffen.

12. ZUSATZPROTOKOLL

Artikel 1 – Allgemeines Diskriminierungsverbot

1 Der Genuss eines jeden gesetzlich niedergelegten Rechtes ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen

Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.

2 Niemand darf von einer Behörde diskriminiert werden, insbesondere nicht aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe.

6 Prüfung der Verfassungswidrigkeit von Gesetzen durch den Verfassungsgerichtshof

Artikel 140 B-VG

(1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Verfassungswidrigkeit eines Bundes- oder Landesgesetzes auf Antrag des Verwaltungsgerichtshofes, des Obersten Gerichtshofes, eines zur Entscheidung in zweiter Instanz berufenen Gerichtes oder eines unabhängigen Verwaltungssenates, sofern aber der Verfassungsgerichtshof ein solches Gesetz in einer anhängigen Rechtssache anzuwenden hätte, von Amts wegen. Er erkennt über Verfassungswidrigkeit von Landesgesetzen auch auf Antrag der Bundesregierung und über Verfassungswidrigkeit von Bundesgesetzen auch auf Antrag einer Landesregierung, eines Drittels der Mitglieder des Nationalrates oder eines Drittels der Mitglieder des Bundesrates. Durch Landesverfassungsgesetz kann bestimmt werden, daß ein solches Antragsrecht hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit von Landesgesetzen auch einem Drittel der Mitglieder des Landtages zusteht. Der Verfassungsgerichtshof erkennt ferner über Verfassungswidrigkeit von Gesetzen auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Verfassungswidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, sofern das Gesetz ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist; für solche Anträge gilt [Art. 89 Abs. 3](#) sinngemäß.

(2) Wird in einer beim Verfassungsgerichtshof anhängigen Rechtssache, in der der Verfassungsgerichtshof ein Gesetz anzuwenden hat, die Partei klaglos gestellt, so ist ein bereits eingeleitetes Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes dennoch fortzusetzen.

(3) Der Verfassungsgerichtshof darf ein Gesetz nur insoweit als verfassungswidrig aufheben, als seine Aufhebung ausdrücklich beantragt wurde oder als der Verfassungsgerichtshof das Gesetz in der bei ihm anhängigen Rechtssache anzuwenden hätte. Gelangt der Verfassungsgerichtshof jedoch zu der Auffassung, daß das ganze Gesetz von einem nach der Kompetenzverteilung nicht berufenen Gesetzgebungsorgan erlassen oder in verfassungswidriger Weise kundgemacht wurde, so hat er das ganze Gesetz als verfassungswidrig aufzuheben. Dies gilt nicht, wenn die Aufhebung des ganzen Gesetzes offensichtlich den rechtlichen Interessen der Partei zuwiderläuft, die einen Antrag gemäß dem letzten Satz des Abs. 1 gestellt hat oder deren Rechtssache Anlaß für die Einleitung eines amtswegigen Gesetzesprüfungsverfahrens gegeben hat.

(4) Ist das Gesetz im Zeitpunkt der Fällung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes bereits außer Kraft getreten und wurde das Verfahren von Amts wegen eingeleitet oder der Antrag von einem Gericht oder von einer Person gestellt, die unmittelbar durch die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes in ihren

Rechten verletzt zu sein behauptet, so hat der Verfassungsgerichtshof auszusprechen, ob das Gesetz verfassungswidrig war. Abs. 3 gilt sinngemäß.

(5) Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, mit dem ein Gesetz als verfassungswidrig aufgehoben wird, verpflichtet den Bundeskanzler oder den zuständigen Landeshauptmann zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung. Dies gilt sinngemäß für den Fall eines Ausspruches gemäß Abs. 4. Die Aufhebung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft, wenn nicht der Verfassungsgerichtshof für das Außerkrafttreten eine Frist bestimmt. Diese Frist darf 18 Monate nicht überschreiten.

(6) Wird durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ein Gesetz als verfassungswidrig aufgehoben, so treten mit dem Tag des Inkrafttretens der Aufhebung, falls das Erkenntnis nicht anderes ausspricht, die gesetzlichen Bestimmungen wieder in Wirksamkeit, die durch das vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig erkannte Gesetz aufgehoben worden waren. In der Kundmachung über die Aufhebung des Gesetzes ist auch zu verlautbaren, ob und welche gesetzlichen Bestimmungen wieder in Kraft treten.

(7) Ist ein Gesetz wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben worden oder hat der Verfassungsgerichtshof gemäß Abs. 4 ausgesprochen, daß ein Gesetz verfassungswidrig war, so sind alle Gerichte und Verwaltungsbehörden an den Spruch des Verfassungsgerichtshofes gebunden. Auf die vor der Aufhebung verwirklichten Tatbestände mit Ausnahme des Anlaßfalles ist jedoch das Gesetz weiterhin anzuwenden, sofern der Verfassungsgerichtshof nicht in seinem aufhebenden Erkenntnis anderes ausspricht. Hat der Verfassungsgerichtshof in seinem aufhebenden Erkenntnis eine Frist gemäß Abs. 5 gesetzt, so ist das Gesetz auf alle bis zum Ablauf dieser Frist verwirklichten Tatbestände mit Ausnahme des Anlaßfalles anzuwenden.

7 Namensrechtliche Regelungen in Deutschland nach 1993

§ 1355 Ehe name

(1) Die Ehegatten sollen einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen. Die Ehegatten führen den von ihnen bestimmten Ehenamen. Bestimmen die Ehegatten keinen Ehenamen, so führen sie ihren zur Zeit der Eheschließung geführten Namen auch nach der Eheschließung.

(2) Zum Ehenamen können die Ehegatten durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen der Frau oder des Mannes bestimmen.

(3) Die Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens soll bei der Eheschließung erfolgen. Wird die Erklärung später abgegeben, so muss sie öffentlich beglaubigt werden.

(4) Ein Ehegatte, dessen Name nicht Ehe name wird, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen

voranstellen oder anfügen. Dies gilt nicht, wenn der Ehe name aus mehreren Namen besteht. Besteht der Name eines Ehegatten aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden. Die Erklärung kann gegenüber dem Standesbeamten widerrufen werden; in diesem Falle ist eine erneute Erklärung nach Satz 1 nicht zulässig. Die Erklärung und der Widerruf müssen öffentlich beglaubigt werden.

(5) Der verwitwete oder geschiedene Ehegatte behält den Ehenamen. Er kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er bis zur Bestimmung des Ehenamens geführt hat, oder dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde eines Ehegatten zum Zeitpunkt der Erklärung gegenüber dem Standesbeamten einzutragen ist.

§ 1616 Geburtsname bei Eltern mit Ehenamen

Das Kind erhält den Ehenamen seiner Eltern als Geburtsnamen.

§ 1617 Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und gemeinsamer Sorge

(1) Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht ihnen die Sorge gemeinsam zu, so bestimmen sie durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Namen, den der Vater oder die Mutter zur Zeit der Erklärung führt, zum Geburtsnamen des Kindes. Eine nach der Beurkundung der Geburt abgegebene Erklärung muss öffentlich beglaubigt werden. Die Bestimmung der Eltern gilt auch für ihre weiteren Kinder.

(2) Treffen die Eltern binnen eines Monats nach der Geburt des Kindes keine Bestimmung, überträgt das Familiengericht das Bestimmungsrecht einem Elternteil. Absatz 1 gilt entsprechend. Das Gericht kann dem Elternteil für die Ausübung des Bestimmungsrechts eine Frist setzen. Ist nach Ablauf der Frist das Bestimmungsrecht nicht ausgeübt worden, so erhält das Kind den Namen des Elternteils, dem das Bestimmungsrecht übertragen ist.

(3) Ist ein Kind nicht im Inland geboren, so überträgt das Gericht einem Elternteil das Bestimmungsrecht nach Absatz 2 nur dann, wenn ein Elternteil oder das Kind dies beantragt oder die Eintragung des Namens des Kindes in ein deutsches Personenstandsregister oder in ein amtliches deutsches Identitätspapier erforderlich wird.

§ 1617a Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und Alleinsorge

(1) Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu, so erhält das Kind den Namen, den dieser Elternteil im Zeitpunkt der Geburt des Kindes führt.

(2) Der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein unverheiratetes Kind allein zusteht, kann dem Kind durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Namen des anderen Elternteils erteilen. Die Erteilung des Namens bedarf der Einwilligung des

anderen Elternteils und, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, auch der Einwilligung des Kindes. Die Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden. Für die Einwilligung des Kindes gilt § [1617c](#) Abs. 1 entsprechend.

§ 1617b Name bei nachträglicher gemeinsamer Sorge oder Scheinvaterschaft

(1) Wird eine gemeinsame Sorge der Eltern erst begründet, wenn das Kind bereits einen Namen führt, so kann der Name des Kindes binnen drei Monaten nach der Begründung der gemeinsamen Sorge neu bestimmt werden. Die Frist endet, wenn ein Elternteil bei Begründung der gemeinsamen Sorge seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland hat, nicht vor Ablauf eines Monats nach Rückkehr in das Inland. Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, so ist die Bestimmung nur wirksam, wenn es sich der Bestimmung anschließt. § [1617](#) Abs. 1 und § [1617c](#) Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 3 gelten entsprechend.

(2) Wird rechtskräftig festgestellt, dass ein Mann, dessen Familienname Geburtsname des Kindes geworden ist, nicht der Vater des Kindes ist, so erhält das Kind auf seinen Antrag oder, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, auch auf Antrag des Mannes den Namen, den die Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes führt, als Geburtsnamen. Der Antrag erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Standesamt, die öffentlich beglaubigt werden muss. Für den Antrag des Kindes gilt § [1617c](#) Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 1617c Name bei Namensänderung der Eltern

(1) Bestimmen die Eltern einen Ehenamen, nachdem das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, so erstreckt sich der Ehe name auf den Geburtsnamen des Kindes nur dann, wenn es sich der Namensgebung anschließt. Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärung nur selbst abgeben; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Erklärung ist gegenüber dem Standesamt abzugeben; sie muss öffentlich beglaubigt werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend,

1. wenn sich der Ehe name, der Geburtsname eines Kindes geworden ist, ändert oder
2. wenn sich in den Fällen der §§ [1617](#), [1617a](#) und [1617b](#) der Familienname eines Elternteils, der Geburtsname eines Kindes geworden ist, auf andere Weise als durch Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft ändert.

(3) Eine Änderung des Geburtsnamens erstreckt sich auf den Ehenamen oder den Lebenspartnerschaftsnamen des Kindes nur dann, wenn sich auch der Ehegatte oder der Lebenspartner der Namensänderung anschließt; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 1618 Einbenennung

Der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein unverheiratetes Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, und sein Ehegatte, der nicht

Elternteil des Kindes ist, können dem Kind, das sie in ihren gemeinsamen Haushalt aufgenommen haben, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt ihren Ehenamen erteilen. Sie können diesen Namen auch dem von dem Kind zur Zeit der Erklärung geführten Namen voranstellen oder anfügen; ein bereits zuvor nach Halbsatz 1 vorangestellter oder angefügter Ehe name entfällt. Die Erteilung, Voranstellung oder Anfügung des Namens bedarf der Einwilligung des anderen Elternteils, wenn ihm die elterliche Sorge gemeinsam mit dem den Namen erteilenden Elternteil zusteht oder das Kind seinen Namen führt, und, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, auch der Einwilligung des Kindes. Das Familiengericht kann die Einwilligung des anderen Elternteils ersetzen, wenn die Erteilung, Voranstellung oder Anfügung des Namens zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Die Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden. § [1617c](#) gilt entsprechend.

§ 1628 Gerichtliche Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern

Können sich die Eltern in einer einzelnen Angelegenheit oder in einer bestimmten Art von Angelegenheiten der elterlichen Sorge, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, nicht einigen, so kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die Entscheidung einem Elternteil übertragen. Die Übertragung kann mit Beschränkungen oder mit Auflagen verbunden werden.

8 Deutsches Grundgesetz (dtGG)

Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

9 Initiativantrag der Grünen

Eingebracht am 27.09.2007

ANTRAG

des Abgeordneten Mag. Albert Steinhauser, Freundinnen und Freunde

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Namensrecht geändert wird
(Namensrechtsänderungsgesetz 2007)

Der Nationalrat wolle beschließen:

ein Bundesgesetz, mit dem das Namensrecht geändert wird
(Namensrechtsänderungsgesetz 2007)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch)

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, JGS Nr. 946/1811, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 93 lautet:

„§ 93. (1) Jeder Verlobte kann vor oder bei der Eheschließung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde erklären,

1. den bisherigen Familiennamen weiterzuführen,
2. den bisherigen Familiennamen unter Setzung eines Bindestrichs dem bisherigen Familiennamen des anderen Verlobten voran- oder nachzustellen; besitzt einer der Verlobten bereits einen Doppelnamen, hat er sich für einen Namensteil zu entscheiden, oder 3. den bisherigen Familiennamen des anderen Verlobten anzunehmen, wenn der andere Verlobte seinen bisherigen Familiennamen beibehält; dabei haben sich die Verlobten auf einen gemeinsamen Familiennamen zu einigen, ansonsten gilt dies als Erklärung nach Z 1.

(2) Die Bildung von Namensketten, die aus mehr als zwei Namensteilen bestehen, ist nicht möglich.“

2. § 139 lautet:

„§ 139. (1) Das eheliche Kind erhält bei Namensgleichheit den Familiennamen der Eltern. Bei Namensverschiedenheit sind die Familiennamen der Eltern unter Setzung eines Bindestrichs als Doppelname zu führen.

(2) Die Eltern können durch Erklärung bestimmen, dass das Kind nur den Familiennamen des Vaters oder der Mutter erhält. Gibt es einen gemeinsamen Namensteil der Eltern, so hat dieser auch im Namen des Kindes vorzukommen. Bei Nichteinigung über den Doppelnamen erhält das Kind jeweils den ersten Namensteil der Eltern, der kürzere Name soll hinsichtlich der Reihenfolge entscheidend sein und

als erster genannt werden. Sind beide Namen gleich lang, soll die alphabetische Reihenfolge ausschlaggebend sein.

(3) Alle aus einer Ehe stammenden Kinder haben denselben Familiennamen zu erhalten. Die Bildung von Namensketten, die aus mehr als zwei Namensteilen bestehen, ist nicht möglich.“

3. § 165 lautet:

„§ 165. (1) Das uneheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter.

(2) Führt die Mutter einen Doppelnamen, so kann sie auf das Kind auch nur einen Teil des Doppelnamens nach freier Wahl übertragen.

(3) Durch gemeinsame Erklärung der Eltern erhält das Kind den Familiennamen des Vaters als Teil des Doppelnamens oder als Familiennamen.“

Artikel II
(Namensänderungsgesetz)

1. § 2 Abs 1 Z 12 lautet:

„ § 2. (1) 12. wenn auf Grund kultureller Besonderheiten keine Übereinstimmung mit dem Familiennamen der Eltern oder eines Elternteiles gegeben ist.“

2. § 2a lautet:

„§ 2a. Im Fall des § 2 Abs 1 Z 12 ist von der zuständigen Behörde die Namensänderung zu bewilligen, sofern nicht Gründe des § 3 dagegen sprechen.“

Artikel III
(Personenstandsgesetz)

1. § 24 Abs 2 Z 6 lautet:

„§ 24. (2) 6. Erklärungen der Verlobten über die Bestimmung des gemeinsamen Familiennamens oder die Weiterführung des bisherigen Familiennamens durch einen Ehegatten und über die Voran- und Nachstellung des bisherigen Familiennamens;“

2. § 72 lautet:

„§ 72. Auf Grund einer vor dem 1. Jänner 2008 erfolgten Geburt oder geschlossenen Ehe erworbenene Rechte und entstandene Pflichten zum Gebrauch eines Namens bleiben unberührt.“

3. § 72a lautet:

„Namenskombinationen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht möglich waren, mit Inkrafttreten aber möglich sind, sind mit 1. Jänner 2008 auf Grund einer Erklärung der dazu berechtigten Person rückwirkend zu ändern und im Sinne dieses Gesetzes in die Personenstandsbücher einzutragen.“

Artikel IV

(Vollziehung und Inkrafttreten)

1. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes wird die Bundesministerin für Justiz betraut.
2. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

Begründung:

Allgemeiner Teil:

Der Antrag enthält eine Reform des Namensrechts und zielt in erster Linie darauf ab, dieses nach möglichst vielen Seiten hin zu öffnen und flexibel zu gestalten, um individuelle Regelungen vor allem hinsichtlich einer Beibehaltung bzw. Schaffung einer Namensidentität zu ermöglichen. Die letzte Novelle des Ehe- und Kindesnamensrecht erfolgte im Jahr 1995 und ging auf einen Initiativantrag der Grünen aus dem Jahr 1989 zurück. Schon damals forderten die Grünen die Beseitigung der Diskriminierung der Frau im Ehenamensrecht sowie die Möglichkeit der Doppelnamen für Kinder.

Im Zuge dieser Novelle soll aber nun endgültig das Namensprivileg des Mannes beseitigt werden, welches eine sachlich nicht gerechtfertigte Bevorzugung des Mannesnamens darstellt, die schon lange nicht mehr zeitgemäß ist und die es in den wenigsten Ländern noch gibt. So hat das deutsche BVerfG schon im Jahr 1991 entschieden, dass die dem § 93 ABGB entsprechende Vorschrift des § 1355 dBGB wegen ungerechtfertigter Bevorzugung des Mannesnamens verfassungswidrig ist. Auch hinsichtlich des Familiennamens des Kindes soll die Bevorzugung des Namens des Mannes beseitigt werden.

Eine Eheschließung soll auch nicht mehr automatisch eine Namensänderung herbeiführen, vielmehr sollen die Ehegatten ihren jeweiligen Familiennamen behalten.

In den meisten Ländern gibt es keine Verpflichtung, einen gemeinsamen Ehenamen führen zu müssen. So wird beispielsweise im anglo-amerikanischen Raum die Frau lediglich berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den Namen des Mannes anzunehmen. Auch die aus dem Jahre 1786 stammende österreichische Regelung hatte ursprünglich diesen Gedanken, allerdings wurde im Laufe der Zeit aus dem Recht eine Pflicht.

Es ist nicht einzusehen, weshalb eine Eheschließung automatisch den Verlust der Identität mit sich führen sollte. Auch aus der – ohnedies veralteten - Definition der Ehe nach dem ABGB lässt sich nicht entnehmen, dass die gemeinsame Namensführung Bestandteil der Ehe ist. Auch wenn es bereits nach geltender Rechtslage möglich ist, dass „einer der Verlobten“ erklärt, seinen Namen behalten zu wollen und der entsprechende § 93 Abs 3 auch geschlechtsneutral formuliert ist, handelt es sich dabei aber nur um die einzige Möglichkeit der Frau, den automatischen Übergang des Männernamens zu verhindern.

Als Frau muss man also aktiv werden, um die eigene Identität zu behalten.

Im Gegensatz dazu ist es aber auch nicht möglich, sich durch die Heirat eine neue und gemeinsame Identität zu schaffen, da es nach geltender Rechtslage nicht möglich ist, dass beide Ehegatten einen Doppelnamen tragen, den sie aus ihren bisherigen Familiennamen gebildet haben.

In noch viel größerem Ausmaß betrifft dieses Problem einer gemeinsamen Identität aber die gemeinsamen Kinder, da für Kinder Doppelnamen nicht möglich sind. Behält jeder Ehegatte seinen Familiennamen, kann man sich lediglich für einen der beiden Namen entscheiden, ein Elternteil ist also nach außen hin dem Familienverband offensichtlich nicht zugehörig. Dies gilt genauso für uneheliche Kinder und deren Eltern. Aus diesem Grund soll sowohl für eheliche als auch für nichteheliche Kinder ein Doppelname möglich sein.

Hinsichtlich des Familiennamens der Kinder soll eine Festlegung erst im Zeitpunkt der Geburt des Kindes erfolgen müssen, da eine Festlegung bereits bei der Eheschließung nicht einsichtig ist. Besteht zB bei der Eheschließung noch kein Kinderwunsch oder wird dieser Zeitpunkt in Unkenntnis der Rechtslage versäumt, erhalten die Kinder nach geltender Rechtslage zudem immer noch automatisch den Familiennamen des Vaters.

Da es nur möglich sein soll einen Doppelnamen aus höchstens zwei Namensteilen zu führen, müssen sich Kinder mit Doppelnamen frühestens im Zeitpunkt ihrer Eheschließung darüber Gedanken machen, ob und auf welchen Namensteil sie verzichten.

Weiters soll es nach der Novelle auch möglich sein, beim Familiennamen auf kulturelle Besonderheiten Rücksicht zu nehmen. So lautet beispielsweise in slawischen Sprachen die männliche und weibliche Form des Familiennamens unterschiedlich (zB Jakowski/Jakowska), auch in Griechenland lautet die weibliche Form anders (Kolidis/Kolidi oder Tatos/Tatarou). In Island besteht zB der zweite Name (Familiename) aus dem Namen des Vater erweitert um –son (Sohn) oder –dottir (Tochter). Das Namensänderungsgesetz soll einen Rechtsanspruch auf eine Namensänderung aufgrund einer kulturellen Besonderheit enthalten.

Detailerläuterungen zur Novelle des ABGB:

Zu Z 1 (§ 93 ABGB):

§ 93 legt fest, dass jeder Verlobte seinen Familiennamen behalten kann, jeder Verlobte sich dafür entscheiden kann, den Namen des anderen Verlobten vor- oder nachzustellen, also die Möglichkeit besteht, dass beide Ehegatten einen Doppelnamen wählen oder auch wie bisher die Möglichkeit bestehen soll, sich auf einen gemeinsamen Familiennamen zu einigen. Erfolgt keine Einigung, behält jeder Ehegatte seinen Familiennamen.

Da aufgrund der Novelle auch Doppelnamen für Kinder möglich sind, legt Abs 2 fest, dass ein Name aus nicht mehr als zwei Namensteilen bestehen soll. Vielfache Namensketten sollen nicht möglich sein. Besitzt daher das Kind im Zeitpunkt der Heirat einen Doppelnamen und wünscht es beispielsweise, den Namen des Ehegatten ebenfalls hinzuzufügen, muss es sich für einen Namen entscheiden.

Zu Z 2 (§ 139 ABGB):

Nach § 139 erhalten Kinder entweder den gemeinsamen Familiennamen der Eltern oder bei verschiedenen Familiennamen einen aus diesen zusammengesetzten Doppelnamen. Wünschen die Eltern, dass trotz verschiedener Familiennamen das Kind keinen Doppelnamen erhält, haben sie eine diesbezügliche Erklärung abzugeben.

Einschränkungen soll es nur dahingehend geben, dass bei einem gemeinsamen Namensteil der Eltern dieser jedenfalls auch im Namen des Kindes vorkommen soll und alle Kinder aus einer Ehe den selben Namen tragen sollen. Dies ist die konsequente Weiterführung der Forderung nach einer gemeinsamen Familienidentität.

Haben beide Eltern einen Doppelnamen und kommt es zu keiner Einigung erhalten die Kinder einerseits den jeweils ersten Namen der Eltern und soll andererseits hinsichtlich der Reihenfolge des Doppelnamens der kürzere Name den Vorzug erhalten. Damit werden längere Namen automatisch zurückgedrängt, was eine gewisse Vereinfachung fördert. Sollten beide Namen gleich lang sein, erfolgt eine alphabetische Reihung.

Auch bei Kindern soll es nicht möglich sein, dass Namensketten entstehen. Wie bereits schon zu Z 1 ausgeführt, muss sich das Kind, das einen Doppelnamen als Familiennamen führt, spätestens bei seiner Heirat entscheiden, einen Namen abzulegen, wenn es den Namen des Ehegatten in seinen Namen integrieren möchte.

Zu Z 3 (§ 165 ABGB):

Auch für uneheliche Kinder soll nunmehr ein Doppelname möglich sein, um hier auch eine Familienidentität schaffen zu können.

Detailerläuterungen zur Novelle des Namensänderungsgesetz:

Zu Z 1 und 2 (§§ 2 Abs 1 Z 12 und 2a NÄG):

Die Z 12 legt als Grund für einen Namensänderung kulturelle Besonderheiten fest. Der Behörde soll, wenn jemand eine Namensänderung aufgrund kultureller Besonderheiten wünscht, kein Ermessen eingeräumt werden, sondern hat sie dann, sofern nicht Versagungsgründe nach § 3 entgegenstehen, diese Namensänderung zu bewilligen.

Detailerläuterungen zur Novelle des Personenstandsgesetz:

Zu Z 1 (§ 24 Abs 2 Z 6):

Es entfällt der letzte Satz der Z 6, der Familienname der Kinder muss nicht mehr bereits bei der Eheschließung bekannt gegeben werden. Die Regelungen über die Eintragung des Namens des Kindes ins Geburtenbuch sind ausreichend.

Zu Z 2 und 3 (§ 72 und § 72a):

Hierbei handelt es sich um Übergangsbestimmungen, die eine rückwirkende Änderung vor allem in Hinblick auf Doppelnamen für Kinder möglich machen sollen.

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf eine 1. Lesung die Zuweisung an den Justizausschuss vorgeschlagen.

10 Auflistung der Daten nach Standesamt bzw. -amtsverband

Tabelle 1: Familiennamensführung nach der Eheschließung aufgelistet nach Standesämtern bzw. -amtsverbänden, 1996

	Bezirk, Bundesland	Bevölkerungs- zahl 2008	FN des Mannes	davon: Frau wählt DN	FN der Frau	davon: Mann wählt DN	FN behalten	Ehe- schließungen gesamt
Attnang-Puchheim	Vöcklabruck, OÖ	8.944	43	2	0	0	3	46
Bludenz*	Bludenz, Vorarlberg	13.862	108	10	4	3	3	115
Bramberg am Wildkogel	Zell am See, Salzburg	3.918	21	1	0	0	0	21
Bregenz*	Bregenz, Vorarlberg	27.355	169	21	6	1	6	181
Fornach	Vöcklabruck, OÖ	938	3	0	0	0	0	3
Gampern	Vöcklabruck, OÖ	2.600	12	0	0	0	1	13
Imst*	Imst, Tirol	9.420	76	6	0	0	0	76
Innsbruck	Tirol	117.693	619	84	11	2	44	674
Kaprun	Zell am See, Salzburg	2.960	49	4	0	0	4	53
Leoben*	Leoben, Steiermark	25.102	160	8	9	0	10	179
Linz	OÖ	189.528	883	65	28	5	73	984
Mattersburg	Mattersburg, Burgenland	6.841	30	3	0	0	3	33
Murau*	Murau, Steiermark	2.181	23	3	0	0	1	24
Oberwart	Oberwart, Burgenland	7.073	23	1	1	1	1	25
Pöndorf	Vöcklabruck, OÖ	2.315	9	2	0	0	0	9

	Bezirk, Bundesland	Bevölkerungs- zahl 2008	FN des Mannes	davon: Frau wählt DN	FN der Frau	davon: Mann wählt DN	FN behalten	Ehe- schließungen gesamt
Rüstorf	Vöcklabruck, OÖ	1.934	12	0	0	0	1	13
Satteins*	Feldkirch, Vorarlberg	2.568	30	4	1	1	1	32
Scheibbs*	Scheibbs, NÖ	4.250	32	2	1	0	0	33
Schwandenstadt*	Vöcklabruck, OÖ	4.255	48	1	1	0	0	49
Seewalchen am Attersee	Vöcklabruck, OÖ	5.153	29	2	0	0	0	29
Söding	Voitsberg, Steiermark	2.106	5	1	1	0	0	6
St. Urban	Feldkirchen, Kärnten	1.518	10	1	0	0	0	10
Ungenach	Vöcklabruck, OÖ	1.396	15	2	0	0	0	15
Weißkirchen im Attergau	Vöcklabruck, OÖ	941	5	0	0	0	0	5
Wien		1.677.262	7050	803	288	46	926	8264
Wolfsberg	Wolfsberg, Kärnten	25.398	149	10	4	0	4	157
Zell am Pettenfirst	Vöcklabruck, OÖ	1.188	1	0	0	0	0	1
Gesamt			9614	1036	355	59	1081	11050

*Standesamtsverband, Bevölkerungszahl der größten Gemeinde

Quelle: Standesämter bzw. Standesamtsverband der jeweiligen Gemeinde

Tabelle 2: Familiennamensführung nach der Eheschließung aufgelistet nach Standesämtern bzw. –amtsverbänden, 2006

	Bezirk, Bundesland	Bevölkerungs- zahl 2008	FN des Mannes	davon: Frau wählt DN	FN der Frau	davon: Mann wählt DN	FN behalten	Ehe- schließungen gesamt
Attnang-Puchheim	Vöcklabruck, OÖ	8.944	31	0	1	0	0	32
Atzbach	Vöcklabruck, OÖ	1.176	4	0	0	0	0	4
Aurach	Kitzbühel, Tirol	1.579	5	0	0	0	0	5
Bludenz*	Bludenz, Vorarlberg	13.862	65	11	1	0	7	73
Bramberg am Wildkogel	Zell am See, Salzburg	3.918	16	1	0	0	1	17
Bregenz*	Bregenz, Vorarlberg	27.355	139	18	13	4	13	165
Fornach	Vöcklabruck, OÖ	938	7	1	0	0	0	7
Gampern	Vöcklabruck, OÖ	2.600	9	0	0	0	1	10
Graz	Steiermark	250.653	700	125	32	9	225	957
Imst*	Imst, Tirol	9.420	74	4	0	0	3	77
Innsbruck	Tirol	117.693	440	86	19	4	88	547
Kaprun	Zell am See, Salzburg	2.960	16	0	0	0	9	25
Landeck*	Landeck, Tirol	7.687	94	8	2	0	7	103
Leoben*	Leoben, Steiermark	25.102	134	10	3	2	14	151
Linz	OÖ	189.528	691	75	49	10	140	880
Mattersburg	Mattersburg, Burgenland	6.841	24	1	1	0	2	27

	Bezirk, Bundesland	Bevölkerungs- zahl 2008	FN des Mannes	davon: Frau wählt DN	FN der Frau	davon: Mann wählt DN	FN behalten	Ehe- schließungen gesamt
Murau*	Murau, Steiermark	2.181	21	21	0	0	0	21
Oberwart	Oberwart, Burgenland	7.073	17	5	1	1	4	22
Ottnang am Hausruck	Vöcklabruck, OÖ	3.813	13	1	0	0	1	14
Pöndorf	Vöcklabruck, OÖ	2.315	10	0	0	0	0	10
Rüstorf	Vöcklabruck, OÖ	1.934	6	0	0	0	0	6
Satteins*	Feldkirch, Vorarlberg	2.568	40	2	0	0	3	43
Scheibbs*	Scheibbs, NÖ	4.250	24	2	2	2	1	27
Schwanenstadt*	Vöcklabruck, OÖ	4.255	33	2	2	1	0	35
Seewalchen am Attersee	Vöcklabruck, OÖ	5.153	38	4	0	0	1	39
Söding	Voitsberg, Steiermark	2.106	9	1	1	0	0	10
St. Urban	Feldkirchen, Kärnten	1.518	4	1	0	0	0	4
Timelkam	Vöcklabruck, OÖ	6.008	27	1	0	0	1	28
Ungenach	Vöcklabruck, OÖ	1.396	11	0	1	0	0	12
Vöcklamarkt	Vöcklabruck, OÖ	4.724	20	0	1	0	3	24
Weißkirchen im Attergau	Vöcklabruck, OÖ	941	6	0	0	0	0	6
Wien		1.677.262	5294	718	259	42	1417	6970
Wolfsberg	Wolfsberg, Kärnten	25.398	123	6	5	2	6	134

	Bezirk, Bundesland	Bevölkerungs- zahl 2008	FN des Mannes	davon: Frau wählt DN	FN der Frau	davon: Mann wählt DN	FN behalten	Ehe- schließungen gesamt
Zell am Pettenfirst	Vöcklabruck, OÖ	1.188	3	0	0	0	0	3
Gesamt			8148	1104	393	77	1947	10488

*Standesamtsverband, Bevölkerungszahl der größten Gemeinde

Quelle: Standesämter bzw. Standesamtsverband der jeweiligen Gemeinde

Tabelle 3: Familiennamensführung nach der Eheschließung aufgelistet nach Standesämtern bzw. -amtsverbänden, 2008

	Bezirk, Bundesland	Bevölkerungs- zahl 2008	FN des Mannes	davon: Frau wählt DN	FN der Frau	davon: Mann wählt DN	FN behalten	Ehe- schließungen gesamt
Bludenz*	Bludenz, Vorarlberg	13.862	85	11	4	1	5	94
Bramberg am Wildkogel	Zell am See, Salzburg	3.918	11	2	1	0	0	12
Bregenz*	Bregenz, Vorarlberg	27.355	132	26	4	2	14	150
Imst*	Imst, Tirol	9.420	64	12	2	1	4	70
Innsbruck	Tirol	117.693	373	59	17	1	93	483
Kaprun	Zell am See, Salzburg	2.960	50	3	0	0	6	56
Landeck*	Landeck, Tirol	7.687	72	4	2	1	6	80
Leoben*	Leoben, Steiermark	25.102	122	10	5	1	8	135
Linz	OÖ	189.528	638	64	31	7	137	806
Mattersburg	Mattersburg, Burgenland	6.841	27	4	0	0	0	27

	Bezirk, Bundesland	Bevölkerungs- zahl 2008	FN des Mannes	davon: Frau wählt DN	FN der Frau	davon: Mann wählt DN	FN behalten	Ehe- schließungen gesamt
Murau*	Murau, Steiermark	2.181	34	8	0	0	4	38
Oberwart	Oberwart, Burgenland	7.073	19	4	0	0	0	19
Satteins*	Feldkirch, Vorarlberg	2.568	42	6	3	0	5	50
Scheibbs*	Scheibbs, NÖ	4.250	24	2	0	0	1	25
Söding	Voitsberg, Steiermark	2.106	11	1	2	0	1	14
St. Urban	Feldkirchen, Kärnten	1.518	4	0	0	0	2	6
Wien		1.677.262	4858	636	227	46	1220	6303
Wolfsberg	Wolfsberg, Kärnten	25.398	111	8	1	1	9	121
Gesamt			6677	860	299	61	1515	8489

*Standesamtsverband, Bevölkerungszahl der größten Gemeinde

Quelle: Standesämter bzw. Standesamtsverband der jeweiligen Gemeinde

11 Tabellen zur Familiennamensführung

Tabelle 1: Familiennamensführung nach der Eheschließung nach Gemeindegröße

	1996			2006			2008		
	FN	FN	FN	FN	FN	FN	FN	FN	FN
	Mann	Frau	beh.	Mann	Frau	beh.	Mann	Frau	beh.
Dorf (< 5.000)	96%	1%**	3%	91%	2%**	7%	88%	3%**	9%
Klein- bzw. Mittelstadt	93%	3%	4%	90%	3%	7%	91%	3%	7%
Großstadt (> 100.000)	86%	3%	11%	76%	4%	20%	77%	4%	19%
Gesamt*	93%	2%	5%	87%	3%	10%	86%	3%	11%

* Die Angaben wurden der Bevölkerungsverteilung entsprechend gewichtet.

** <10 Eheschließungen

Quelle: Stichprobe österreichischer Standesämter bzw. Standesamtsverbände (vgl. Auflistung im Anhang 10), MA 35 Gruppe Standesamt Wien

Tabelle 2: Familiennamensführung nach der Eheschließung nach Gemeindegröße

	FN Mann	davon: Frau wählt DN	FN Frau	davon: Mann wählt DN	gem. FN gesamt	davon: Doppel- name
1996						
Dorf (< 5.000)	96%	8%	1%**	25%**	97%	8%
Klein-/Mittelstadt	93%	8%	3%	21%**	96%	8%
Großstadt (> 100.000)	86%	11%	3%	16%	89%	11%
Gesamt*	93%	8%	2%	20%	95%	9%
2006						
Dorf (< 5.000)	91%	12%	2%**	43%**	93%	13%
Klein-/Mittelstadt	90%	9%	3%	33%**	93%	10%
Großstadt (> 100.000)	76%	14%	4%	18%	80%	14%
Gesamt*	87%	12%	3%	32%	90%	12%
2008						
Dorf (< 5.000)	88%	13%	3%**	0%**	91%	12%
Klein-/Mittelstadt	91%	13%	3%	39%**	94%	13%
Großstadt (> 100.000)	77%	13%	4%	20%	81%	13%
Gesamt*	86%	13%	3%	12%	89%	13%

* Die Angaben wurden der Bevölkerungsverteilung entsprechend gewichtet.

** <10 Eheschließungen

Quelle: Stichprobe österreichischer Standesämter bzw. Standesamtsverbände (vgl. Auflistung im Anhang 10), MA 35 Gruppe Standesamt Wien

Tabelle 3: Familiennamensführung nach der Eheschließung nach Altersgruppen (Wien, 2008)

	< 20	20-29	30-39	40-49	50-59	60+	Ges.
FN des Mannes als gemeinsamer FN (♀)	1%	34%	33%	18%	9%	5%	100%
	69	1630	1625	872	419	243	4858
FN der Frau als gemeinsamer FN (♂)	4%	44%	35%	13%	4%	0%	100%
	8	101	79	29	9	1	227
bisherige FN werden beibehalten:							
♂	1%	23%	34%	23%	11%	8%	100%
	6	280	417	280	135	102	1220
♀	2%	30%	34%	20%	10%	4%	100%
	30	360	417	238	127	48	1220

Quelle: MA 35 Gruppe Standesamt, Wien

Tabelle 4: Familiennamensführung nach der Eheschließung nach Altersgruppen (Wien, 2008)

	< 30	30-39	40-49	50+	Ges.
FN des Mannes als gemeinsamer FN (♀)	1699	1625	872	662	4858
FN der Frau als gemeinsamer FN (♂)	109	79	29	10	227
bisherige FN werden beibehalten:					
♂	286	417	280	237	1220
♀	390	417	238	175	1220

Quelle: MA 35 Gruppe Standesamt, Wien

Persönliche Angaben

E-Mail: sarah_zaussinger@hotmail.com
Geboren am: 23. Januar 1981 in Wien

Ausbildung

10/2006 bis 04/2009 **Studium Soziologie (Magisterium) an der Universität Wien**

10/2003 bis 11/2006 **Studium Soziologie (Bakkalaureat) an der Universität Wien**

2000 bis 2002 **Studium Rechtswissenschaften an der Universität Wien**

1999 bis 2000 **Studium Architektur an der Technischen Universität Wien**

1991 bis 1999 **Bundesgymnasium GRG XIX**

Berufserfahrung

Seit 05/2008 **Institut für Höhere Studien, Abteilung Soziologie – www.equi.at**
Tätigkeit: Mitarbeit bei den Studien „Frühe Studienabbrüche an Universitäten“ und „Studierenden-Sozialerhebung 2009“

10/2008 bis 01/2009 **Studienassistentz am Institut für Soziologie der Universität Wien**
Tätigkeit: Unterstützung der LektorInnen in der LV „UE aus Statistik“

10/2005 bis 06/2008 **Tutorium am Institut für Pflegewissenschaft der Universität Wien**
Tätigkeit: Unterstützung der LektorInnen in der LV „UE aus Statistik“

11/2006 bis 02/2007 **Oikodrom – Forum Nachhaltige Stadt**
Tätigkeit: Mitarbeit bei der Studie „Polytope Plätze in Wien“

05/2006 **Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie Wien**
Tätigkeit: Mitarbeit bei der Studie zur Jugenddelinquenz

09/2005 **Praktikum bei ITO Personalmanagement GmbH – www.ito.ac.at**
Tätigkeit: Administration und Projektmitarbeit

09/2002 bis 08/2005 **Ziviltechnikerbüro DI Dr. Josef Zaussinger**
Tätigkeit: Administration, Produktionskizzenanfertigung

06/2002 bis 09/2003 **div. Promotionstätigkeiten bei Pep Promotions, Kontrakta und DM&C**
Tätigkeit: geringfügige Beschäftigung als Promotorin

Workshops

11/2007 **ZUMA-Workshop „Fragebogenkonstruktion und Pretesting“ (GESIS)**

Kenntnisse

Sprachkenntnisse: Deutsch (Muttersprache), Englisch, Französisch, Spanisch (Grundkenntnisse)

EDV-Kenntnisse: MS Office (Word, Excel, PowerPoint), SPSS